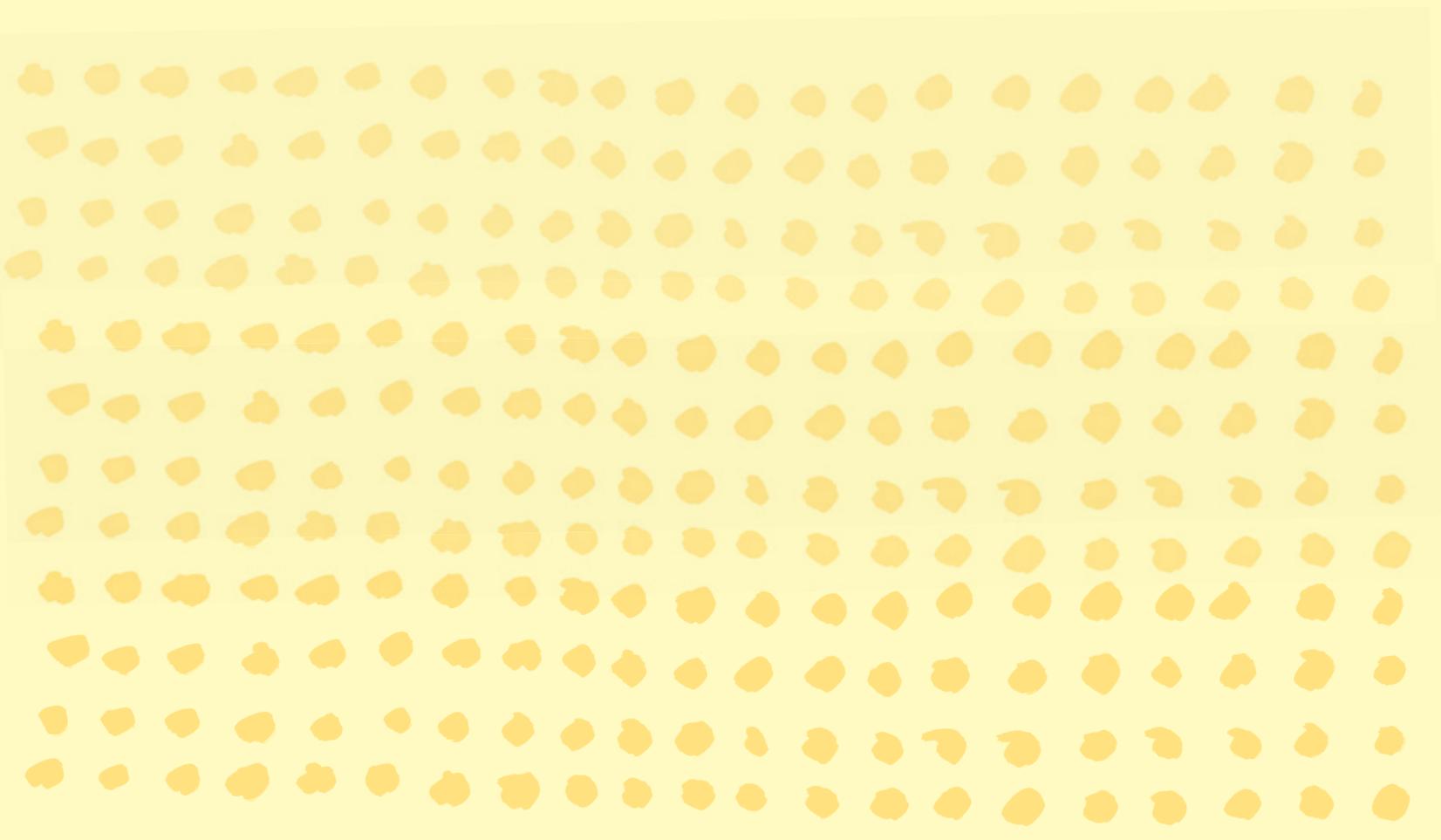


Kinderschutzdienste
Rheinland-Pfalz





Nicolle Kügler / Wolfgang Feuerhelm



Selbstverständnis und Standards der Kinderschutzdienste

Dokumentation der Konzept-Weiterentwicklung

Kügler, Nicolle; Feuerhelm, Wolfgang



Selbstverständnis und Standards der Kinderschutzdienste
Dokumentation der Konzept-Weiterentwicklung. Mainz 2004

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) e.V.

Umschlaggestaltung:

www.artfive.de

Druck:

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend

Mainz, Oktober 2004

Im Auftrag des:

Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend des Landes Rheinland-Pfalz

In Zusammenarbeit mit:

Ursula Eisele (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz)

Gerhard Gottwald (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz)

Beata Hoffmann (Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.)

Christine Lampert (Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.)

Tina Möller (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz)

Herbert Noll (Kreisjugendamt Bad Dürkheim)

HansUlrich Schiefenhövel (Caritasverband für den Bezirk Rhein-Lahn e.V.)

Sissi Westrich (Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz)

sowie den Trägern und den Fachkräften der Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz

Inhalt

VORWORT	6
1. EINFÜHRUNG	7
1.1 Anlass und Zielrichtung der Konzept-Weiterentwicklung	7
1.2 Zum Aufbau der vorliegenden Konzeption	8
1.3 Veranschaulichung des Arbeitsprozesses der Konzept-Weiterentwicklung	9

TEIL I DIE SITUATION DER KINDERSCHUTZDIENSTE IN RHEINLAND-PFALZ. RAHMENBEDINGUNGEN UND EVALUATIONSERGEBNISSE	13
---	-----------

2. RAHMENBEDINGUNGEN	14
2.1 Rechtsgrundlagen	14
2.1.1 Rechtliche Zielbestimmungen der Kinderschutzarbeit	14
2.1.2 Institutionelle Rahmenbedingungen der Arbeit der Kinderschutzdienste	15
2.1.3 Ausgewählte rechtliche Probleme in der Arbeit der Kinderschutzdienste ...	18
2.1.4 Geplante Gesetzesänderungen	21
2.2 Einordnung in die Jugendhilfelandchaft in Rheinland-Pfalz	23
2.2.1 Allgemeine Kennzeichen.....	23
2.2.2 Förderungskriterien	24
2.2.3 Die Organisationsstruktur der Kinderschutzdienste	25
2.2.4 Die Kinderschutzdienste als Teil eines pluralen Angebotes.....	25
3. AUSGEWÄHLTE ECKDATEN AUS DER ARBEIT DER KINDERSCHUTZDIENSTE	26
3.1 Aufgabenbereiche in der täglichen Fallarbeit	26
3.2 Art der Kontaktaufnahme zum Kinderschutzdienst	27
3.3 Problemlagen und Hilfeprozess	28
3.4 Zeitliche Dimensionen des Hilfeprozesses	30
3.5 Kooperation	31
3.6 Die Sicht der Kinder auf die Kooperation von Kinderschutzdienst und Jugendamt	33
3.7 Die Kinderschutzdienste als Qualifizierungselement der örtlichen Jugendhilfe	33

TEIL II DIE ERGEBNISSE DER KONZEPT-WEITERENTWICKLUNG	35
4. SELBSTVERSTÄNDNIS UND AUFGABENPROFIL DER KINDERSCHUTZDIENSTE	36
4.1 Zum fachlichen Selbstverständnis der Kinderschutzdienste	36
4.2 Auftrag und Ziele der Kinderschutzdienste	38
4.3 Adressatinnen und Adressaten	40
5. ZENTRALE QUALITÄTSSTANDARDS UND -MERKMALE DER ARBEIT DER KINDERSCHUTZDIENSTE.....	41
5.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Arbeit der Kinderschutzdienste	41
5.2 Qualifizierte Kooperation mit dem Jugendamt.....	42
5.2.1 Grundlegende Vereinbarungen	42
5.2.2 Fallbezogene Absprachen.....	44
5.2.3 Fallübergreifende Regelungen	45
5.2.4 Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung	46
5.3 Dokumentation und Evaluation	47
5.3.1 Standardisierte Falldarstellung	47
5.3.2 Quantitative Erfassung der Arbeit der Kinderschutzdienste	48
6. PRAKTISCHE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	49
6.1 Empfehlungen zum Inhalt von Kooperationsvereinbarungen	49
6.2 Raster zur Falldokumentation.....	52
6.3 Erhebungsbogen zur systematischen Fortbildungsplanung.....	54
7. EMPFEHLUNGEN ZUR KONZEPTIONELLEN WEITERARBEIT	57
7.1 Orte und Strukturen zur Qualitätsentwicklung.....	57
7.2 Empfehlungen zur Reflexion, Überarbeitung und Weiterentwicklung der Förderungskriterien.....	59
TEIL III ANHANG	63
8. ZITIERTE GESETZLICHE REGELUNGEN	64
9. LITERATURVERZEICHNIS.....	65
10. FÖRDERUNGSKRITERIEN	66

11.	RUNDBRIEFE DES LANDESAMTES FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG	69
12.	ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR ERSTELLUNG DER STATISTISCHEN VORLAGE FÜR DEN JAHRESBERICHT DER KINDERSCHUTZ- DIENSTE.....	81
13.	INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ	88
14.	EXEMPLARISCHE Falldarstellung	90
15.	KINDERSCHUTZDIENSTE IN RHEINLAND-PFALZ 2004	97
16.	ADRESSENLISTE DER TRÄGER DER KINDERSCHUTZDIENSTE UND IHRER DIENSTE	99

Vorwort

„Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung. Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes ... Kinder genießen besonderen Schutz, insbesondere vor körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung.“

Mit dieser im Jahr 2000 in die rheinland-pfälzische Landesverfassung aufgenommenen Regelung des Artikel 24 unterstreicht das Land die besondere Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft gegenüber Kindern.

Die Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz sind Einrichtungen, die sich seit Beginn der 90er-Jahre diesem Schutz-Auftrag in besonderer Weise stellen. Das hat die Evaluation der Fachdienste gerade auch im Hinblick auf die zeitnahen Hilfen für Mädchen und Jungen sowie im Hinblick auf die Beratungsintensität deutlich gemacht.

Wie die Gesellschaft, die Lebenssituation von Kindern und die allgemein anerkannten Standards der Jugendhilfe einem Veränderungsprozess unterliegen, so gilt dies auch für das Selbstverständnis und das Aufgabenprofil der Kinderschutzdienste. Gemeinsames Anliegen der Träger der Kinderschutzdienste, der Fachkräfte sowie der auf Landesseite zuständigen Stellen war es deshalb, unter der Beteiligung von Jugendämtern und in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. das aktuelle Profil der Kinderschutzdienste-Arbeit zu schärfen und damit Transparenz für Kooperationen zu schaffen.

Mit der Dokumentation des einjährigen Konzept-Weiterentwicklungsprozesses liegen erstmals für die Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz von Fachkräften und Trägern gemeinsam erarbeitete Aussagen zum Auftrag der Kinderschutzdienste, zu ihren Qualitätsstandards und Qualitätsmerkmalen sowie zur Qualitätsentwicklung vor, die auch noch Raum für örtliche Akzentuierungen lassen.

Ergänzt durch Daten zur Arbeit der Kinderschutzdienste und zu den Rechtsgrundlagen sowie durch eine exemplarische Falldarstellung soll die Dokumentation außerdem interessierten Fachkräften Einblicke in die Arbeit der Kinderschutzdienste geben.

Doris Ahnen
Ministerin für Bildung, Frauen und Jugend

1. Einführung

1.1 Anlass und Zielrichtung der Konzept-Weiterentwicklung

Den entscheidenden Anstoß zur Weiterentwicklung der Konzeption der Kinderschutzdienste hat die im Vorfeld (August 2000 bis August 2002) durchgeführte Evaluation der 10-jährigen Arbeit der Kinderschutzdienste gegeben. Hierüber sind die Träger der Kinderschutzdienste zusammen mit ihren Diensten, dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend und der Zentralen Beratungsstelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in einen gemeinsamen Qualitätsdiskurs eingetreten, der im Rahmen der Evaluation eine Reihe von Anknüpfungspunkten zur fachlichen Weiterentwicklung dieses speziellen Beratungsangebotes lieferte. Ein Beschluss der Träger der Kinderschutzdienste und die Zustimmung zur Förderung durch das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend wurden daraufhin zum Anlass genommen, den begonnenen Qualifizierungsprozess weiter voranzutreiben.

Primäres Ziel der Konzept-Weiterentwicklung ist es daher, in erster Linie sowohl zu einer Qualitätsentwicklung als auch zu einer Schärfung des Profils der Kinderschutzdienste als spezielles Beratungsangebot im Umgang mit sexuellem Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung beizutragen. Eingelöst wurde dies durch die Präzisierung des spezifischen Arbeitsansatzes der Kinderschutzdienste, die in ein verbindendes Selbstverständnis sowie gemeinsame Standards der Arbeit – unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und fachlicher Anforderungen vor Ort – einmündet. Die Konzept-Weiterentwicklung soll als Handreichung insgesamt zu mehr Klarheit, Verbindlichkeit und Handlungssicherheit für die Fachkräfte der Kinderschutzdienste und deren Träger, aber auch in der Zusammenarbeit mit sowie in der Abgrenzung zu anderen Institutionen beitragen. An dieser Stelle sei insbesondere die Kooperation mit dem Jugendamt benannt, der nicht nur besondere Bedeutung in der Arbeit der Kinderschutzdienste zukommt, sondern die auch im Rahmen der Konzept-Weiterentwicklung einen besonderen Stellenwert erfährt.

Die vorliegende Dokumentation basiert auf unterschiedlichen Vorarbeiten und Erfahrungen. Zum einen fließen die Erkenntnisse mit ein, die aus der Evaluation der Arbeit der Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz¹ gewonnen werden konnten. Zum anderen konnten über die Diskussionen mit Trägern, mit dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und nicht zuletzt mit den Fachkräften der Kinderschutzdienste sowie mit einzelnen Jugendämtern die fachlichen

¹ Vgl. Kügler, Nicolle / Feuerhelm, Wolfgang: Kindzentriertes Handeln. Die Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz – Neue Forschungsergebnisse und Handlungsperspektiven, Mainz: Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. 2002.

Entwicklungen der letzten Jahre einbezogen werden. Der einjährige Prozess der Konzept-Weiterentwicklung hat an vielen Punkten zu einer Konkretisierung des Arbeitsansatzes geführt, z.B. bei der schriftlichen Fixierung des Selbstverständnisses der Kinderschutzdienste. Die vorliegende Konzeption versteht sich somit als Teil der Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe² und auch als Basis für künftige Weiterentwicklungen.

1.2 Zum Aufbau der vorliegenden Konzeption

Da eine Konzeption immer mehreren – strukturell-formalen sowie inhaltlich-handlungspraktischen – Erwartungen bzw. Anforderungen Rechnung tragen sollte, lassen sich die nachfolgenden Ausführungen ebenfalls unterschiedlichen Dimensionen zuordnen. So wird zunächst im Rahmen der Vorbemerkungen der Arbeitsprozess zur Konzept-Weiterentwicklung als solcher zusammenfassend nachgezeichnet und die zentralen Themenschwerpunkte sowie Arbeitsformen beschrieben (1.).

Daraufhin erfolgt zur Erläuterung der Ausgangslage der vorliegenden Konzept-Weiterentwicklung eine Darstellung der Situation der Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz (Teil I). Diese beinhaltet neben formalen Erläuterungen zu Rechtsgrundlagen auch eine Einordnung in die rheinland-pfälzische Jugendhilfelandchaft sowie ausgewählte Eckdaten aus der Arbeit der Kinderschutzdienste.

Davon ausgehend hebt dann eine nächste Dimension auf die ausführliche Darstellung der Ergebnisse der Konzept-Weiterentwicklung ab, die im Zentrum dieser Dokumentation stehen (Teil II, 5.1 – 5.3.2). Diese beziehen sich in einem ersten Abschnitt auf die Beschreibung des gemeinsam erarbeiteten Selbstverständnisses und Aufgabenprofils, welche die Grundlage der Haltung und des Auftrages der Kinderschutzdienste darstellen. Darauf aufbauend werden zentrale Qualitätsstandards und -merkmale der Arbeit der Kinderschutzdienste beschrieben, die vor allem auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, auf eine qualifizierte Kooperation mit dem Jugendamt sowie auf die Bereiche „Dokumentation“ und „Evaluation“ abzielen.

Ein weiterer Abschnitt hält dann praktische Handlungsempfehlungen bereit, die in Form von Arbeitsvorlagen zum Teil mit den Diensten zusammen entwickelt wurden und in der Arbeitspraxis als qualitätssichernde Instrumente zum Einsatz kommen können (Teil II, 6.1 – 6.4).

Ein letzter Abschnitt liefert daraufhin Hinweise zur Bearbeitung weiterer Entwicklungsaufgaben, die perspektivisch einen Beitrag zur Weiterentwicklung sowie zur Fortführung des begonnenen Qualitätsentwicklungsprozesses leisten können (Teil II, 7.).

² In Thüringen findet bei den dortigen Kinderschutzdiensten ebenfalls eine Qualitätsentwicklung statt, die von der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. begleitet wird.

Teil III rundet schließlich als so genannter Anhang die Konzeption ab. Hierin sind für die freien Träger und die Dienste ausgewählte Vorlagen wie z.B. die Förderungskriterien des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend sowie für Träger und Dienste relevante Rundbriefe des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung enthalten, die für die Kinderschutzarbeit der freien Träger und ihre Kinderschutzdienste von besonderer Relevanz und Verbindlichkeit sind (Teil III, 8. - 11.).

1.3 Veranschaulichung des Arbeitsprozesses der Konzept-Weiterentwicklung

Zur Nachvollziehbarkeit der vorliegenden Konzeption erfolgt im folgenden Abschnitt einleitend eine zusammenfassende Beschreibung der bearbeiteten Themen und Arbeitsformen.

Vor dem Hintergrund der in der Einleitung benannten Zielsetzung sah der Auftrag zur Weiterentwicklung der Konzeption der Kinderschutzdienste vor allem vier weitreichende Themenfelder vor. Hierunter wurden einzelne Aufgaben und Fragestellungen bearbeitet, die es auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse entweder grundsätzlich zu klären oder unter neuen Gesichtspunkten zu reflektieren galt.

Themenfelder	Aufgaben und Fragestellungen
<p>1. Leitlinien der Arbeit der Kinderschutzdienste</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung des Selbstverständnisses über die Ausformulierung zentraler Handlungsmaximen des spezifischen Beratungsangebotes • Selbstvergewisserung und kritische Reflexion der Arbeitspraxis • Grundlage zur Präzisierung des spezifischen Arbeitsansatzes sowie des Aufgabenprofils der Kinderschutzdienste
<p>2. Der Arbeitsansatz der Kinderschutzdienste</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung des Aufgabenfeldes sowie der Möglichkeiten und Grenzen des spezifischen Ansatzes • Darstellung von Handlungsansätzen und methodischen Vorgehensweisen der Kinderschutzdienste auch im Hinblick auf Zusammenarbeit mit Eltern, Zugangswege, Anforderungen in der Beratung von speziellen Zielgruppen (jüngeren Kindern, Betroffene ausländischer Herkunft etc.)

3. Entwicklung von Qualitätsstandards	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Dokumentationsinstrumenten als Arbeitshilfe sowie zur Qualitätssicherung und Selbstevaluation • Entwicklung von Handlungsempfehlungen für die Träger der Kinderschutzdienste und zur Überarbeitung der Förderungskriterien • Erarbeitung von Leitlinien zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Kinderschutzdienst und Jugendamt
4. Kooperation und Praxisentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Beispielhafte Beratung und Begleitung des Standortes Ludwigshafen: gemeinsame Entwicklung einer Kooperationsvereinbarung sowie einer Arbeitshilfe im Umgang mit sexuellem Missbrauch • Ableitung und Diskussion der Relevanz für alle Kinderschutzdienste

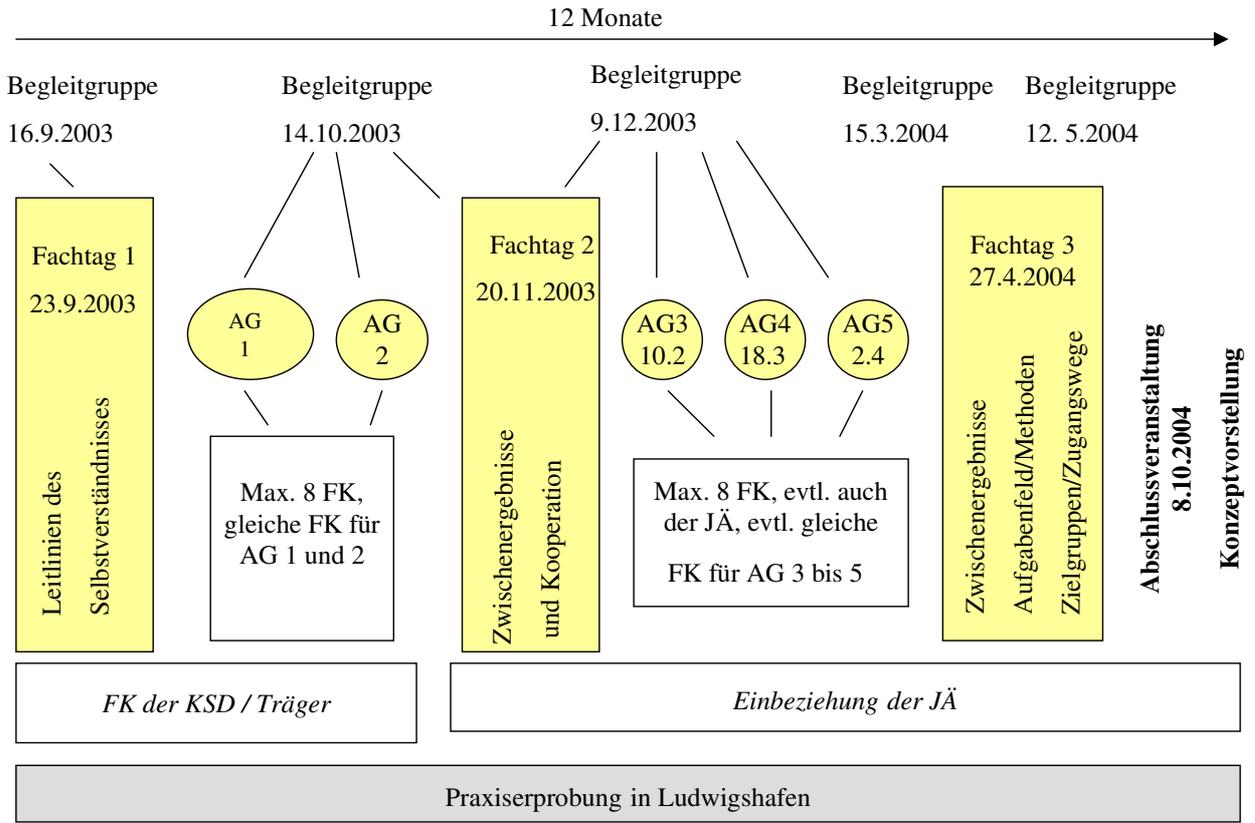
Zur Bearbeitung der einzelnen Themenfelder und Aufgaben wurden verschiedene Arbeitsformen angewendet. So wurden zum einen in fünf Kleingruppen – in wechselnder Zusammensetzung von Fachkräften der Kinderschutzdienste und punktuell auch mit Vertreter/innen von Jugendämtern – einzelne Themen (siehe oben) unter bestimmten Fragestellungen bearbeitet. Zum anderen dienten insgesamt drei Fachtage der Einbindung aller Beteiligten in den Arbeitsprozess. Bei diesen Veranstaltungen wurde Transparenz über die jeweiligen Zwischenergebnisse hergestellt, weiter diskutiert und ergänzende Diskussionsbeiträge in die einzelnen Themenfelder aufgenommen.

Der jeweilige Arbeitsstand wurde außerdem in regelmäßigen, die Fachtage flankierenden Begleitgruppensitzungen aus den unterschiedlichen Perspektiven der beteiligten Institutionen (Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, Zentrale Beratungsstelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Träger der Kinderschutzdienste, Jugendämter) sowohl im Hinblick auf die Konzeption als auch der Konsequenzen für die Arbeitspraxis kritisch reflektiert.

Über den gesamten Zeitraum kam dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) die Aufgabe des Projektmanagements zu. Das bedeutete einerseits, den „roten Faden“ während des gesamten Arbeitsprozesses aufzuzeigen, sowie andererseits, dass Absprachen und Arbeitsergebnisse alle Beteiligten erreichen. Über Rückmeldeschleifen wurde außerdem sichergestellt, dass Anmerkungen jeglicher Art in den Arbeitsprozess aufgenommen und bei Bedarf den entsprechenden Gremien, wie z.B. der Begleitgruppe oder dem Trägertreffen, zugeleitet werden konnten.

Konzept-Weiterentwicklung für die Kinderschutzdienste

Übersicht über die Arbeitsformen



Schlussendlich fanden die mit den Beteiligten gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse Eingang in die Dokumentation, womit nun eine aktuelle Situationsbeschreibung der Fachlichkeit der Kinderschutzdienste vorliegt.

Teil I Die Situation der Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz. Rahmenbedingungen und Evaluationsergebnisse

2. Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Arbeit der Kinderschutzdienste bezieht sich in ganz unterschiedlicher Weise auf rechtliche Regelungen. Getrennt werden kann hier nach rechtlichen Zielbestimmungen, die sich vor allem auf die Rechte der Kinder beziehen, nach institutionellen Rahmenbedingungen der Arbeit der Kinderschutzdienste sowie nach rechtlichen Einzelfragen, die für die Arbeit der Kinderschutzdienste relevant sind.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass im Folgenden auf das Zitieren von Rechtsnormen weitgehend verzichtet wird, weil dies den Umfang dieser Dokumentation sprengen würde. Verwiesen wird dagegen auf leicht zugängliche Internet-Adressen, unter denen die entsprechenden Gesetzeswerke – meist auch durchgehend aktualisiert – gefunden werden können.

2.1.1 Rechtliche Zielbestimmungen der Kinderschutzarbeit

Die Rechtsposition des Kindes hat unterschiedliche Wurzeln. Verfassungsrechtlich sind es insbesondere die Art. 2 und Art. 6 GG³ sowie die Art. 23 und Art. 24 der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz,⁴ die das Persönlichkeitsrecht und die Familie schützen. Die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und auf Schutz der Familie und damit der Kinder haben also Verfassungsrang. Art. 24 der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz bestimmt ausdrücklich: *„Kinder genießen besonderen Schutz, insbesondere vor körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung.“*

Während die Grundrechte nur einen allgemeinen Rahmen für die Kinderschutzarbeit stecken, enthält die seit 1992 in Deutschland in Kraft getretene UN-Kinderrechtskonvention⁵ schon wesentlich konkretere Regelungen. So haben staatliche Stellen bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes (Art. 3) und den Kindeswillen zu berücksichtigen (Art. 12). Ganz konkret ist der Schutz vor Gewalt und auch vor sexuellem Missbrauch in Art. 19 enthalten. Hierin verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Kinder vor jeder Form der Gewaltanwendung, auch vor sexuellem Missbrauch, zu schützen.

³ Den Text des GG findet man z.B. unter http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/gg/gg1_de.htm (07.05.2004).

⁴ Den Text der Landesverfassung Rheinland-Pfalz findet man unter <http://www.landtag.rlp.de/Landtag/Dokumente/etc/Landesverfassung.asp#1Absch2>.

⁵ Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, in Deutschland am 05.04.1992 in Kraft getreten (BGBl. II, Seite 990); der komplette Text ist u.a. unter der Adresse <http://www.kidweb.de/kiko.htm> zu finden (07.05.2004).

Eine für den Kinderschutz wichtige rechtliche Zielbestimmung enthält das Kinder- und Jugendhilferecht in § 1 SGB VIII,⁶ in dem das Recht junger Menschen auf Entwicklungsförderung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit festgeschrieben wird.

Die gewaltfreie Erziehung ist nunmehr auch Teil des deutschen Familienrechts geworden. In § 1631 Abs. 2 BGB⁷ ist ein Verbot körperlicher Bestrafungen, seelischer Verletzungen und anderer entwürdigender Maßnahmen enthalten.

2.1.2 Institutionelle Rahmenbedingungen der Arbeit der Kinderschutzdienste

Die Arbeit der Kinderschutzdienste bei freien Trägern der Jugendhilfe gründet sich vor allem auf die Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)⁸ und unterscheidet sich zunächst nicht von der **Rechtsstellung** anderer **Träger**. Dies betrifft etwa die prinzipielle Gleichberechtigung von öffentlichen und freien Trägern (§ 3 Abs. 2 SGB VIII) sowie die aus dem Subsidiaritätsprinzip abgeleitete Verpflichtung der öffentlichen Träger zur Zurückhaltung bei Maßnahmen, die von freien Trägern erbracht werden können (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). Im Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Rheinland-Pfalz wird darüber hinaus festgelegt, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe ein ausreichendes Angebot zum Schutz vernachlässigter, misshandelter oder sexuell ausgebeuteter Mädchen und Jungen vorzuhalten haben. Die Einrichtung von Kinderschutzdiensten wird als eine Möglichkeit ausdrücklich erwähnt.⁹

Klargestellt wird durch das SGB VIII auch, dass die freien Träger ihre Arbeit nach eigener Zielsetzung betreiben (§ 4 Abs. 1 SGB VIII). Diese **Selbständigkeit**, die ihren Ausdruck auch in der Fachaufsicht der Träger über ihre Fachkräfte hat, wird für die Kinderschutzdienste weder durch die Förderungskriterien (s.o.) noch durch konkrete Verträge mit den Jugendämtern tangiert. Diese Vereinbarungen umschreiben nur ein Aufgabenfeld und würden die Stellung des freien Trägers erst dann tangieren, wenn Entscheidungen im konkreten Einzelfall nicht mehr von diesem getroffen werden könnten.

Auch hinsichtlich anderer Regelungen, wie etwa die Einbeziehung in die Jugendhilfeplanung, die Anerkennung als freier Träger sowie Kostenvereinbarungen, unterscheiden sich die Kinderschutzdienste nicht von anderen Trägern der Jugendhilfe.¹⁰

⁶ Die Textfassung des SGB VIII ist zu finden unter http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_8/_8.html.

⁷ Vgl. <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgb>.

⁸ Siehe oben FN 6.

⁹ § 23 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993, in der Fassung vom 01.01.2000, GVBl I, Seite 632, online zu finden unter www.jugend.rlp.de/gesetze_agkjhg.htm (06.07.2004).

¹⁰ Vgl. hierzu von Heyl, Cornelius: Familien- und jugendhilferechtliche Grundlagen der Arbeit der Kinderschutzdienste, MS-Manuskript, Fassung vom 20.02.2000, Seite 3.

Die **Leistungen der Kinderschutzdienste** können prinzipiell alle Angebote umfassen, die in § 2 Abs. 2 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe umschrieben sind. Von besonderer Bedeutung ist hier die Beratung (§ 28 SGB VIII). Sie kann in Not- und Konfliktlagen auch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten erfolgen, wenn durch dessen Einbeziehung der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). Von den „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe kann für das Tätigkeitsfeld der Kinderschutzdienste insbesondere die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) von Bedeutung sein. Nach den Regelungen des SGB VIII sind hierfür die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, also die Jugendämter, zuständig.

Die rechtliche Situation der Fachkräfte in den Kinderschutzdiensten unterscheidet sich zunächst nicht von der anderer Fachkräfte freier Träger. Insbesondere gilt für sie die **berufsspezifische Schweigepflicht** nach § 203 Abs. 1 StGB.¹¹ Danach ist es sowohl Diplom-Psychologen¹² mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung als auch staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen bei Strafe verboten, unbefugt fremde Geheimnisse, die ihnen in dieser Berufseigenschaft anvertraut worden sind, zu offenbaren. Daneben kann eine solch unbefugte Informationsweitergabe auch arbeits- und disziplinarrechtliche Folgen haben. Von entscheidender Bedeutung für die Schweigepflicht ist der entgegenstehende Wille des Informationsgebers. Damit ist klargestellt, dass eine Informationsweitergabe mit Einwilligung des Betroffenen nicht „unbefugt“ sein kann. Die **Einwilligung** muss nicht schriftlich oder in einer bestimmten Form erfolgen, sondern kann auch stillschweigend oder durch schlüssiges Verhalten kundgetan werden. Bei Minderjährigen kommt es für die Frage der Einwilligung auf die **Einsichtsfähigkeit** an. Der junge Mensch muss übersehen, welche Bedeutung die Informationsweitergabe für ihn hat. Nicht von der Schweigepflicht betroffen ist die Informationsweitergabe in anonymisierter Form.¹³

Auch im Bereich des **Datenschutzes** finden sich viele parallele Regelungen zur Rechtsstellung anderer Träger der Jugendhilfe. So gilt auch für die Kinderschutzdienste der Grundsatz, dass die erforderlichen Daten bei den Betroffenen selbst erhoben werden sollen (§ 62 SGB VIII). Allerdings gibt es hierzu für eine Leistung oder für andere Aufgaben der Jugendhilfe die Ausnahme, dass die hierzu notwendigen Daten auch bei anderen Personen erhoben werden dürfen (§ 62 Abs. 4 SGB VIII). Wie insgesamt im Datenschutzrecht, so hat die **Zweckbindung** der Daten auch für die Kinderschutzdienste besondere Bedeutung. Es gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 SGB VIII) oder wenn aus den §§ 67d bis 77

¹¹ Der vollständige Text ist zu finden unter:

<http://www.bib.uni-mannheim.de/bereiche/jura/gesetze/stgb-bt2.html> (07.05.2004).

¹² Das Strafgesetzbuch gebraucht in § 203 Abs. 1 Nr. 2 den Begriff des „Berufspsychologen“.

¹³ Zum Zeugnisverweigerungsrecht siehe unten unter (3).

SGB X¹⁴ eine Weitergabebefugnis abzuleiten ist. So erlaubt etwa § 69 SGB X die Übermittlung an einen anderen Sozialleistungsträger zur Erfüllung dessen Aufgabe. Wichtig ist dabei, dass auch nach dieser Befugnisnorm die Übermittlung nur dann zulässig ist, wenn hierdurch der Erfolg der Aufgabe der Jugendhilfe nicht in Frage gestellt ist (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Hieraus folgt eine Prüfungspflicht der Fachkräfte der Kinderschutzdienste, auch bevor Daten nach den oben genannten Befugnisnormen weitergegeben werden.¹⁵

Besonderen Schutz genießen die sog. **anvertrauten Sozialdaten**. Es handelt sich hierbei um Informationen, die einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind (§ 65 Abs. 1 SGB VIII). Diese besonders sensiblen Informationen dürfen nur dann weitergegeben werden, wenn eine Einwilligung desjenigen vorliegt, der die Daten der Fachkraft anvertraut hat. Eine Weitergabe an das Familiengericht ist zulässig, wenn damit eine Entscheidung bei Gefährdung des Kindeswohls ermöglicht werden kann (§§ 50 Abs. 3, 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Schließlich ist nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII eine Weitergabe anvertrauter Daten auch dann zulässig, wenn eine Notstandssituation vorliegt, wenn also eine nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit eines Menschen vorliegt.

Für die **Weitergabe von Sozialdaten** von den Kinderschutzdiensten **an die Jugendämter** gelten die oben umschriebenen Grundsätze. Kommen Hilfen zur Erziehung in Betracht, so wird die Fachkraft die Einschaltung des Jugendamtes mit dem betroffenen jungen Menschen erörtern. Dies rechtfertigt bereits die Weitergabe der Daten. Falls die Einwilligung ausnahmsweise nicht vorliegen sollte, so wäre eine zweckbezogene Weitergabe jedenfalls nach § 64 SGB VIII zulässig. Handelt es sich um anvertraute Daten, so kommt eine Weitergabe ohne Einwilligung nach den oben dargestellten Grundsätzen des § 65 SGB VIII in Betracht.

Fraglich ist, ob eine **Weitergabe** von anvertrauten Informationen zum Zweck der **Durchführung eines Strafverfahrens** an die Justizbehörden zulässig ist. Nach § 73 SGB X scheint dies auch ohne Einwilligung der Betroffenen möglich, soweit es sich um ein Strafverfahren hinsichtlich eines Verbrechens handelt. Zu beachten ist aber, dass bei dieser Norm sowohl die Zweckbindung aus § 64 Abs. 2 SGB VIII als auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Anwendung finden. Erforderlich ist also im Rahmen dieser Entscheidung eine Prüfung durch die Fachkraft, ob die Weitergabe von Sozialdaten an die Strafjustiz mit dem Hilfeprozess zu vereinbaren ist. Falls die Fachkraft zu dem Ergebnis kommen sollte, dass die Weitergabe den Hilfeprozess gefährdet, hat sie dem

¹⁴ Das SGB X ist zu finden unter http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_10 (08.05.2004).

¹⁵ Siehe hierzu auch im Anhang Rundbrief 2 zur Aktenführung und Dokumentation in den Kinderschutzdiensten vom 19.10.2000, herausgegeben von der Zentralen Beratungsstelle Kinderschutz im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Ermittlungsrichter dies darzulegen. Eine Pflicht des Richters, dieser Einschätzung zu folgen, besteht jedoch nicht.¹⁶

Zu den wichtigen institutionellen Rahmenbedingungen der Arbeit der Kinderschutzdienste gehören auch **familienrechtliche Regelungen**.¹⁷ Insbesondere ist die Kenntnis über die Sorgerechtsituation des jungen Menschen (§§ 1626 ff. BGB) eine Grundfrage für die Arbeit der Kinderschutzdienste. Hierzu gehören auch Informationen über das Umgangsrecht (§ 1684 BGB). Bei Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a BGB) hat das Familiengericht die notwendigen Anordnungen zu treffen. Verweigert ein Elternteil die erforderliche Mitwirkung, so kann das Gericht auf Antrag des kooperationsbereiten Elternteils diesem die Entscheidungsbefugnis übertragen (§§ 1628, 1697a BGB). Entscheidungen über die Beschränkung oder den Ausschluss des Umgangs mit einem der Elternteile kann das Gericht auch ohne Antrag treffen (§§ 1684 Abs. 4, 1697a BGB). Für das betroffene Kind kann in familiengerichtlichen Verfahren ein **Verfahrenspfleger** bestellt werden (§ 50 FGG).¹⁸ Nach den rechtlichen Rahmenbedingungen ist es nicht ausgeschlossen, dass auch Fachkräfte der Kinderschutzdienste dieses Amt ausüben. Diese Entscheidung sollte aber sowohl konzeptionell überdacht als auch für den einzelnen Hilfeprozess intensiv begründet werden, da die Aufträge von Beratung und Begleitung durch die KSD und die Rolle der Verfahrenspflegschaft nicht kongruent sein müssen. Die gleiche Einschränkung gilt auch für die Durchführung von Maßnahmen des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 SGB VIII), die nicht zu den unmittelbaren Aufgaben der Kinderschutzdienste gehören.

2.1.3 Ausgewählte rechtliche Probleme in der Arbeit der Kinderschutzdienste

Eine häufig diskutierte und für die Kinderschutzdienste im Einzelfall bedeutsame Frage ist die nach der **Mitwirkungspflicht** von Fachkräften **in Strafverfahren**. Da im Beratungs- und Begleitungsprozess der Kinderschutzdienste die Fachkräfte viele Informationen erhalten, die auch für die Durchführung von Strafverfahren von Bedeutung sein können, steht die Frage im Raum, ob die Fachkräfte dazu verpflichtet werden können, ihre Kenntnisse dem Gericht als Zeuge oder Zeugin zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die Regelungen zum **Zeugnisverweigerungsrecht** in der Strafprozessordnung¹⁹ getroffen werden. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass in der Aufzählung der Berufsgruppen, die nach § 53 StPO das Zeugnis verweigern dürfen, Sozialpädagogen und Sozialarbeiter nicht

¹⁶ Anders Molzberger, Bernd in: Ginciauskas, Lilo: Die Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz. Eine Dokumentation, Mainz: Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, o.J., Seite 79.

¹⁷ Ein Überblick über die Regelungen nach der Reform des Kindschaftsrechts findet sich bei von Heyl, Cornelius: Familien- und jugendhilferechtliche Grundlagen der Arbeit der Kinderschutzdienste, MS-Manuskript, Fassung vom 20.02.2000, Seite 8 ff.

¹⁸ Die Textfassung des FGG ist nachzulesen bei <http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/fgg> (08.05.2004).

¹⁹ Zur Textfassung der StPO vgl. <http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/stpo> (08.05.2004).

enthalten sind. Auch sind Psychologen nicht aufgeführt. Hieraus folgt, dass die Fachkräfte in Ehe-, Familien-, Erziehungsberatungs- und Jugendberatungsstellen und auch in den Kinderschutzdiensten kein berufsbedingtes Zeugnisverweigerungsrecht haben. Es gibt zwar in der rechtsdogmatischen Diskussion Versuche, ein solches Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiter/innen freier Träger auf § 35 Abs. 3 SGB I zu stützen.²⁰ Diese Ansicht wird jedoch – ungeachtet eines rechtspolitischen Veränderungsbedarfs – nur von einer Minderheit vertreten und wird vor allem von den Justizbehörden nicht akzeptiert. In diesem Zusammenhang wird auch diskutiert, ob der Konflikt zu lösen sei, wenn der Träger eine Aussagegenehmigung nach § 54 StPO nicht erteilt. In der Praxis sollte diese Haltung aus zwei Gründen kontrovers reflektiert werden. Zum einen kann sie im Verwaltungsrechtsweg gerichtlich geprüft und gegebenenfalls auch ersetzt werden.²¹ Zum anderen ist eine Aussagegenehmigung nur für die Fachkräfte nötig, die bei kirchlichen Trägern angestellt sind. Für andere Träger von Kinderschutzdiensten ist eine Aussagegenehmigung nach § 54 StPO nicht erforderlich. Nur vereinzelt wird es möglich sein, dass Fachkräften ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO als Kinder- und Jugendpsychotherapeuten zusteht. Voraussetzung wäre dann eine Approbation.

Für die Kinderschutzdienste kann diese rechtliche Situation nur dadurch produktiv bearbeitet werden, indem die Träger und die Dienste den Kontakt zu den Justizbehörden suchen, mit dem Ziel, mindestens informelle Kooperationsabsprachen zu treffen. Diese können dann verhindern, dass der Beratungs- und Hilfeprozess bei den Kinderschutzdiensten durch eine rein formal ausgerichtete Durchführung strafprozessualer Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet wird.

In Zusammenhang mit Verunsicherungen über das eigene Zeugnisverweigerungsrecht stehen häufig Fragen, die sich auf die **Aufbewahrung von Akten** beziehen. Aus rechtlicher Sicht verbinden sich hiermit zwei Aspekte: Diese beziehen sich einerseits auf eine mögliche Beschlagnahme in Strafverfahren und andererseits auf die Organisation der Falldokumentation allgemein.

Für die Beschlagnahme in Strafverfahren gilt das oben für das Zeugnisverweigerungsrecht Gesagte. Ein Beschlagnahmeverbot besteht nur, soweit ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht (§ 97 StPO). Damit ist klargestellt, dass die fallbezogenen Unterlagen grundsätzlich auch für Zwecke des Strafverfahrens beschlagnahmt werden können. Wie oben ausgeführt, können Absprachen auf örtlicher Ebene akuten Konflikten vorbeugen und die Arbeit der Kinderschutzdienste mindestens informell schützen.

²⁰ So u.a. von Heyl, Cornelius: Familien- und jugendhilferechtliche Grundlagen der Arbeit der Kinderschutzdienste, MS-Manuskript, Fassung vom 20.02.2000, Seite 20.

²¹ Soweit ersichtlich, liegen zu dieser Problematik noch keine veröffentlichten Entscheidungen vor.

Zur Organisation der Falldokumentation und damit zur Frage der Aufbewahrung von Akten gibt es keine übergreifende rechtliche Regelung. Hinzuweisen ist nur darauf, dass diese Frage in die Organisationshoheit der Träger der Kinderschutzdienste fällt. § 4 Abs. 1 SGB VIII stellt klar, dass die freie Jugendhilfe auch in ihrer Organisationsstruktur selbständig ist. Die Frage, wie lange fallbezogene Akten aufzubewahren sind, ist also eher eine fachliche als eine rechtliche Frage. Aus Trägersicht könnte hierzu überlegt werden, ob man sich an die Praxis der Erziehungsberatungsstellen annähert. Es könnte überprüft werden, ob eine Vernichtung von Akten nach einer festen Frist (z.B. 6 Monaten) dann sinnvoll ist, wenn kein weiterer Kontakt zum betroffenen jungen Menschen stattgefunden hat. Auch empfiehlt es sich, diese Frage mit den Klientinnen und Klienten abzusprechen und die Vereinbarung schriftlich zu dokumentieren.

Als weitere rechtliche Frage im Zusammenhang mit der Arbeit der Kinderschutzdienste wird eine mögliche strafrechtliche Haftung thematisiert. Unter dem Stichwort **Garantenstellung** wird diskutiert, ob sich auch die Fachkräfte der Kinderschutzdienste durch Unterlassen strafbar machen können, wenn sie z.B. eine Verletzung der körperlichen Integrität von Klienten nicht verhindern, obwohl sie dazu in der Lage gewesen wären. Diese Diskussion ist entstanden, nachdem sich verschiedene Gerichte mit der Frage einer Strafbarkeit von Sozialpädagogen in der Jugendhilfe befasst haben,²² wobei hier meist die Vernachlässigungsproblematik im Vordergrund stand. Mittlerweile scheint geklärt und auch überwiegend akzeptiert, dass aus dem staatlichen Wächteramt, das durch die öffentliche Jugendhilfe ausgeübt wird, auch eine Garantenstellung des Jugendamtes für die Rechtsgüter von jungen Menschen entsteht. Wird etwa ein Jugendamt pflichtwidrig nicht tätig und entsteht dadurch einem Klienten ein Schaden an Leib oder Leben, so kann die Fachkraft des Jugendamtes hierfür bestraft werden.

Für die Kinderschutzdienste ergeben sich hieraus zwei Fragen, die sich an unterschiedlichen Fallkonstellationen ausrichten. Wird der Kinderschutzdienst durch das Jugendamt eingeschaltet, so hat dies nicht zur Folge, dass das staatliche Wächteramt und damit die Garantenstellung des Jugendamtes erlöschen, sie bestehen vielmehr weiter und konkretisieren sich in der Art der Zusammenarbeit mit dem freien Träger. Für die Fachkräfte der Kinderschutzdienste bedeutet dies, dass auch sie – bezogen auf den konkreten Auftrag – einen Teil des staatlichen Wächteramtes übernommen haben und insofern auch bei pflichtwidrigem Unterlassen strafrechtlich in Haftung genommen werden können. Voraussetzung ist – wie beim öffentlichen Träger –, dass die Abwendung des Schadens für die Fachkraft möglich und zumutbar war, das Unterlassen also sowohl kausal als auch

²² Hierzu ausführlich Bringewat, Peter: Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken, Baden-Baden: Nomos 1997.

pflichtwidrig war. Es ist Sache von Qualitätsstandards innerhalb der Arbeit der Kinderschutzdienste, diesen Versäumnissen vorzubeugen.

In den anderen Konstellationen – der Kinderschutzdienst beginnt die Fallarbeit, das Jugendamt ist noch nicht einbezogen – sind die Fachkräfte der Kinderschutzdienste in gleicher Weise verpflichtet, die Hilfe suchenden Kinder vor Schaden zu bewahren. Im Ergebnis bedeutet dies, dass auch eine Bestrafung von Fachkräften der Kinderschutzdienste in Frage kommen kann, wenn die Voraussetzungen hierfür (s.o.) vorliegen. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob sich diese Schutzpflicht ableitet aus dem Eingebundensein in die Jugendhilfe und damit letztlich aus dem Wächteramt des Staates oder aus einer mit Beginn der Beratung und Begleitung faktisch übernommenen Schutzpflicht dem betroffenen Kind gegenüber. Zur Verpflichtung der Kinderschutzdienste gehört es daher auch, Standards für die Einschaltung der Jugendämter zu formulieren, um in akuten Gefährdungsfällen adäquat reagieren zu können.

Das neue Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (**Gewaltschutzgesetz**),²³ das Anfang 2002 in Kraft getreten ist, hat für die Arbeit der Kinderschutzdienste nur mittelbare Auswirkungen. Es gilt nach § 3 GewSchG in erster Linie für erwachsene Personen. Für junge Menschen haben die Regelungen des Familienrechts Vorrang. Sie können im Beratungskontext der Kinderschutzdienste nur dann relevant werden, wenn sich z.B. die Gewalttätigkeiten eines Elternteils nicht nur auf ein Kind, sondern auch auf den anderen Elternteil beziehen.

2.1.4 Geplante Gesetzesänderungen

Zurzeit wird der Referentenentwurf eines Gesetzes diskutiert, das auch für die Arbeit der Kinderschutzdienste von Bedeutung ist. Der „Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)“ vom April 2004 ist unter anderem darauf gerichtet, bei Kindeswohlgefährdungen den Auftrag der Jugendhilfe zu konkretisieren. So wird für das Jugendamt vorgeschrieben, dass bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen ist (§ 8a Abs. 1 EntwTAG).²⁴

In Abs. 2 wird angeordnet, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe mit freien Trägern Vereinbarungen zu schließen haben: (1) dass diese den Schutzauftrag entsprechend Abs. 1 wahrnehmen, (2) bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen

²³ GewSchG vom 11.12.2001, BGBl I 2001, Seite 3513; die Textfassung ist zugänglich unter <http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/gewschg/htmltree.html> (08.05.2004).

²⁴ Der Text des Entwurfs ist online verfügbar unter www.verdi.de/themen/tagesbetreuungsausbaugesetz (06.07.2004).

hinwirken, wenn diese erforderlich sind, und (3) das Jugendamt informieren, falls die angenommenen oder angebotenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen. Im folgenden Abs. 3 werden diese Pflichten der freien Träger nochmals formuliert. Außerdem wird klargestellt, dass die angesprochenen Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen und den Diensten abzuschließen sind.

Die Träger der Kinderschutzdienste sind ferner in § 72a des Entwurfs angesprochen. Sie sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung²⁵ verurteilt worden sind. Im Rahmen der Datenschutzbestimmungen wird festgelegt, dass bei Gefährdungen des Kindeswohls das Jugendamt notwendige Informationen auch ohne Zustimmung der Berechtigten erheben darf (§ 62 EntwTAG).

Falls der Entwurf, der sich zurzeit im Anhörungsprozess befindet, in dieser Form Gesetz werden sollte, dann sind damit Auswirkungen auf die Arbeit der Kinderschutzdienste verbunden, die sich zum einen auf die Arbeitsweise in den Diensten selbst – bei der Arbeit mit den Eltern – und zum anderen vor allem auf die Kooperation mit den Jugendämtern beziehen. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind jetzt die Eltern verstärkt einzubeziehen. Außerdem wird die kollegiale Einschätzung nach Abs. 1 in solchen Kinderschutzdiensten Probleme bereiten, die nur mit zwei Fachkräften besetzt sind. Hier wäre die Vorgabe des Gesetzes in Urlaubs- oder Krankheitszeiten kaum umsetzbar. Weiter ergibt sich die Verpflichtung der Träger, mit den Jugendämtern Vereinbarungen zu schließen, in denen die oben erwähnten Punkte enthalten sind. Es stünde also mindestens eine Überarbeitung der Kooperationsvereinbarungen an.

²⁵ §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184b StGB.

2.2 Einordnung in die Jugendhilfelandchaft in Rheinland-Pfalz

2.2.1 Allgemeine Kennzeichen

Die Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz sind seit ihrer Gründung²⁶ bei freien Trägern der Jugendhilfe angesiedelt. Sie stellen besondere Beratungseinrichtungen für junge Menschen dar, die Opfer von Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch gewesen sind. Drei Aspekte sind es, die für die Einordnung in die Jugendhilfelandchaft im Land Rheinland-Pfalz von besonderer Bedeutung sind.

(1) Zunächst ist wichtig, dass in Rheinland-Pfalz insgesamt 14 Kinderschutzdienste an 15 Orten arbeiten. Da einige Dienste für mehrere Städte bzw. Landkreise zuständig sind, existieren diese Spezialdienste im Zuständigkeitsbereich von 20 Jugendämtern. Die Gründung eines Kinderschutzdienstes ist dort gelungen, wo – entsprechend den Förderungskriterien (s.u.) – ein Träger sich dieser Aufgabe zuwendet, das Land diesen Dienst finanziell unterstützt und der Landkreis bzw. die Stadt mit dem Träger die Aufgaben und die weitere (Teil-)Finanzierung des Kinderschutzdienstes vertraglich regelt.

(2) Für die örtliche Jugendhilfelandchaft ist von zentraler Bedeutung, wie Jugendamt und Träger der Kinderschutzdienste die Aufgaben und Zuständigkeiten des KSD vertraglich regeln.²⁷ Hiermit wird auch die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und freiem Träger – zumindest in Umrissen – geregelt, was für die Kinderschutzdienste eine entscheidende Arbeitsgrundlage darstellt. Im Einzelfall kann die Ausgestaltung der Kooperation²⁸ unterschiedlich ausfallen. Es besteht also die Möglichkeit, auf örtliche Besonderheiten und Bedarfe flexibel einzugehen.

(3) Als Strukturelemente der Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz sind weitere überörtliche Aspekte zu erwähnen. Dem zuständigen Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz sowie dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung fallen hierbei unterschiedliche Aufgaben zu. Während das Ministerium die Rahmenbedingungen zur Förderung der Kinderschutzdienste vorgibt, ist das Landesamt für die organisatorische Abwicklung zuständig und übernimmt daneben Funktionen im Bereich Beratung und Begleitung sowie der Fortbildung. Beide Institutionen sind – in jeweils unterschiedlicher Weise – in einen landesweiten Qualitätssicherungsprozess eingebunden.

Bei Beginn eines Hilfe- und Beratungsprozesses spielen Mitteilungen anderer Institutionen häufig eine erhebliche Rolle. In etwa jedem fünften Fall erfolgt die

²⁶ Zur Geschichte der Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz vgl. Kügler, Nicolle / Feuerhelm, Wolfgang: Kindzentriertes Handeln, ism: Mainz 2002, Seite 31 ff.

²⁷ Vgl. §§ 78 SGB VIII und das AG-KJHG Rheinland-Pfalz, die Textfassung des SGB VIII ist zu finden unter http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_8/_8.html.

²⁸ Zur Kooperation als Qualitätsstandard siehe unten Teil II, 5.2.

Kontaktaufnahme zum Kinderschutzdienst über die Schulen.²⁹ Um die Kontaktaufnahme von Lehrer/innen mit den Fachkräften des Kinderschutzdienstes zu erleichtern und um die Lehrerschaft für die Bereiche Misshandlung und Missbrauch zu sensibilisieren, hat das Ministerium für Bildung und Kultur im Rundschreiben vom 14.10.1993 die wesentlichen Informationen für Schulen zusammengefasst.³⁰

2.2.2 Förderungskriterien

Seit 1990 wird die Finanzierung der Kinderschutzdienste durch das Land Rheinland-Pfalz einheitlich geregelt. Die „Förderungskriterien für die Kinderschutzdienste freier Träger“³¹ betreffen nicht nur die Einzelheiten der finanziellen Zuwendung durch das Land, sondern setzen auch Rahmenbedingungen für die Arbeit der Dienste.³²

Die Förderungskriterien benennen und begründen zunächst die Tätigkeit der Kinderschutzdienste als Aufgabe der Jugendhilfe. Zentral ist hierbei die Feststellung, dass „die notwendige Hilfe für misshandelte oder sexuell missbrauchte Mädchen und Jungen (...) das Angebot einer verständnisvollen, verlässlichen und dem Kind vertrauenden Begleitung (...)“ (1.3) erfordert.

Neben einer Aufgabenbeschreibung werden Regelungen zum Umfang der Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz getroffen. Aus konzeptioneller Sicht ist hierbei die Empfehlung wichtig, dass in jedem Dienst eine psychologische Fachkraft mit therapeutischer Erfahrung oder Zusatzausbildung zur Verfügung stehen soll.

Insgesamt geben die Förderungskriterien inhaltliche und infrastrukturelle Rahmenbedingungen vor, lassen aber auch einen deutlichen Spielraum für örtliche Besonderheiten und für konkrete Ausgestaltungen der Arbeit. So werden beispielsweise gemeinsame Fallbesprechungen erwähnt, Häufigkeit und Struktur dieser Treffen bleiben aber der internen Organisation der Kinderschutzdienste überlassen.

Für die Konzept-Weiterentwicklung der Kinderschutzdienste ist wichtig, dass die Förderungskriterien diesen Prozess nicht ersetzen können. Diese Normen schaffen nur einen groben Rahmen, in den sich das Selbstverständnis, das Aufgabenprofil sowie Qualitätsmerkmale und -standards einordnen lassen.

²⁹ Vgl. Kügler / Feuerhelm 2003, Seite 76 f.

³⁰ Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Ministerien für Bildung und Kultur und für Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz, Nr. 16 / 1993, Seite 534 ff.

³¹ Veröffentlicht in: Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Kinder- und Jugendpolitik des Landes, Landesjugendplan 1994 / 1995, sowie bei Kügler, N. / Feuerhelm, W. 2002, a.a.O. (FN 1), Seite 179 ff.

³² Siehe hierzu auch im Anhang 10.

Umgekehrt ist die Konzept-Weiterentwicklung auch darauf ausgerichtet, Anstöße zur Veränderung und Anpassung der Förderungskriterien zu geben.³³

2.2.3 Die Organisationsstruktur der Kinderschutzdienste

Zu den strukturellen Kennzeichen der Kinderschutzdienste gehört die Trägervielfalt. Eingerichtet wurden die Kinderschutzdienste von unterschiedlichen Organisationen. Sie reichen von großen Wohlfahrtsverbänden wie Caritas oder Diakonisches Werk über den Deutschen Kinderschutzbund bis hin zu kleineren Vereinen.³⁴

Auch die interne Organisationsstruktur der Kinderschutzdienste³⁵ weist einige Besonderheiten auf. So sind örtlich zwei bis vier Fachkräfte tätig. In nur wenigen Diensten sind ausschließlich Vollzeit-Fachkräfte tätig. Bei der professionellen Ausrichtung der Fachkräfte dominiert die Ausbildung in Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Für die räumliche Ausstattung der Kinderschutzdienste ist kennzeichnend, dass fast überall eigene Spielzimmer zur Verfügung stehen. Ansonsten sind die räumlichen Verhältnisse sehr unterschiedlich. Es gibt Kinderschutzdienste, die mit nur zwei Räumen auskommen müssen. Dem stehen andere Dienste gegenüber, die mit sechs Räumen deutlich besser ausgestattet sind.

2.2.4 Die Kinderschutzdienste als Teil eines pluralen Angebotes

Die Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz sind Teil eines pluralen Angebotes für junge Menschen, die von Misshandlung und Missbrauch betroffen sind. Entsprechend § 23 AGKJHG stehen den jungen Menschen neben den Kinderschutzdiensten andere Fachdienste zur Verfügung. Diese Aufgabe wird von anderen freien Trägern (z.B. vom Kinderschutzzentrum in Mainz) oder von den Jugendämtern selbst übernommen.

Ergänzt wird die Arbeit der Kinderschutzdienste durch andere Beratungsstellen. Zu nennen sind hier etwa mädchen- und frauenspezifische Angebote oder auch Erziehungsberatungsstellen.

³³ Siehe hierzu auch Kapitel 7.2.

³⁴ Vgl. hierzu im einzelnen Kügler / Feuerhelm 2003, Seite 46 f.

³⁵ Hierzu Kügler / Feuerhelm 2003, Seite 42 ff.

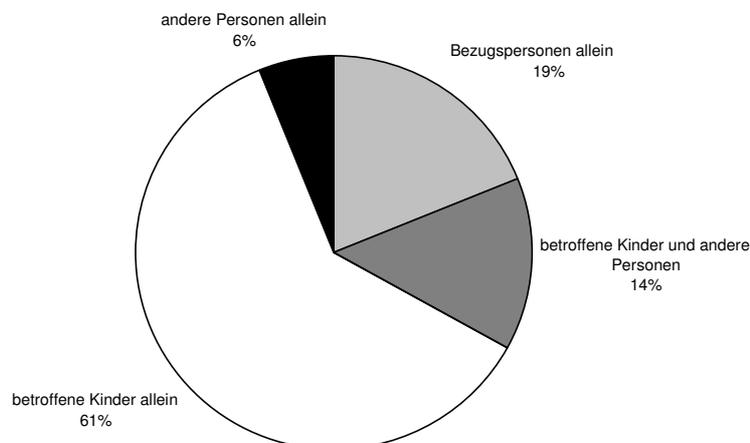
3. Ausgewählte Eckdaten aus der Arbeit der Kinderschutzdienste

Im folgenden Teil werden zentrale Ergebnisse der Evaluation³⁶ dargestellt. Sie dienen als Grundlage und Hintergrund der Konzept-Weiterentwicklung und beschreiben die derzeitigen Arbeitsschwerpunkte der Kinderschutzdienste.

3.1 Aufgabenbereiche in der täglichen Fallarbeit

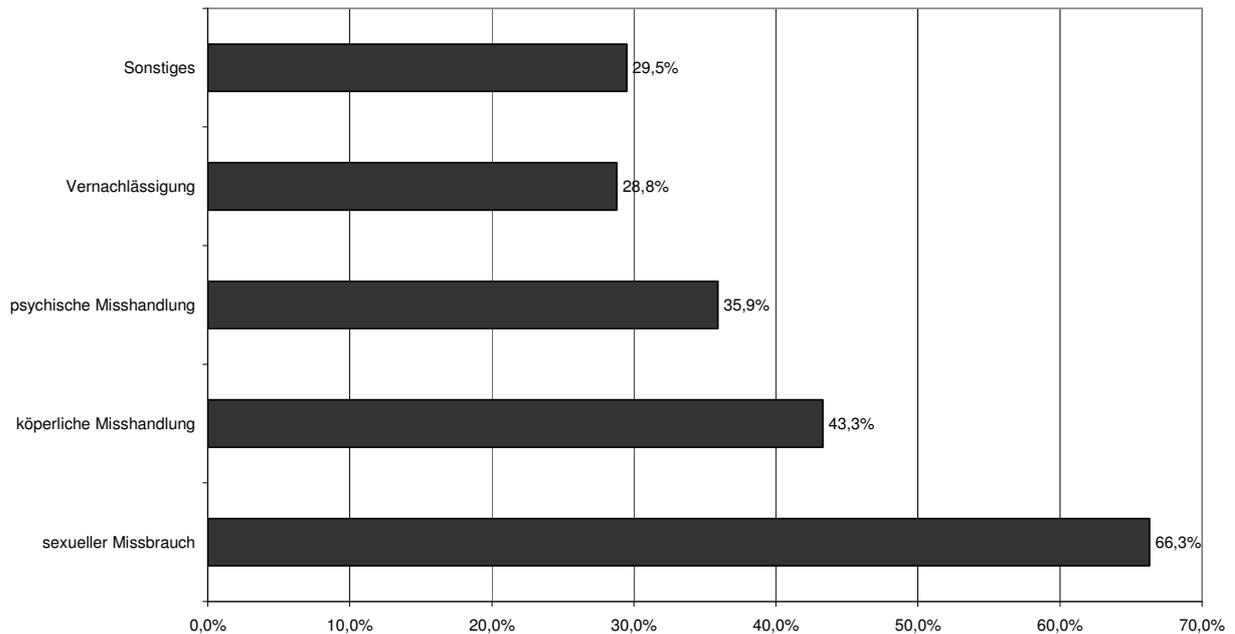
In den quantitativen Erhebungen der Evaluation hat sich herausgestellt, dass die Arbeit der Kinderschutzdienste ein einheitliches Profil aufweist, sich aber auch an örtlichen Gegebenheiten ausrichtet. Die persönliche Beratung von Kindern und die Fallarbeit bei sexuellem Missbrauch kennzeichnen die Schwerpunkte der Tätigkeit.

Adressaten persönlicher Beratung (in Prozent)



³⁶ Vgl. Kügler / Feuerhelm 2002.

Anteile der Problembereiche in der täglichen Fallarbeit (in Prozent)

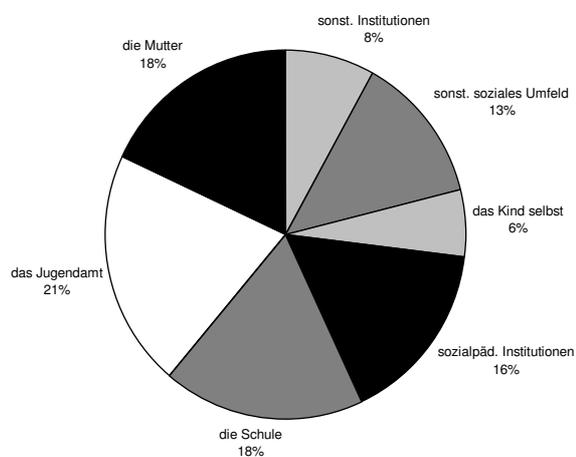


Örtliche Differenzierungen beziehen sich vor allem auf den Problembereich der Vernachlässigung sowie auf den Stellenwert präventiver Arbeit.

3.2 Art der Kontaktaufnahme zum Kinderschutzdienst

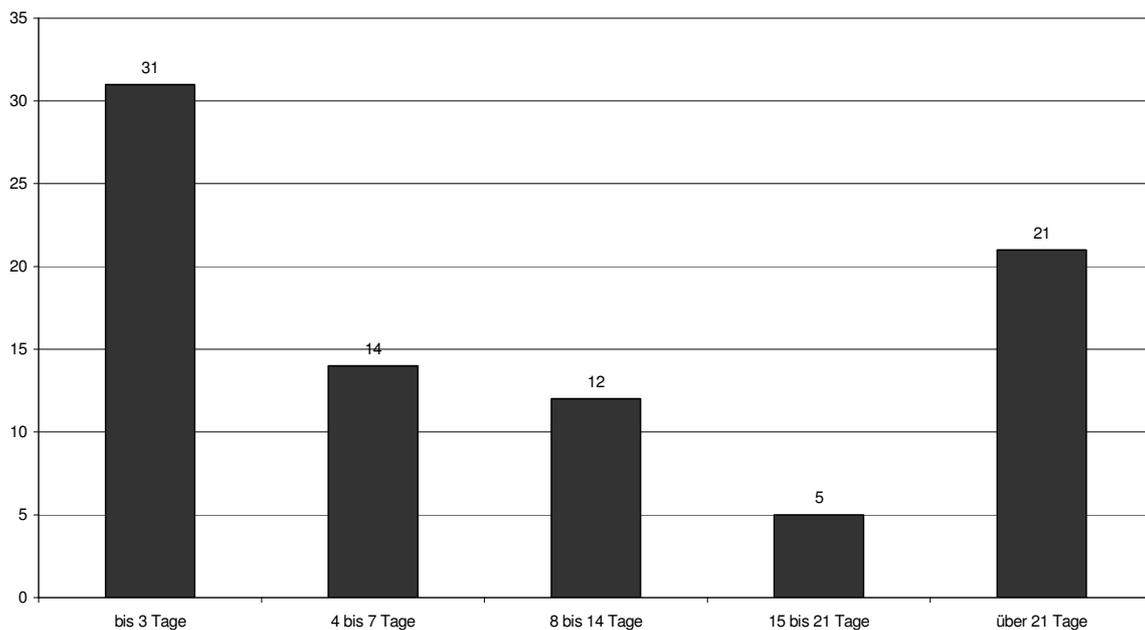
Für die Arbeit der Kinderschutzdienste ist von Bedeutung, wie die Kontaktaufnahme beim Beginn der Fallbearbeitung strukturiert ist. Aus den Daten der Evaluation zeigt sich, dass die Niedrigschwelligkeit des Zugangs auch empirisch nachweisbar ist.

Die Kontaktaufnahme mit dem Kinderschutzdienst erfolgte durch



Aus den Daten geht hervor, dass für die Kontaktaufnahme die Mutter des Kindes, die Schule und das Jugendamt eine besonders große Bedeutung haben. Der persönliche Erstkontakt zum Kind kommt häufig in den Räumen der Kinderschutzdienste zustande, in rund einem Viertel der Fälle auch in Schule oder Kindergarten. Weiter ist erwähnenswert, dass der Erstkontakt zu den betroffenen Kindern überwiegend mit dem Kind allein durchgeführt wird. Auch hieran wird die besondere Orientierung der Arbeit der Kinderschutzdienste deutlich.

Zeit zwischen Erstinformation und Erstkontakt zum Kind (in Tagen)

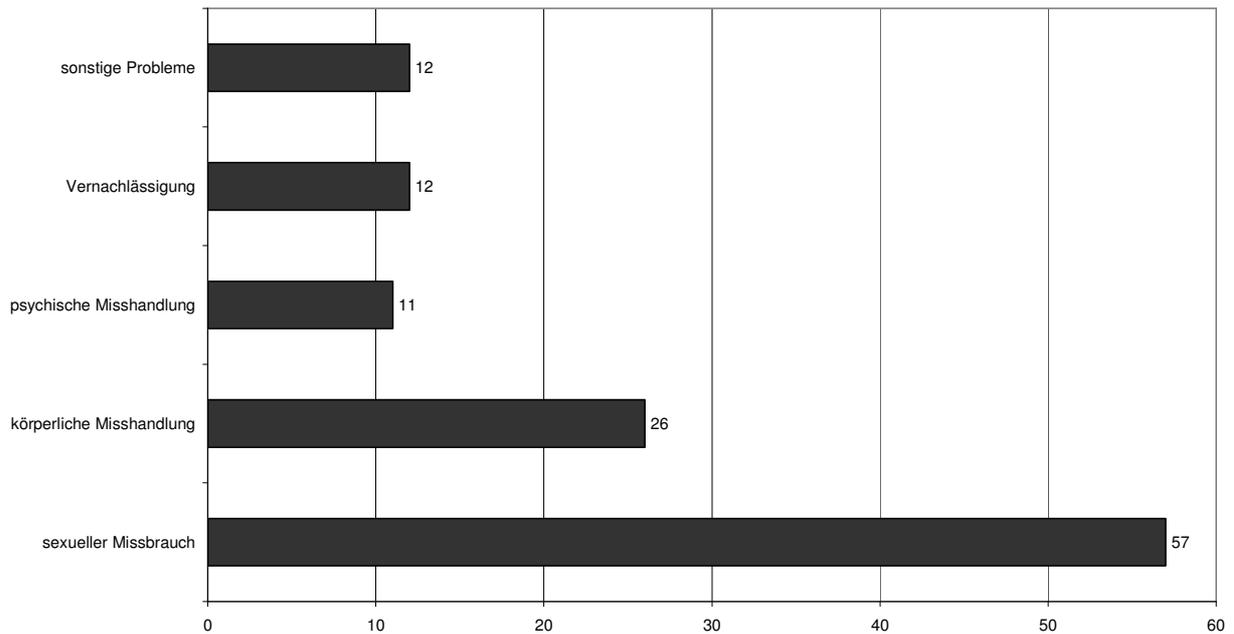


Neben der Niedrigschwelligkeit des Angebotes gehört es zu den Besonderheiten der Kinderschutzdienste, den Betroffenen eine zeitnahe Hilfe anbieten zu können. Aus den Daten der Evaluation wird deutlich, wie lange es dauert, bis nach einer Erstinformation der Kontakt zum Kind hergestellt wird. In über einem Drittel der Fälle findet der Kontakt zum Kind bereits nach bis zu 3 Tagen nach der Erstinformation statt.

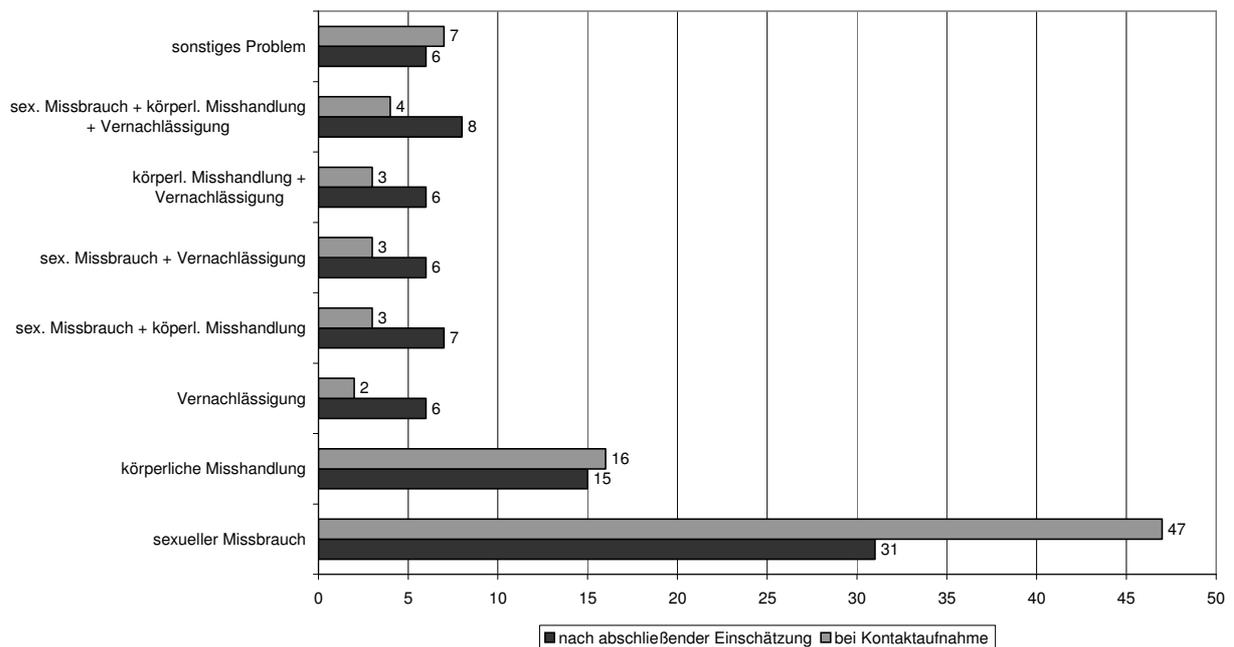
3.3 Problemlagen und Hilfeprozess

Auch wenn die Schwerpunkte der Arbeit der Kinderschutzdienste im Bereich des sexuellen Missbrauchs angesiedelt sind (s.o.1), so können für den Verlauf des Hilfeprozesses doch wichtige Differenzierungen getroffen werden.

Art des Problems bei Kontaktaufnahme



Art des Problems bei Kontaktaufnahme und nach abschließender Einschätzung der Fachkraft

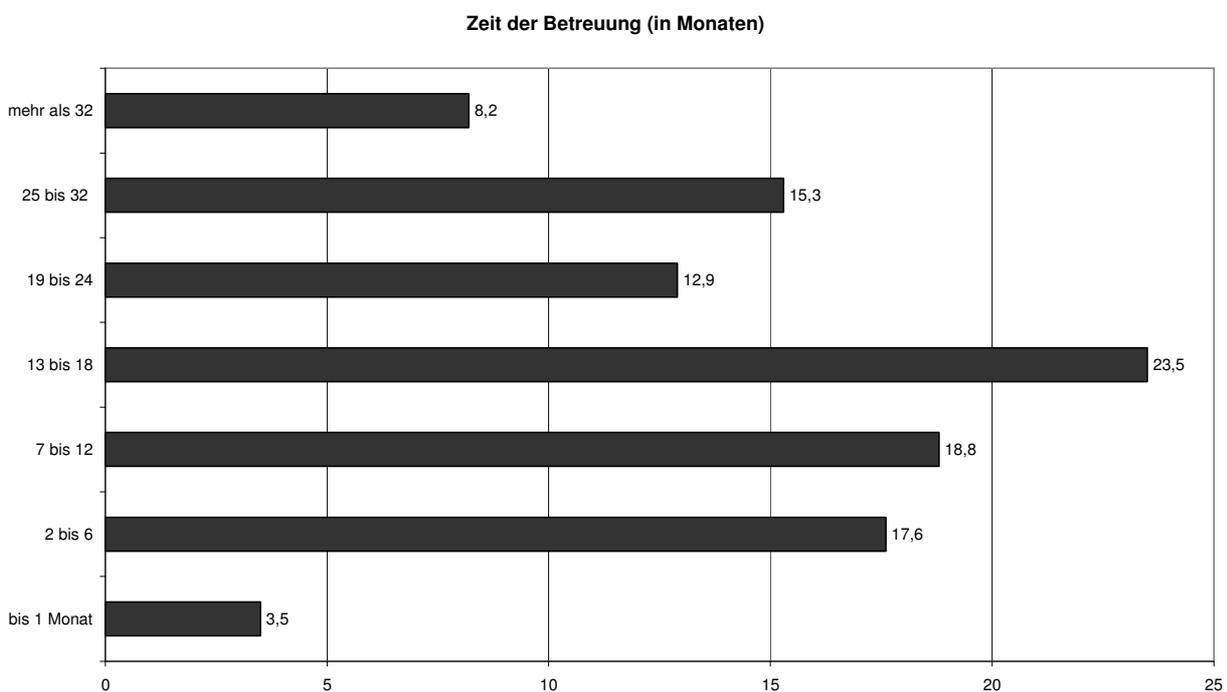


Bei Kontaktaufnahme wird ganz überwiegend sexueller Missbrauch als Problem benannt. Während des Hilfeprozesses zeigen sich aber deutliche Veränderungen, die als Differenzierung der Problemlagen in Fällen sexuellen Missbrauchs umschrieben werden können. Es hat sich gezeigt, dass vielfach bei Fällen, die unter der Benennung „sexueller Missbrauch“ dem Kinderschutzdienst bekannt werden, sich weitere Probleme, z.B. daneben noch Misshandlung oder Vernachlässigung, gezeigt haben. Häufig führt der Hilfeprozess auch zur

Veränderung in Richtung auf Themen, die außerhalb des Bereichs Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung liegen (z.B. Auseinandersetzung mit Herkunftsfamilie, Perspektiventwicklung). Diese Zahlen können als Beleg für eine ganzheitliche Beratung und Begleitung durch die Kinderschutzdienste gesehen werden.

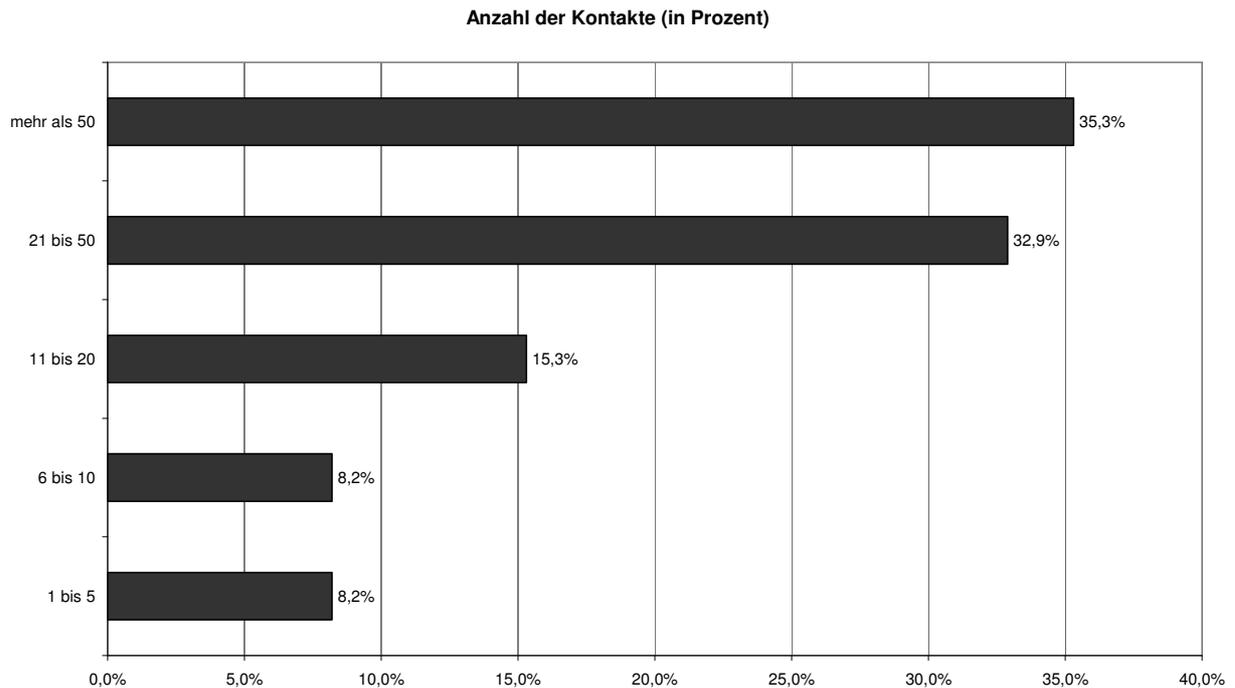
3.4 Zeitliche Dimensionen des Hilfeprozesses

Ein Blick auf die Besonderheiten des Hilfeprozesses ist möglich, wenn man die zeitlichen Dimensionen des Hilfeprozesses betrachtet.



Es wird deutlich, dass sich die Hilfeprozesse ganz überwiegend über einen längeren Zeitraum erstrecken. Dies wird auch am Durchschnittswert ablesbar, der hier 17,2 Monate beträgt.

Der Hilfeprozess ist nicht nur durch seine zeitliche Länge zu charakterisieren, daneben ist auch die Intensität der Beratung/Begleitung von Interesse. Diese kann anhand der Anzahl der Kontakte dargestellt werden.

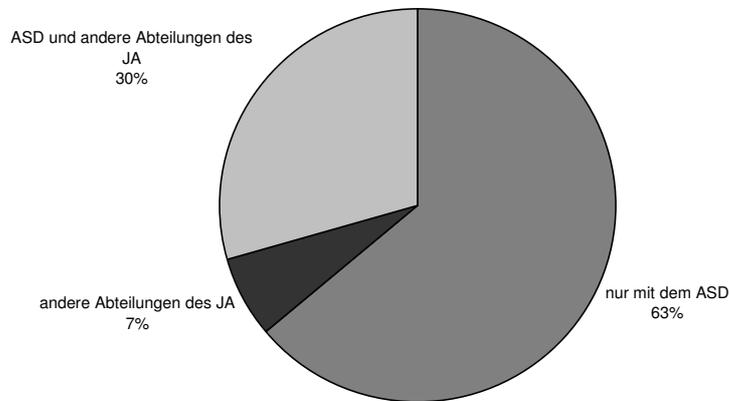


In zwei Drittel der Fälle sind mehr als 20 Arbeitskontakte im Hilfeprozess registriert worden, in einem guten Drittel waren es sogar mehr als 50 Arbeitskontakte. Diese Zahlen mögen als Beleg dafür dienen, dass die bearbeiteten Fälle nicht nur zeit-, sondern auch arbeitsintensiv sind. Erklärbar sind diese Daten auch durch eine Differenzierung von Problemlagen, die oben besonders für Fälle sexuellen Missbrauchs festgestellt wurde.

3.5 Kooperation

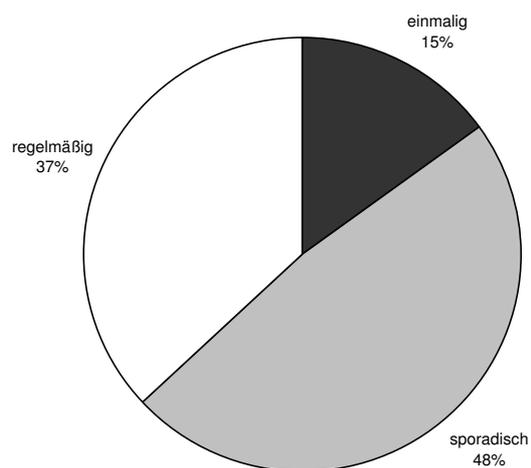
Die quantitativen Daten aus der Evaluation geben auch einen Überblick darüber, wie die Kooperation mit dem Jugendamt gestaltet ist. Vorauszuschicken ist, dass von den untersuchten Fällen der Dokumentationsanalyse in 72% der Fälle eine Kooperation mit dem Jugendamt stattgefunden hat.

Kooperation mit dem Jugendamt (in Prozent)



Es wird deutlich, dass die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sich ganz überwiegend vollzieht als Kooperation mit dem ASD. Nur in ganz wenigen Fällen sind ausschließlich andere Abteilungen des Jugendamtes beteiligt.

Intensität der Kooperation mit dem Jugendamt (in Prozent)



Die Zahlen zeigen eine recht differenzierte Intensität der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt. Nur gut in einem Drittel der Fälle wird eine regelmäßige Kooperation angegeben. Ganz überwiegend finden sporadische Kontakte statt, solche also, die lediglich situationsbezogen erfolgen.

3.6 Die Sicht der Kinder auf die Kooperation von Kinderschutzdienst und Jugendamt

In den Interviews mit den Fachkräften von Jugendämtern und Kinderschutzdiensten wurde auch danach gefragt, wie die Klientinnen und Klienten die Arbeit der beiden Institutionen sehen. Insgesamt wurde deutlich, dass die Klientinnen und Klienten sehr wohl zwischen den Aufträgen der Kinderschutzdienste und denen der Jugendämter zu unterscheiden wissen. Die Jugendlichen merken – so die Vertreterin eines Jugendamtes –, dass die Fachkräfte der Kinderschutzdienste mehr Zeit mit ihnen verbringen können als die Fachkräfte der Jugendämter. Sie erleben die Kinderschutzdienste als parteilich, als auf ihrer Seite stehend. Im Ergebnis bedeuten diese Einschätzungen, dass es den Fachkräften beider Institutionen ganz überwiegend gelingt, gegenüber den betroffenen jungen Menschen Transparenz über ihre Rollen und Aufträge herzustellen.

3.7 Die Kinderschutzdienste als Qualifizierungselement der örtlichen Jugendhilfe

Betrachtet man die Schnittstelle Kinderschutzdienste und Jugendamt, dann zeigt sich, dass sich diese Jugendhilfeträger, ausgehend von ihrem Auftrag und Konzept, sehr wohl ergänzen und voneinander profitieren können. Obgleich sich das Profil des Jugendamtes in den letzten Jahren dahingehend verändert hat, dass es nun auch zunehmend als Träger und Vermittler nützlicher, als selbstverständlich geltender und nachgefragter Dienste wahrgenommen wird, so bleibt es jedoch immer gebunden an seine exponierten hoheitlichen Aufgaben, die ihm auch den Charakter einer Eingriffsbehörde verleihen.

In diesem Zusammenhang ist der spezifische Ansatz der Kinderschutzdienste als zusätzlich qualifizierendes Angebot für die örtliche Jugendhilfe anzusehen. Hierzu tragen insbesondere die Rahmenbedingungen und der spezifische Arbeitsansatz der Kinderschutzdienste bei (freie Trägerschaft, Kindzentrierung, Spezialwissen, Beratungsintensität).³⁷ Inhaltlich lässt sich die Qualifizierung durch die Kinderschutzdienste mit folgenden Merkmalen umschreiben:

- Möglichkeit zu intensiver Betreuung der betroffenen jungen Menschen. Diese geht über die Beratungsmöglichkeit des Jugendamtes weit hinaus.

³⁷ Vgl. 2.6 der Förderungskriterien.

- Größtmögliche und bedarfsorientierte Beteiligung des Kindes am Hilfeprozess. Damit wird das Beteiligungsgebot des Jugendhilferechts (§ 8 SGB VIII) qualitativ eigenständig und konzeptionell abgesichert umgesetzt.³⁸
- Möglichkeit einer für alle Beteiligten transparenten Rollenklärung in komplexen Hilfeprozessen. Diese beruht auf konzeptionellen (Kindzentrierung der Kinderschutzdienste, Doppelmandat des Jugendamtes) und institutionellen (freie bzw. öffentliche Trägerschaft) Bedingungen.
- Beratung und Mitwirkung bei Hilfeentscheidungen des Jugendamtes. Hierbei kann insbesondere die konzeptionelle Klarheit der Kinderschutzdienste zur Professionalisierung der behördlichen Entscheidungen beitragen.

³⁸ Siehe hierzu auch Pluto, L./Seckinger, M. (2003): Die Wilde 13. Scheinbare Gründe, warum Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe nicht funktionieren kann. In: Soz.päd. Inst. Im Kinderdorf e.V. (Hrsg.): Beteiligung ernst nehmen, München.

Teil II Die Ergebnisse der Konzept-Weiterentwicklung

4. Selbstverständnis und Aufgabenprofil der Kinderschutzdienste

4.1 Zum fachlichen Selbstverständnis der Kinderschutzdienste

„Es ist die Aufgabe der Jugendhilfe (und somit auch des Kinderschutzdienstes), Mädchen und Jungen, die Opfer von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch werden, die erforderlichen Hilfen zur Abwendung weiterer Gefährdung, zum Schutz vor Wiederholung, zur Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und zur Heilung der erlittenen seelischen und körperlichen Verletzungen zu geben.“

(Auszug aus den Förderungskriterien für die Kinderschutzdienste freier Träger. Schreiben des Ministeriums für Soziales und Familie vom 31. August 1990)

Zur Ausfüllung dieses Auftrages sind die Kinderschutzdienste grundsätzlich den anerkannten Standards der Jugendhilfe verpflichtet.

- Lebensweltorientierung,
- Freiwilligkeit der Inanspruchnahme,
- Partizipation und Prävention ebenso wie
- Kooperation und Vernetzung

stellen somit eine zentrale Handlungsgrundlage und -orientierung in der Beratungspraxis dar.

Die Entwicklung eines gemeinsamen Selbstverständnisses der Kinderschutzdienste hat dazu beigetragen, diese allgemein gültigen Handlungsmaximen im Hinblick auf deren spezifischen Auftrag als Fachdienst für sexuellen Missbrauch und Misshandlung³⁹ fachlich zu füllen.

So lassen sich aus dem Selbstverständnis Minimalstandards ableiten, die sich aus den Leitideen, der Haltung und der Kernangebote der Kinderschutzdienste definieren.

In diesem Sinne werden im Folgenden jene Leitlinien des Selbstverständnisses beschrieben, die zentrale Qualitätsmerkmale bzw. Grundsätze der Hilfe hervorheben, wobei die Entwicklungsspielräume für die einzelnen Kinderschutzdienste gewahrt bleiben. Insgesamt wurden 16 Leitlinien am ersten Fachtag und in einer weiteren Arbeitssitzung gemeinsam ausformuliert. An dieser Stelle findet jedoch eine Auswahl derjenigen statt, worüber sich die fachliche Haltung der Kinderschutzdienste, dem gesetzlichen Auftrag der Beteiligung in konsequenter Weise Rechnung zu tragen, konkretisiert und damit das Wohl des Kindes/des Jugendlichen in den Mittelpunkt des Beratungsprozesses stellt.

³⁹ Die Umschreibung „Fachdienst für sexuellen Missbrauch und Misshandlung“ schließt die damit einhergehende Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen mit ein, ist aber nicht explizit Bestandteil der Förderungskriterien.

Ganzheitlichkeit

Das betroffene Kind/der betroffene Jugendliche wird in der Beratung nicht allein auf sein Traumaerlebnis reduziert, sondern in seiner gesamten Lebenssituation und Persönlichkeit wahr- und ernst genommen. Die Einbeziehung seiner unmittelbaren Lebenswelt stellt somit ein notwendiges unterstützendes Element zum Schutz und zur Stabilisierung sowie zur perspektivischen Lebensplanung des Kindes/des Jugendlichen im Betreuungsprozess dar.

Niedrigschwelligkeit

Die Niedrigschwelligkeit des Angebotes der Kinderschutzdienste wird vor allem dadurch deutlich, dass sie für ihre Adressat/innen ohne zeitaufwändige oder bürokratische Hürden erreichbar sind. Dabei zeichnen sich Zugangswege zum Kinderschutzdienst durch eine Komm- und Gehstruktur aus. Ein erster persönlicher Kontakt erfolgt ohne lange Wartezeiten auch an von den Adressat/innen erwünschten Orten.

Ressourcenorientierung

Ansatzpunkt der Arbeit sowohl zur Sicherstellung des Schutzes für das Kind/den Jugendlichen als auch zur Beratung des Kindes/des Jugendlichen stellen seine persönlichen Stärken und Fähigkeiten einerseits sowie Unterstützungsmöglichkeiten und -hilfen aus seinem sozialen Umfeld andererseits dar.

Kindorientierung

Der Kinderschutzdienst nimmt die erlittenen oder vermuteten Gewalterfahrungen der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen zum Ausgangspunkt, um konsequent hilfeorientiert Schutzmöglichkeiten und Beratung bereitzustellen. Im weiteren Verlauf gewährleistet die Fachkraft, dass das Wohl und die Bedürfnisse des Kindes/des Jugendlichen – insbesondere in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Personen – artikuliert, bewusst gemacht und ernst genommen werden. Unterstützt wird diese konsequente Beteiligung auch durch die strukturellen Bedingungen der Arbeit der Kinderschutzdienste, die es z.B. ermöglichen, dass aufsuchende Arbeit stattfindet.

Prozessorientierung

Der Zeitpunkt zur Thematisierung bestimmter Inhalte (Erlebnisse) ebenso wie die Beratungsdauer werden von der jeweiligen Bedürfnis- und Problemlage des Kindes mitbestimmt und sind von der Fachkraft abzuwägen im Hinblick auf dessen persönlichen Stabilitätszustand.

4.2 Auftrag und Ziele der Kinderschutzdienste

Originärer Auftrag und Ziel⁴⁰ der Kinderschutzdienste ist es, **Schutz, Beratung und Hilfe** für von sexuellem Missbrauch, körperlicher und/oder emotionaler Misshandlung und damit zum Teil auch von Vernachlässigung betroffenen Kindern und Jugendlichen selbst zu gewährleisten bzw. herbeizuführen.

Zur Einlösung dieser Aufgabenstellung als Fachdienst für sexuellen Missbrauch und Misshandlung gehören – je nach Bedarf und Fallkonstellation – folgende Aufgaben und Tätigkeiten zu seinem Profil:

Einzelfallhilfe

Zu den Standardangeboten der Kinderschutzdienste im Einzelfall gehören: telefonische Beratung, Krisenintervention, Begleitung und Beratung, die je nach Problemlage der Betroffenen flexibel und individuell gestaltet werden. Dabei stellen die Kinderschutzdienste einen möglichst offenen Zugang und ein kurzfristiges Angebot (ohne Wartezeiten, kostenlos, ohne vorhergehende Bedingungen) für die Betroffenen bereit.

Schutz

Alle Maßnahmen der Fachkräfte dienen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor weiteren bzw. befürchteten Gefährdungen. Sie erfolgen entsprechend des altersgemäßen und sozialen Entwicklungsstandes der Klientel unter Einbeziehung des schützenden familiären und sozialen Umfeldes. Hierbei wird bedarfsorientiert mit dem Jugendamt und ggfs. auch mit anderen Institutionen, wie Familiengericht oder Polizei, zusammengearbeitet.

Eltern- und Angehörigenberatung

Eltern und weitere Bezugspersonen betroffener Kinder und Jugendlicher erhalten im Kinderschutzdienst Beratung zur Entlastung sowie zur Unterstützung ihrer elterlichen Verantwortung. Auf eine Stabilisierung der Familiensituation sowie auf die Mitarbeitbereitschaft hinzuwirken ist sowohl zur Gewährleistung des Schutzes des Kindes/des Jugendlichen als auch für einen gelingenden Betreuungsprozesses unerlässlich. Für Eltern wird eine allgemeine Lebensberatung nicht angeboten, bei Bedarf aber vermittelt.

Fallbezogene/fallunabhängige Kooperation

Das Arbeitsprinzip der Ganzheitlichkeit der Hilfe sowie die oftmals vielschichtigen Problemlagen betroffener Kinder und Jugendlicher erfordern eine umfassende Vernetzungsarbeit mit gleichen und anderen Berufsgruppen der Kinderschutzdienste.

Begleitung in Strafverfahren

Der Schwerpunkt der Arbeit der Kinderschutzdienste liegt im Opferschutz, nicht in der Straftäterverfolgung. So ist es grundsätzlich nicht Aufgabe des Kinderschutzdienstes,

⁴⁰ Vgl. Förderungskriterien für die Kinderschutzdienste freier Träger. Schreiben des Ministeriums für Soziales und Familie vom 31. August 1990.

Anzeige zu erstatten. Die Fachkraft des Kinderschutzes informiert und begleitet das Kind/den Jugendlichen im Falle der Durchführung eines Strafverfahrens. Insbesondere die Begleitung kindlicher Zeugen in Strafverfahren dient der Unterstützung dieser in der schwierigen Situation einer Befragung.

Fachberatung

Der Kinderschutzes bietet als Fachdienst für sexuellen Missbrauch und Misshandlung allgemeine Information und beratende Unterstützung im Einzelfall für Berufsgruppen anderer Institutionen, wie z.B. Kindergärten und Schulen, an. Daneben beraten sie bei Bedarf auch soziale Fachkräfte freier und öffentlicher Träger in der konkreten Fallarbeit.

Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

Die Tätigkeiten des Kinderschutzes fußen auf einem Präventionsverständnis, durch bestimmte Interventionsmaßnahmen und individuelle Beratung aktuelle Gefahren für das Kindeswohl abzuwenden und dauerhaft einen Schutz sicherzustellen. Dies schließt die regionale Bekanntheit des Beratungsangebotes ebenso wie gezielte Fachberatung und punktuelle Aktivitäten im präventiven Bereich (wie z.B. Informationsveranstaltungen in Kindergärten etc.) mit ein.

Fachliche Standards bei der Durchführung der Aufgaben

- Die Arbeit mit den Ressourcen des Kindes kennzeichnet die Haltung der Fachkräfte dem betroffenen Kind gegenüber. Sie verhindert gleichzeitig, den jungen Menschen auf den erlebten Missbrauch bzw. die Misshandlung zu reduzieren.
- Unabhängig vom Kontak Anlass stellt die Auftragsklärung zusammen mit der Bedarfsermittlung immer den ersten Schritt in der Arbeit des Kinderschutzes dar. Dabei ist dieser grundsätzlich offen angelegt, der Blick „auf das Kind“ und seine persönliche sowie seelische Verfassung bzw. Befindlichkeit gerichtet und nicht von einer bestimmten Problemwahrnehmung geleitet.
- Es obliegt jedoch der fachlichen Verantwortung der Fachkraft, für eine rechtzeitige Einbindung der Eltern zu sorgen. Der Kinderschutzes macht von der gesetzlichen Möglichkeit für betroffene Kinder und Jugendliche, sich auch ohne das Wissen der Erziehungsberechtigten beraten zu lassen, Gebrauch (§ 8 Abs. 3 KJHG).
- Zur Stabilisierung der Persönlichkeit des Kindes und zur Stärkung seiner Handlungsfähigkeit im Lebensalltag bedarf es in bestimmten Fällen der Arbeit mit therapeutischen Methoden. Stellt die Fachkraft den dringenden Bedarf einer langfristigen Therapie zur Wiederherstellung der seelischen Gesundheit des Kindes/des Jugendlichen fest, ist die Behandlung durch einen anerkannten, niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten bzw. -therapeutin einzuleiten.
- Dauerhafter Schutz, verstanden als Beendigung einer (massiven) Gefahrensituation, kann nur so weit gewährleistet werden, bis öffentliche Schutzinstrumente greifen (müssen). Das heißt, die Fachkraft wägt den individuellen Schutzbedarf in einem ersten diagnostischen Schritt ab, um daraufhin Schutzmöglichkeiten (auch anderer

Institutionen/Personen) aufzuzeigen und beim Installieren verschiedener bedarfsge-rechter Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen zu helfen.

- Auch in der Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Familien folgt der Kinderschutzdienst seinem ressourcenorientierten Ansatz. Das heißt, die Stärken und Ressourcen der Familie werden zum Schutz und zur Unterstützung des Kindes/des Jugendlichen genutzt. Bei der Feststellung spezifischen Beratungsbedarfs von Familien zeigt die Fachkraft angemessene Beratungsmöglichkeiten auf (Weitervermittlung).

4.3 Adressatinnen und Adressaten

Die Angebote der Kinderschutzdienste richten sich an:

- alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von Alter, Geschlecht, Abstammung, Glauben, ethnischer oder sozialer Herkunft, die von sexuellem Missbrauch und/oder Misshandlung betroffen oder bedroht sind.

Besonderheiten im Umgang mit speziellen Zielgruppen

- Insbesondere die Arbeit mit jüngeren Kindern bzw. Kleinkindern stellt hohe Anforderungen an die Flexibilität und fachliche Kompetenz der Fachkräfte der Kinderschutzdienste. Dies betrifft vor allem die Erschließung des Zugangs zu diesen Betroffenen, was über den Einsatz von verschiedenen Medien und der verstärkten Zusammenarbeit mit den Eltern zur Gewährleistung des Kindeswohls erfolgt.
- In Vernachlässigungsfällen bedarf es eines differenzierten Blickes auf die Bedarfe des betroffenen Kindes und Jugendlichen und eines klaren, abgegrenzten Auftrages zur Betreuung. Zur Bedarfserhebung wird auf die fachliche Beratung durch Kollegen und Kolleginnen des Kinderschutzdienstes zurückgegriffen und erfolgt zeitnah die Kontaktaufnahme zum Jugendamt.
- Bei bestimmten Problemlagen von Betroffenen (wie z.B. bei Behinderungen) werden Kooperationen zu anderen Stellen und Personen aufgenommen, die über fachspezifische Kenntnisse verfügen. Mit diesen kann dann eine sich gegenseitig ergänzende und aufgabenteilende Zusammenarbeit eingegangen werden.
- Bei betroffenen jungen Menschen mit Migrationshintergrund werden ebenfalls fachspezifische Kooperationen (z.B. mit Ausländerbeiräten) aufgenommen.

Daneben richtet sich das Angebot der Kinderschutzdienste an:

- Eltern und Bezugspersonen der betroffenen und zu schützenden Kinder/Jugendlichen;
- professionelle Helfer/innen in der freien und öffentlichen Jugendhilfe und anderen psychosozialen Diensten;
- erziehende Personen und Institutionen wie z.B. Kindertagesstätten, Schulen etc.

5. Zentrale Qualitätsstandards und -merkmale der Arbeit der Kinderschutzdienste

5.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Arbeit der Kinderschutzdienste

Die Arbeit der Kinderschutzdienste zeichnet sich primär dadurch aus, dass sie sich in besonderer Weise dem Beteiligungsgebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verpflichtet sieht. Um dies konsequent einzulösen, orientieren die Kinderschutzdienste sich in ihrer Arbeit an den folgenden handlungsleitenden Prinzipien: qualifizierte Beteiligung der jungen Menschen und Kooperation.

Zur praktischen Ausgestaltung dieses Auftrages setzen die Dienste an der Sicht der Kinder und Jugendlichen auf deren Lebenssituation an und beziehen diese aktiv in alle Planungs- und Durchführungsschritte des Betreuungsverhältnisses mit ein.

Fachliche Standards zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

a) Spezifisches Kompetenzprofil der Kinderschutzdienste:

- umfassende Kenntnisse über die Bereiche von sexuellem Missbrauch und Misshandlung und damit verbundener Vernachlässigung;
- interdisziplinäre Teamzusammensetzung zur gegenseitigen Ergänzung und Stärkung der sozialpädagogischen und psychologischen Kompetenzen;
- Wissen um sprachliche und nichtsprachliche Ausdrucksmöglichkeiten von (betroffenen) Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung von Alter und Lebenslage;
- strukturelle Rahmenbedingungen, die den Betroffenen je nach individuellen Möglichkeiten „Raum und Zeit“ zur Verfügung stellen, um sich öffnen, mitteilen und aktiv beteiligen zu können.

b) Vorgehensweisen und Beteiligungsformen:

- Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen orientiert sich an ihrem jeweiligen Alters- und Entwicklungsstand sowie am Problembereich.
- Die Fachkraft nimmt eine kritische Distanz im Beratungskontext ein, um eine für das Kindeswohl adäquate Hilfe und Beratung im Einzelfall zu gewährleisten bzw. zu organisieren. Dies ist vor allem dann unerlässlich, wenn der Verdacht eines innerfamiliären Missbrauchs vorliegt.
- Die Hilfeentwicklung erfolgt im Dialog mit den Betroffenen, das heißt, die Fachkräfte schaffen Transparenz über Schritte, Zielrichtung und mögliche Veränderungen im Verlauf der Beratung und besprechen diese mit den Kindern und Jugendlichen, um ein einvernehmliches Vorgehen zu ermöglichen.

- Alle geäußerten Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen werden ernst genommen und von den Fachkräften in Hilfeplan-, Eltern- oder in Gesprächen mit anderen beteiligten Personen und Institutionen aktiv eingebracht.
- Die Fachkräfte definieren zusammen mit den Kindern und Jugendlichen das Ende der Beratung und bereiten diese bei Bedarf auf eine Anbindung oder Vermittlung an andere Institutionen bzw. in nachfolgende Hilfemaßnahmen vor.
- Die Berücksichtigung des Kindeswillens erfährt dann eine Einschränkung, wenn Kinder aufgrund ihres Alters, entwicklungsbedingter kognitiver Fähigkeiten und spezifischer Benachteiligungen (wie z.B. geistige Behinderungen) im Allgemeinen sowie aufgrund einer bestehenden seelischen Abhängigkeit bzw. Ambivalenz in Bezug auf den Aggressor nicht in der Lage sind, Gefahrensituationen und Hilfebedarfe für sich einzuschätzen. Die Fachkraft ist verantwortlich für eine fachliche Entscheidung im Sinne des Kindeswohls.

5.2 Qualifizierte Kooperation mit dem Jugendamt

Ein weiterer zentraler Bestandteil der Konzept-Weiterentwicklung ist die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Kinderschutzdiensten und Jugendamt. Drei Aspekte, die im Folgenden ausgeführt werden, sind wesentliche Erfolgsfaktoren für eine gelingende Kooperation:

- gegenseitige Kenntnis über rechtliche Rahmenbedingungen, das jeweilige Angebots- und Aufgabenprofil sowie über spezifische Arbeitsweisen und Handlungsmöglichkeiten;
- die Festlegung von klaren, transparenten und verbindlichen Absprachen und Vereinbarungen;
- die gemeinsame Erarbeitung bedarfsgerechter und abgestimmter Vorgehensweisen.

Es empfiehlt sich, diese Leitlinien der Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag als Teil einer Vereinbarung nach § 77 KJHG zusammenzuführen und schriftlich zu fixieren. Inhaltlich können vier Bereiche unterschieden werden: (1) allgemeine Vereinbarungen, (2) fallbezogene Absprachen, (3) fallübergreifende Regelungen, (4) Vereinbarungen zur Qualitätssicherung der Zusammenarbeit.

5.2.1 Grundlegende Vereinbarungen

In den allgemeinen Vereinbarungen werden Ziel und Aufgabe sowie eine Beschreibung des Arbeitsfeldes konkretisiert. Zum ersten Punkt gehören eine möglichst konkrete Beschreibung der gesetzlichen Verpflichtung zum Kinder- und Jugendschutz sowie eine Aufgabenumschreibung der Jugendhilfe insgesamt. Thematisiert wird hierbei auch die Bedeutung des Elternrechts für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Hieraus abgeleitet, werden die spezifischen Aufträge des Jugendamtes sowie der

Kinderschutzdienste umschrieben.⁴¹ Diese einleitenden Ausführungen sind erforderlich, um einen gemeinsamen Nenner zu fixieren, auf den man sich auch bei der kontroversen Aushandlung von Einzelheiten gemeinsam beziehen kann. Die einleitenden Ausführungen enthalten auch eine Passage über die Akzeptanz des jeweils anderen Arbeitsansatzes.

Zu den allgemeinen Vereinbarungen gehört auch eine Beschreibung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit (z.B. bei Zuständigkeit des Kinderschutzdienstes für mehrere Jugendämter oder bei mehreren Trägern eines Kinderschutzdienstes). Diese ist erforderlich, weil damit örtliche Besonderheiten angesprochen werden können, auf die eine konkrete Zusammenarbeit aufbaut.

Dieser Teil enthält daher zunächst eine Aufgabenbeschreibung der beteiligten Institutionen. Für den Bereich des Jugendamtes ist hierbei wichtig, seine Organisationsstruktur und die der Sozialen Dienste zu umschreiben. Zu fixieren sind dabei die konkrete Organisation (etwa die regionalisierte Zuständigkeit) sowie die Aufgabenbeschreibung von Spezialdiensten für den Bereich von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung (etwa Fachstellen Kinderschutz). Die gleiche Aufgabe wird für den Kinderschutzdienst erfüllt, indem auch hier eine Beschreibung von Trägerstruktur und Arbeitsweise angefertigt wird. An dieser Stelle werden auch regionale Besonderheiten des Kinderschutzdienstes benannt.

Anschließend werden konkret die Ansprechpartner/innen der beteiligten Institutionen benannt. Hierbei werden bei regionalisierter Zuständigkeit die Sozialräume umschrieben, auf die sich die Tätigkeit bezieht. Einzubeziehen sind auch Vertretungsregelungen. Der Austausch von Telefon-, Fax-, Adressen- und E-Mail-Listen sichert die Zusammenarbeit ebenso wie die Information über die jeweilige persönliche oder telefonische Erreichbarkeit.

Die grundlegenden Vereinbarungen enthalten weiter eine Klarstellung der datenschutzrechtlichen Lage bei der Fallbearbeitung. Hierbei wird auf die Bedeutung der Einwilligung der Betroffenen bei der Informationsweitergabe hingewiesen und für die übrigen Fälle klargestellt, dass bei Gefährdungen des Kindeswohls der Datenschutz eine effektive Arbeit nicht behindert.

Zu den notwendigen gegenseitigen Informationen über grundlegende Arbeitsbedingungen gehört auch die Vereinbarung über die Finanzierung und gegebenenfalls über die Ausstattung der Kinderschutzdienste. Informiert wird weiter über die jeweils internen Qualitätssicherungsmaßnahmen wie Teambesprechungen, Fallbesprechungen und Supervision.

⁴¹ Siehe hierzu auch Kunkel, Peter-Christian: „Inwieweit gibt es eine Aufsicht des öffentlichen über den freien Träger?“, in: AFET, Heft 3/04.

5.2.2 Fallbezogene Absprachen

Die fallbezogenen Absprachen enthalten zunächst Informationen über typische Formen und Vorgehensweisen bei der Kontaktaufnahme mit Betroffenen sowohl für die Kinderschutzdienste als auch für die Jugendämter. Beschrieben wird etwa bei der Existenz einer Fachstelle beim Jugendamt, in welcher Weise eine regional zuständige Fachkraft die Fachstelle informiert. Diese Ausführungen dienen der gegenseitigen Information und erleichtern auch den Beginn der gemeinsamen Fallarbeit.

In einem weiteren Punkt werden beispielhaft Anlässe gegenseitiger Information festgelegt. Hierbei wird aus der Sicht der Kinderschutzdienste umschrieben, in welchen Konstellationen das Jugendamt über den Fall informiert wird. Andererseits wird für das Jugendamt fixiert, in welchen Fällen der Kinderschutzdienst eingeschaltet wird. Eine möglichst zeitnahe Kontaktaufnahme wird vereinbart. Festgelegt wird hierbei auch, in welcher Form und in welchen Konstellationen eine gemeinsame Auftrags- und Zielvereinbarung fallbezogen erstellt wird.

Als zentraler Punkt wird festgelegt, in welcher Weise die Einschätzungen zur Kindeswohlgefährdung getroffen werden. Hierbei sollte nicht nur die kollegiale Abklärung, wie sie in § 8a Abs. 1 EntwTAG enthalten ist, übernommen werden. Diese Vorschrift beinhaltet, dass im Jugendamt und bei freien Trägern die Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen ist (s.o. Teil II, 1. d (4)). Gegebenenfalls sollte auch festgelegt werden, ob und in welcher Weise eine die Institutionen übergreifende Einschätzung der Gefährdung ermöglicht wird. Konkret wären dann Verfahrensweisen zu entwickeln, in denen kurzfristige Beratungen zwischen Kinderschutzdienst und Jugendamt zustande kommen können. Von besonderer Bedeutung sind solche Regelungen für diejenigen Kinderschutzdienste, bei denen nur zwei Fachkräfte beschäftigt sind, weil dort in Urlaubs- oder Krankheitszeiten eine kollegiale Entscheidung nicht möglich wäre.

Die fallbezogenen Vereinbarungen enthalten auch Absprachen bzw. Zielvorgaben über die Beratung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII. Die Klarstellung über Umfang und Ziel einer Beratung ohne Einschaltung der Erziehungsberechtigten stellt zwischen Kinderschutzdienst und Jugendamt die erforderliche Transparenz her. Diese Absprachen sollten auch Anlässe, Umfang und Ziele anonymer Beratung durch die Kinderschutzdienste umfassen.

Weiter werden Regelungen darüber getroffen, wie bei Arbeitsüberlastung der Kinderschutzdienste verfahren wird. Die vielfach übliche Falleinschätzung und Weitervermittlung an andere Stellen ist zu konkretisieren. Es wird auch festgelegt, in welcher Weise das zuständige Jugendamt über die Auslastung der Kinderschutzdienste informiert wird.

Für die gemeinsame Fallbearbeitung werden Orte für Absprachen und Planungen festgelegt (Hilfeplangespräch, Helfer/innenkonferenz, Fallberatung). Der besondere

Schutzauftrag des Jugendamtes fließt in diese Vereinbarungen ein. Weitere Einzelfragen von gemeinsamer Vorgehensweise, z.B. bei der Inobhutnahme, bei der Durchführung von Strafverfahren oder bei der Täterkonfrontation, werden thematisiert.

Die fallbezogenen Absprachen umfassen auch Vereinbarungen zur Fallbeendigung. Hierzu ist zunächst eine gemeinsame begriffliche Klarstellung erforderlich, wann eine Fallbeendigung vorliegt. Thematisiert wird, wie mit dem Bedarf einer Weiterbegleitung durch die Kinderschutzdienste verfahren wird. Es wird festgelegt, in welchen Fällen und in welcher Weise eine gemeinsame Reflexion der fallbezogenen Zusammenarbeit zwischen Kinderschutzdienst und Jugendamt stattfindet.

5.2.3 Fallübergreifende Regelungen

Die fallübergreifenden Vereinbarungen betreffen mehrere Bereiche: einmal die sozialraumbezogene Tätigkeit in Gremien, hierbei auch die Öffentlichkeitsarbeit und die Tätigkeit im Bereich der Prävention. Umfasst sind aber auch Themen, die fallübergreifend nur für Kinderschutzdienst und Jugendamt von Bedeutung sind.

Zum letzteren Bereich gehören Absprachen über gemeinsame Fallbesprechungen und eine kollegiale Fachberatung durch die Kinderschutzdienste bei den Jugendämtern. Es wird festgelegt, ob es gemeinsame Fortbildungen für beide Institutionen geben soll. Weiter wird vereinbart, in welcher Weise jährliche Auswertungsgespräche über die konkrete Zusammenarbeit auf Arbeitsebene stattfinden. Auch wird eine Regelung getroffen, die sich auf die Weitergabe der Jahresberichte der Kinderschutzdienste an die Fachkräfte im Jugendamt bezieht.

Aus struktureller Sicht ist es wichtig, gemeinsame Gespräche zwischen dem Träger des Kinderschutzdienstes und der Leitungsebene des Jugendamtes zu vereinbaren. Anhaltspunkte für diese Besprechungen können sich etwa aus den Jahresberichten der Kinderschutzdienste ergeben. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang auch, ob und in welcher Weise diese Gespräche protokolliert werden und wie verbindlich die dabei getroffenen Absprachen sind.

Aufgabe der Kooperationsvereinbarungen ist es, verbindliche Absprachen darüber zu schaffen, welche der beteiligten Institutionen sich in welchen Gremien (z.B. zur Gewaltprävention) beteiligt. Hierbei sind auch gegenseitige Informationsaufgaben zu beschreiben, wenn in diesem Bereich eine Arbeitsteilung verabredet wird.

Als weiteres wichtiges Thema werden in der Kooperationsvereinbarung Absprachen zum Thema Prävention und Öffentlichkeitsarbeit getroffen. Hierbei geht es einmal um die Durchführung von Informationsveranstaltungen, aber auch um konkrete Maßnahmen im präventiven Bereich. Die Absprachen sollten eine Arbeitsteilung, aber auch gegenseitige

Information umfassen. Weiter ist zu klären, welche anderen Institutionen im präventiven Bereich vor Ort tätig sind und in welcher Weise mit diesen kooperiert wird.

Der Öffentlichkeitsarbeit dienen Vereinbarungen über die Erstellung und Verteilung von Informationsmaterial über die Arbeit der Kinderschutzdienste. Abgesprochen werden sollte hierbei auch, welchen dritten Stellen (z.B. der Polizei oder anderen freien Trägern) das Informationsmaterial kontinuierlich zugänglich gemacht wird. Zu diesem Bereich gehört auch die Absprache darüber, wie das Angebot der Kinderschutzdienste in örtlichen Gremien vorgestellt wird.

5.2.4 Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung

Die Kooperationsvereinbarung zwischen Kinderschutzdienst und Jugendamt enthält abschließend Teile, die auf Qualitätsentwicklung der gemeinsamen Kinderschutzarbeit gerichtet sind. Ziel ist es, die Verbindlichkeit der getroffenen Absprachen und ihre Anpassung an aktuelle Entwicklungen sicherzustellen.

Diesem Ziel dient es, wenn aus den Kooperationsvereinbarungen heraus Handlungsrichtlinien oder Arbeitshilfen für die Fachkräfte entwickelt werden.⁴² Diese enthalten dann konkrete Handlungsschritte für einzelne Fallkonstellationen.

Der wichtigste Teil der Absprachen zur Qualitätsentwicklung ist das Übereinkommen über die regelmäßige Überprüfung der Kooperationsvereinbarungen im Hinblick auf mögliche Veränderungen. Jenseits konkreter Ausgestaltung vor Ort ist dabei sichergestellt, dass die Durchführung der Reflexionsgespräche in der Verantwortung der Träger der Kinderschutzdienste sowie der Jugendamtsleitungen liegt. Diese treffen auch die Entscheidung, ob diese Treffen einen eigenen Raum benötigen oder Teil der Jahrestreffen der Fachkräfte sein können. Hierbei können auch regionale Besonderheiten berücksichtigt werden.

Schließlich enthält dieser Teil auch Absprachen, die mögliche Veränderungen der Organisationsstruktur in beiden Institutionen betreffen. Gerade für die Kinderschutzdienste als Dienste kleinerer Träger ist es wichtig, über geplante und durchgeführte Veränderungen im Jugendamt unterrichtet zu werden.

⁴² Vgl. hierzu den 4. Rundbrief des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung im Anhang.

5.3 Dokumentation und Evaluation

Wie in anderen Teilen der Konzept-Weiterentwicklung, so bauen die Ausführungen zu Dokumentation und Evaluation zum Teil auf Bestehendem auf, sind aber auf eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung ausgerichtet.

5.3.1 Standardisierte Falldarstellung

Zu den in den Förderungskriterien festgelegten Pflichten der Kinderschutzdienste gehört es, jährlich dem Jugendamt und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung über ihre Erfahrungen und ihre Arbeit zu berichten.⁴³ In Form eines Jahresberichtes stellt dieser zum einen eine formale Grundlage zur Förderung des spezifischen Beratungsangebotes dar, zum anderen ist er ein Indikator für die Qualität der Arbeit der Kinderschutzdienste, worüber sich diese reflektieren und weiterentwickeln lässt. Vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sind hierzu Hinweise mit statistischen Angaben sowie der Bitte um Darstellung eines Falles erstellt worden.

Bezüglich dieser Falldarstellung⁴⁴ ist bereits während der Evaluation der Bedarf nach Vereinheitlichung bzw. Erweiterung deutlich geworden. Die Arbeit während der Konzept-Weiterentwicklung richtete sich darauf, für die Jahresberichte eine einheitliche Struktur zu erstellen. Diese hat zwei Funktionen: Zum einen soll damit die Vergleichbarkeit der Arbeit auf der Grundlage der Jahresberichte erleichtert werden. Zum anderen soll der Bogen auch eine erste Grundlage liefern für die Selbstevaluation der Fachkräfte und hat außerdem auch die Funktion einer „Visitenkarte“ der Kinderschutzdienste.

Im Arbeitsprozess wurde auf ein Papier aufgebaut, das schon seit einiger Zeit im Kinderschutzdienst Pirmasens als Arbeitshilfe Verwendung findet. Nach Diskussion und Reflexion in verschiedenen Gremien der Konzept-Weiterentwicklung dient dieses Instrument seit Anfang 2004 als empfohlene Grundlage für die Jahresberichte der einzelnen Kinderschutzdienste. Nachdem einige Kinderschutzdienste dieses Papier bereits zur Strukturierung ihrer Falldarstellung im Jahresbericht 2003 benutzt haben, läuft derzeit eine Reflexionsphase. Von Trägerseite aus ist vorgesehen, diese Vorgabe als obligatorisch einzuführen.

Der im Anhang abgedruckte Bogen enthält zunächst Angaben über den zeitlichen Stand (Neuanlage/Fortschreibung). Es folgen Daten zur Fallübernahme mit Informationen über Erstkontakt, Erstauftrag und Zugang zum Kind. Im dritten Teil folgt eine Situations- und

⁴³ 2.5 der Förderungskriterien; hier ausführlich in Teil I 2.2.2.

⁴⁴ Die Falldarstellung kann vom Träger zusammen mit dem Jahresbericht an das zuständige Jugendamt weitergeleitet werden, muss aber nicht, wenn Rückschlüsse auf die Identität der Betroffenen befürchtet werden.

Problembeschreibung unter besonderer Berücksichtigung der Ressourcen von Kind und Familie. Im Teil „rechtliche Situation“ werden Informationen zur Sorgerechtsituation sowie zu straf- und familiengerichtlichen Verfahren zusammengefasst. Der fünfte Abschnitt betrifft die Maßnahmenplanung, wobei jeweils die Zielerreichung abgefragt wird. Es folgen Fragen zur Aufgabe des Kinderschutzes und zu wichtigen Kooperationspartnern. Teil acht ist der Überprüfung der Hilfeplanung gewidmet. Abschließend gibt die Fachkraft eine fachliche Reflexion der bisherigen Arbeit ab.

5.3.2 Quantitative Erfassung der Arbeit der Kinderschutzes

Zu den Qualitätsstandards der Arbeit eines freien Trägers der Jugendhilfe gehört auch die statistische Abbildung der eigenen Tätigkeit. Hierzu war bisher ein Raster verwendet worden, das von der Zentralen Beratungsstelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung entworfen worden war. Die Erfahrungen mit diesen Angaben haben jedoch den Bedarf nach Fortentwicklung dieses Rasters gezeigt.

Neben dieser Erfassung sind die Kinderschutzes verpflichtet, Angaben für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 98 SGB VIII zu erstellen. Hierzu existiert ein Erhebungsbogen, der für beendete Beratungen auszufüllen ist und jährlich dem Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz übermittelt wird. Die Erfahrungen mit diesem Bogen haben gezeigt, dass damit die Arbeit der Kinderschutzes nur unzureichend abbildbar ist. Er ist eher auf die Arbeit von Erziehungs-, Familien-, Jugend- und Suchtberatungsstellen zugeschnitten.

Aus der Erfahrung mit beiden Instrumenten hat sich für die Konzept-Weiterentwicklung die Aufgabe ergeben, ein neues Instrument zu entwickeln, mit dem die Arbeit der Kinderschutzes adäquat abbildbar werden kann. Dieser Bogen mit dem Titel „Statistische Erfassung der Arbeit in den Kinderschutzes“⁴⁵ nimmt zahlreiche Fragen aus der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe auf, auch um Doppelerfassungen zu vermeiden. In Teil III werden spezifische Angaben zum Beratungsverlauf abgefragt, auch sind Angaben zu wichtigen Kooperationspartnern enthalten.

Der Vorteil des entwickelten Instruments gegenüber der bisherigen Statistik würde sich insbesondere dann herausstellen, wenn eine landesweit fallbezogene Auswertung installiert werden könnte. Bislang liefern die Kinderschutzes ihre Angaben lediglich aggregiert an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Damit sind weitere Auswertungen quer zu den Kinderschutzes nicht möglich. Würde die oben erwähnte Auswertung organisiert, dann wären inhaltlich vertiefte und mehrdimensionale Aussagen über die Arbeit der Kinderschutzes möglich.

⁴⁵ Abgedruckt im Anhang 3.

6. Praktische Handlungsempfehlungen

Der folgende Abschnitt beinhaltet nun handlungspraktische Empfehlungen, die im Verlauf des einjährigen Arbeitsprozesses entweder zusammen mit den Beteiligten oder als Anregung aus der Sicht der beratenden Begleitung (ism) entwickelt wurden. Sie leisten einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Arbeit der Kinderschutzdienste insgesamt und sind in der Umsetzung leicht anwendbar.

Im Einzelnen zielen sie über die Anleitung zur Entwicklung einer Kooperationsvereinbarung auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (6.1), tragen durch eine standardisierte Falldarstellung zur systematischen Planung und Reflexion der Arbeit bei (6.2) und eröffnen die Möglichkeit zur gezielten Fortbildungsplanung (6.3).

6.1 Empfehlungen zum Inhalt von Kooperationsvereinbarungen

Im folgenden Abschnitt findet sich ein Raster, welches den Trägern der Kinderschutzdienste eine Anleitung zur Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung mit ihren zuständigen Jugendämtern vorschlägt. Es bietet eine Grundstruktur sowohl zur Verschriftlichung der Vereinbarung als auch für den diskursiven Aushandlungsprozess bei der gemeinsamen Erarbeitung.

Die Vorlage ist zum einen Ergebnis mehrerer Veranstaltungen im Rahmen der Konzept-Weiterentwicklung der Kinderschutzdienste zum Thema Kooperation, an denen auch Vertreter/innen aus einzelnen rheinland-pfälzischen Jugendämtern teilgenommen haben. Zum anderen flossen Erfahrungen des Kinderschutzdienstes in Ludwigshafen ein, der zusammen mit dem Sozialen Dienst des Stadtjugendamtes und dem ism in mehreren Treffen eine Kooperationsvereinbarung sowie eine gemeinsame Arbeitshilfe im Umgang mit sexuellem Missbrauch erarbeitet hat.

Unter den jeweiligen für sich selbst sprechenden Überschriften sind jene Aspekte aufgeführt, die im Besonderen als spezifische Standards der regionalen Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Kinderschutzdienst Eingang in eine Kooperationsvereinbarung finden sollten.

1. Präambel	Einleitende Anmerkungen: <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftliche Verpflichtung und Auftrag der Jugendhilfe • Spannungsfeld Schutz/Rechte von Kindern und Jugendlichen versus Elternrecht • Rahmen, Inhalte und Zielrichtung des Kooperationsvertrages • Hinweis auf Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
2. Ausgangsbedingungen	2.1 Aufgaben von Jugendamt und Kinderschutzdienst <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben und Auftrag Jugendamt (KJHG, Organisationsstruktur der Sozialen Dienste) • Aufgabenfeld und Arbeitsweise des Kinderschutzdienstes (Benennung regionaler Besonderheiten) 2.2 Regionale Zuständigkeit und Erreichbarkeit <ul style="list-style-type: none"> • Benennung kontinuierlicher Ansprechpartner/innen • Telefonlisten 2.3 Kooperationsanlässe und -konstellationen <ul style="list-style-type: none"> • Zugangswege und Schnittstellen der Zusammenarbeit • Zielgruppen und Problembereiche 2.4 Datenschutz <ul style="list-style-type: none"> • Laut SGB VIII und X sowie im Einvernehmen mit den Betroffenen, Ausweitung bei akuter Kindeswohlgefährdung⁴⁶ 2.5 Finanzierung und gegebenenfalls Ausstattung der Dienste
3. Fallbezogene Vereinbarungen	Klärung zentraler Schlüsselprozesse 3.1 Kontaktaufnahme/Klärungsphase <ul style="list-style-type: none"> • Zeitnahe Kontaktaufnahme und gemeinsame Klärung der Gefährdung⁴⁷ • Regelungen bei Auslastung des Kinderschutzdienstes (regelmäßige Information des Jugendamtes und Weitervermittlung) • Gültigkeit des § 8a KJHG⁴⁸ • Klärung der Hauptverantwortlichkeit <u>und</u> der Koordination im jeweiligen Einzelfall (Auftragsklärung, Aufgabenteilung, Zielvereinbarungen) 3.2 Falldurchführung <ul style="list-style-type: none"> • Orte der gemeinsamen Absprachen und Planungen (Hilfeplangespräch, Helfer/innen-Konferenzen, Fallberatungen) • Berücksichtigung des besonderen Schutzauftrages des Jugendamtes⁴⁹ • Klärung von Einzelfragen zur Entwicklung gemeinsamer Vorgehensweisen (Inobhutnahme, Durchführung von Strafverfahren, Täterkonfrontation usw.) 3.3 Fallbeendigung <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Definition der Fall- bzw. Betreuungsbeendigung • Bei Bedarf Weiterbegleitung durch den Kinderschutzdienst • Gemeinsame Reflexion der fallbezogenen Zusammenarbeit
4. Fallübergreifende	Qualitätssichernde Maßnahmen der Zusammenarbeit:

⁴⁶ Dieser Aspekt erhält durch die Überarbeitung des SGB VIII für Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendamt und Kinderschutzdienst eine besondere Relevanz.

⁴⁷ Dto.

⁴⁸ Die Überarbeitung des SGB VIII und dieses Paragraphen liegt als Gesetzesentwurf vor.

⁴⁹ Dto.

Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Kollegiale Fachberatung des Kinderschutzes in Fallbesprechungen der Sozialen Dienste • Jährliche Auswertungsgespräche der Zusammenarbeit auf der Arbeitsebene • Strukturabsprache und Abstimmung inhaltlicher Vorgehensweisen in Arbeitstreffen auf Leitungsebene (auch auf der Grundlage der Jahresberichte) • Teilnahme an regionalen Arbeitskreisen • Hinweis auf Notwendigkeit von gemeinsamen Fortbildungen und themenbezogenen Veranstaltungen
5. Prävention und Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Absprachen bzgl. (gemeinsamer) Durchführung von Informationsveranstaltungen und Maßnahmen im präventiven Bereich • Aktualität von Informationsmaterial und Präsenz der Hilfeangebote in verschiedenen Institutionen • Vorstellung des Beratungsangebotes in städtischen Arbeitskreisen
6. Qualitätsentwicklung	<p>Verbindlichkeit der Kooperationsvereinbarung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handlungsrichtlinien für alle Fachkräfte des Jugendamtes und des Kinderschutzes • Abgestimmt auf jeweilige regionale Besonderheiten • Die regelmäßige Überprüfung der Kooperationsvereinbarung liegt im Verantwortungsbereich der Leitungen

Neben der Benennung zentraler Inhalte, die Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein sollten, sind weitere Aspekte für eine gelingende Entwicklung und Umsetzung einer solchen Arbeitsgrundlage zu beachten.

Empfehlungen zur gemeinsamen Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendamt und Kinderschutzes:

Zustimmung, Wille und Unterstützung der jeweiligen Leitungsebenen sind unerlässliche Grundvoraussetzungen für die Durchführung und verbindliche Umsetzung der Kooperationsvereinbarung.

Für die konkrete Erarbeitung empfiehlt sich eine heterogene Zusammensetzung der Gruppe (Trägervorteiler/in, ASD-Leitung, Regionalleitungen, Fachkräfte).

Die Anzahl der Personen sollte die Arbeitsfähigkeit der Gruppe gewährleisten (max. acht Personen).

Arbeitsaufträge zur Bearbeitung einzelner Themen oder handlungspraktische Arbeitshilfen können an Kleingruppen delegiert werden.

Koordination, Moderation und Vorbereitung der jeweiligen Treffen sollten klar geregelt sein (im Wechsel oder Verantwortung in einer Hand). Die Möglichkeit einer externen Begleitung entlastet die Gruppe von diesen Aufgaben.

Schließlich gilt es den Arbeitsprozess zur Entwicklung einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung selbst zu organisieren. Hierfür bietet sich folgende – in Ludwigshafen erprobte und bewährte – Struktur an.

Ablauf und Struktur der Arbeitstreffen:

- Bestandsaufnahme zu bisherigen Kooperationsstrukturen und -erfahrungen zur Erhebung von die Zusammenarbeit fördernden und hemmenden Aspekten;
- Austausch über jeweilige Erwartungen, Definition des Handlungsbedarfs und Entwicklung einer gemeinsamen Zielformulierung;
- Organisation des Arbeitsprozesses (Zeit- und Arbeitsplan);
- systematische Bearbeitung der benannten Bedarfe über den Austausch der jeweiligen Arbeitsansätze;
- Umformulierung der ausgehandelten Diskussionsergebnisse in Standards der Zusammenarbeit (Kooperationsvertrag);
- Überlegungen zur Umsetzung der Zusammenarbeitsrichtlinien in die Praxis;
- Vorlage des Kooperationsvertrages in den entsprechenden Entscheidungsgremien.

Abschließend sei besonders empfohlen, bereits während des Arbeitsprozesses Überlegungen auszutauschen und Strategien zu entwickeln, wie die Umsetzung der Zusammenarbeitsrichtlinien in die Praxis umgesetzt und gelebt werden können. Die jeweiligen Leitungskräfte stellen die Verbindlichkeit und die Anwendung der Kooperationsvereinbarungen sicher.

An dieser Stelle sei noch angemerkt, dass die obigen Empfehlungen bezüglich der Vorgehensweisen zum Aufbau tragfähiger Zusammenarbeitsstrukturen auch hilfreiche Anhaltspunkte für Kooperationen mit anderen Institutionen, wie z.B. Schulen und Kindergärten sowie psychiatrischen Diensten und Justiz, liefern können.

6.2 Raster zur Falldokumentation

Die folgende Struktur für die Falldarstellung im Jahresbericht der Kinderschutzdienste ist entwickelt worden, um den Fallschilderungen, die dem Jahresbericht der Kinderschutzdienste beigefügt werden, eine einheitliche Struktur zu geben.⁵⁰ Die Leitfragen zur Fallbearbeitung können auch als Grundlage für die Selbstevaluation genutzt werden und erhöhen somit die Vergleichbarkeit der Arbeit der Kinderschutzdienste.⁵¹

⁵⁰ Siehe hierzu im Anhang Rundbrief 4.

⁵¹ Erarbeitet auch nach den Empfehlungen der Begleitgruppe.

Struktur für die Falldarstellung im Jahresbericht der Kinderschutzdienste

– auch Grundlage für die Selbstevaluation der Fachkräfte –

Datum:
erstellt durch:

1. Neuanlage/Fortschreibung

1.1 Neuer Beratungsplan:

1.2 Überprüfung eines bestehenden Planes

1.2.1 Überprüfung/Fortschreibung des Beratungsplans vom:

1.2.2 Welche Ziele wurden erreicht?

1.2.3 Welche Probleme stellen sich jetzt dar? Wer benennt welche Probleme?

1.2.4 Welche Veränderungen wünscht das Kind?

1.3 Neuanlage eines Beratungsplans:

2. Fallübernahme

2.1 Datum der Fallübernahme:

2.2 Mädchen: Junge:

2.3 Alter:

2.4 Erstkontakt durch Melder/Melderin:

2.5 Erstauftrag:

2.6 Zugang und Kontakt zum Kind:

2.7 Sind Sorgeberechtigte über die Beratung informiert?

2.8 Genogramm

3. Situation und Problembeschreibung

3.1 Familien- u. Wohnsituation (einschließlich der im Haushalt lebenden Personen und deren verwandtschaftliche Beziehung):

3.2 Situation des Kindes:

3.3 Problembeschreibung:

3.3.1 bzgl. Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung

3.3.2 andere Probleme:

3.4 Ressourcen des Kindes:

3.5 Ressourcen der Familie:

4. Rechtliche Situation

4.1 Sorgerecht:

4.2 Sind rechtliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes notwendig?

4.3 Ist ein Strafverfahren eingeleitet?

4.4 Position des Mädchens/Jungen zum Strafverfahren:

4.5 Fand ein familiengerichtliches Verfahren statt?

4.6 Position des Mädchens/Jungen zum familiengerichtlichen Verfahren:

5. Maßnahmenplanung

5.1 Vorgeschichte von erhaltenen Hilfen:

5.2 Beschreibung der Beteiligung des Kindes an der Beratungsplanung:

5.3 Maßnahmen zum Schutz des Kindes:

5.4 Ziel: Mit welchen Indikatoren wird die Zielerreichung überprüft?

5.5 Maßnahmen im Sinne einer Hilfe zur Erziehung:

5.6 Ziel: Mit welchen Indikatoren wird die Zielerreichung überprüft?

5.7 Weitere Maßnahmen zur Bewältigung der Problemsituation:

5.8 Ziel: Mit welchen Indikatoren wird die Zielerreichung überprüft?

5.9 Werden die geplanten Maßnahmen vom Kind als Hilfe empfunden und akzeptiert?

5.10 Davon abweichende Wünsche/zusätzliche Wünsche des Kindes:

6. Aufgabe des KSD:

7. Kooperationspartner:

8. Überprüfung der Beratungsplanung

Überprüfung vorgesehen am:

9. Fachliche Einschätzung durch die Fachkraft (was lief besonders gut, was lief weniger gut etc.)

6.3 Erhebungsbogen zur systematischen Fortbildungsplanung

Die Idee bzw. der Anstoß zur Entwicklung eines Fragebogens zur Erfassung des Fortbildungsbedarfs bei den Fachkräften der Kinderschutzdienste lieferten die Diskussionen in den einzelnen Arbeitsgruppen selbst. Dabei zeigte sich, dass sich der Fortbildungsbedarf der Fachkräfte in den Kinderschutzdiensten sowohl im Sinne der eigenen beruflichen als auch der fachlichen Weiterqualifizierung der Kinderschutzdienste begründen lässt.

Insbesondere der zweitgenannte Aspekt verdient Beachtung. Hierbei spielen vor allem das Arbeitsfeld, aber auch die unterschiedlichen und komplexen Fallkonstellationen eine Rolle. Beides stellt permanent neue Anforderungen an die Beratungstätigkeit der Fachkräfte, die zudem einem ständigen Wandel unterliegen. Das heißt, nicht nur in der konkreten Fallarbeit, sondern auch in Bezug auf Veränderungen in der Jugendhilfe im Allgemeinen, in Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen im Besonderen und damit in ihren Bedarfen muss der Kinderschutzdienst schnell reagieren können, wenn er seinen Leitlinien Rechnung tragen möchte.

Hierzu bietet sich eine systematische Erfassungsform an, da die beschriebenen Veränderungsprozesse und daraus hervorgehenden Anforderungen alle Kinderschutzdienste

betreffen. Dabei unterscheidet der Bogen zwischen inhaltlichen und methodischen Themen und deren Präzisierung, fragt Vorstellungen zur Form der Veranstaltung ab und bezieht auch institutionenübergreifende Arbeitszusammenhänge mit ein.

Fortbildungsbedarf	Konkrete Fragestellung	Tagesveranstaltung mit Vortrag	Mehrtägige Veranstaltung	Fallbezogener Austausch	Zusammen mit anderen Institutionen, und zwar
<i>a) zu inhaltlichen Themenbereichen</i>					
Missbrauch					
Misshandlung					
Vernachlässigung					
spezielle Zielgruppen (wie z.B. Betroffene mit Behinderungen/ausländischer Herkunft etc.)					
spezielle Problembereiche (wie z.B. Sucht etc.)					
Kooperation Jugendamt					
Kooperation Schule					
Kooperation Justiz (schließt juristische Fragestellungen mit ein)					
<i>b) zu methodischen Ansätzen (Mehrfachnennungen möglich)</i>					
Methoden der kollegialen Fallberatung					
Methoden der Teamentwicklung					
Diagnoseverfahren zur Feststellung besonderer Förderbedarfe					
Planungsverfahren zur Einleitung und Durchführung von Hilfemaßnahmen					
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen					
Elternarbeit					

c) Zu welchen Themen, Methoden und Fragestellungen sehen Sie sonst noch Fortbildungsbedarf?

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Vielen Dank für Ihre Angaben!

Durch die Koordination der Zentralen Beratungsstelle Kinderschutz beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung könnte diese Vorlage als standardisiertes Instrument im Zusammenhang mit der Erstellung bzw. Vorlage des Jahresberichts an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erfolgen, dort ausgewertet werden und in die Fortbildungsplanung des darauf folgenden Jahres einmünden.

7. Empfehlungen zur konzeptionellen Weiterarbeit

Mit der vorliegenden Konzeption wurden zentrale Leitlinien erarbeitet und formuliert, die eine Orientierungshilfe in der unmittelbaren Beratungstätigkeit, aber auch in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen bieten. Das so erstellte Profil der Kinderschutzdienste verdeutlicht damit die Haltung des Fachdienstes, sein Angebotsspektrum sowie Merkmale seines spezifischen Arbeitsansatzes.

Insgesamt gewährleistet die Konzeption eine gleich bleibende Qualität der Arbeit der Kinderschutzdienste. Zur Qualitätsentwicklung zählt aber auch eine kontinuierliche kritische Reflexion der Konzeption im Zusammenhang mit den (sich wandelnden) Anforderungen der Arbeitspraxis.

Hierzu bedarf es Orte und Strukturen für die beteiligten Institutionen, um zielgerichtet an der Überprüfung und Weiterentwicklung der Konzeption arbeiten zu können. Darüber hinaus müssen auch die Förderungskriterien einer regelmäßigen Reflexion und Prüfung unterzogen werden, um ihre Vorgaben sowohl in politischer als auch fachlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die Adressaten und Adressatinnen selbst abzusichern.

Aus dem bisherigen Arbeits- und Diskussionsprozess, insbesondere der Begleitgruppe mit dem ism, möchte die wissenschaftliche Begleitung im Folgenden einige Punkte benennen und damit den einjährigen gemeinsamen Arbeitsprozess abschließen, womit der Anregung zur Weiterentwicklung der Konzeption der Kinderschutzdienste (7.1) einerseits und zur Überarbeitung der Förderungskriterien (7.3) andererseits auf verschiedenen Ebenen Rechnung getragen wird. Daneben wird an dieser Stelle ein Statistikbogen aufgenommen, den die wissenschaftliche Begleitung im Verlauf des Arbeitsprozesses als eine weitere Empfehlung entwickelt hat um die quantitative Abbildung der Arbeit der Kinderschutzdienste zu qualifizieren (7.2).

7.1 Orte und Strukturen zur Qualitätsentwicklung

Regelmäßige Treffen zwischen den Trägern und den Jugendämtern in den jeweiligen Städten/Landkreisen. Auf Leitungsebene finden jährliche Treffen statt, die der Auswertung, Reflexion und Weiterentwicklung der gemeinsamen Zusammenarbeit dienen. Der Jahresbericht der Kinderschutzdienste, welcher dem Jugendamt zugänglich gemacht wird, kann dabei als Diskussionsgrundlage sowie als Ausgangspunkt für einen möglichen Klärungsbedarf und für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit genutzt werden. Daneben markieren diese Treffen auch eine Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung; die Benennung beispielsweise von (in der Statistik der Kinderschutzdienste dokumentierten) Veränderungen in Bezug auf die Adressaten- und Adressatinnenstruktur oder

Beratungsnachfragen etc. können somit für eine bedarfsorientierte Planungsgrundlage in den jeweiligen Gebietskörperschaften nutzbar gemacht werden.

Jährliche Auswertungs- und Planungsgespräche zwischen Trägern und Kinderschutzdiensten. Der Austausch zwischen Trägern und ihren Diensten ist unerlässlich, um die Qualität der Kinderschutzarbeit als freier Jugendhilfeanbieter sicherzustellen. Insbesondere der Umgang mit von sexuellem Missbrauch und massiver körperlicher Misshandlung betroffenen Kindern und Familien erfordert ein gemeinsames, konzeptionell abgesichertes sowie ein kongruentes fachliches und methodisches Verständnis von der Arbeit der Kinderschutzdienste. Neben der Profilfrage geht es aber auch darum, mögliche Veränderungen in der Arbeitspraxis offen zu thematisieren und Konsequenzen folgen zu lassen, die den daraus entstandenen neuen Anforderungen angemessen Rechnung tragen. Diese jährlichen Auswertungsgespräche sind aber auch als ein Element von Personalentwicklung zu bezeichnen, das neben der Erhebung der Mitarbeiter/innenzufriedenheit zudem den Austausch über gemeinsame und/oder individuelle Weiterentwicklungen zum Gegenstand hat.

Zusammenführung und Überprüfung der Erfahrungen und Diskussionen aus den einzelnen Standorten in den Trägertreffen. Zur Stabilisierung und Weiterentwicklung des gemeinsamen Selbstverständnisses und des Angebotsprofils der 14 Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz bedarf es vor allem einer strukturellen Absicherung. Die regelmäßigen Trägertreffen nehmen in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle ein, was nicht allein von politisch-strategischer Bedeutung ist. Der Austausch über die jeweiligen Erfahrungen zielt ebenso – angesichts der Trägervielfalt – auf ein Voneinanderlernen und auf die Definition und Bearbeitung gemeinsamer Fragestellungen. Angesichts der Rollen und der Bedeutung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend und der Zentralen Beratungsstelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung für die Kinderschutzdienste komplettiert deren Beteiligung an diesen Treffen die Zielrichtung der Institution „Trägertreffen“.

Bearbeitung konzeptioneller Fragestellungen im Rahmen der Regionaltreffen der Kinderschutzdienste. Ganz praktisch gesehen, ermöglicht sich hierüber zum einen ein dienstübergreifender Austausch aller Fachkräfte der verschiedenen Kinderschutzdienste, und zum anderen kann diese Aufgabenstellung für ein zielgerichtetes Diskutieren von Fragen, die gemeinsame Arbeitspraxis betreffend, genutzt werden. Die (schriftlich fixierten) Ergebnisse dieses fachlichen Austausches können dann unmittelbar in die konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit der Kinderschutzdienste einfließen. Darüber hinaus stellt dieses Forum ein zentrales Element der Mitarbeiter/innenbeteiligung dar, um die Erfahrungen aus der Arbeitspraxis unmittelbar in die Qualitätsentwicklung für die Kinderschutzdienste einzubringen.

Unterstützende Moderation und Koordination bei der Strukturierung der Diskussion und für die konzeptionelle Weiterentwicklung durch die Fachberatungsstelle Kinderschutz beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Eine Aufgabe dieser Stelle ist es, die Jahresberichte der Kinderschutzdienste zu sammeln und auszuwerten. Für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Kinderschutzdienste ebenso wie für die interne Qualitätsentwicklung der einzelnen Dienste empfiehlt es sich, die Auswertungsergebnisse an die Dienste und die Träger rückzumelden. Im Rahmen der Trägertreffen können mögliche Konsequenzen aus den Auswertungsergebnissen diskutiert, im Hinblick auf ihre Relevanz für die Kinderschutzdienste insgesamt geprüft oder auch zur weiteren Qualifizierung der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern oder anderen Institutionen verwendet werden.

7.2 Empfehlungen zur Reflexion, Überarbeitung und Weiterentwicklung der Förderungskriterien

Die Förderungskriterien für Kinderschutzdienste freier Träger der Jugendhilfe in ihrer jetzigen Form sind so „alt“ wie die Kinderschutzdienste selbst. Sie benennen deutlich den Auftrag und die Aufgaben der Kinderschutzdienst und weisen sie als „spezifisches Beratungsangebot“ im Umgang mit sexuellem Missbrauch und Misshandlung aus. Die Förderkriterien stellen das Wohl des Kindes, das von Gefahr bedroht ist oder gar bereits eine Traumatisierung erfahren hat, in den Mittelpunkt. Das Recht des Kindes auf Selbstbestimmung und körperliche sowie seelische Unversehrtheit liegt dem Beteiligungsansatz der Kinderschutzdienste zugrunde. Dies spiegelt sich auch in den Förderungskriterien wider. Da dieser Grundsatz an Wichtigkeit und – leider auch – Notwendigkeit (die Zahlen der Auslastung und der stetig steigenden Anfragen bei den Kinderschutzdiensten belegen dies) keine Einschränkung erfahren hat, kann auch den in den Förderungskriterien beschriebenen Anforderungen nichts an Gültigkeit abgesprochen werden.

Bezüglich der Form und des Konkretisierungsgrads der Förderungskriterien kann sogar festgehalten werden, dass sie ihre für die Träger implizierten Gestaltungsfreiheiten erhalten sollten. So setzen die Förderungskriterien zwar einerseits ganz konkret zu erfüllende Qualitätsstandards voraus, die andererseits jedoch eine Offenheit und Flexibilität bezüglich regionaler Besonderheiten (fiskalischer, infrastruktureller, soziostruktureller oder zielgruppenspezifischer Art) aufzeigen. Der engen Zusammenarbeit des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend mit den Trägern der Kinderschutzdienste und der Fachberatungsstelle für Kinderschutz beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist es zuzusprechen, dass auch „in Zeiten leerer Kassen“ der Anspruch an Fachlichkeit und

qualifizierter sozialer Arbeit in einem schwierigen Arbeitsgebiet wie das der Kinderschutzdienste nichts an Bedeutung verloren hat. Insbesondere die gemeinsam durchgeführte Evaluationsstudie und der damit begonnene Qualitätsentwicklungsprozess haben hierzu einen zentralen Beitrag geleistet. Die erarbeiteten Ergebnisse sind mitunter der vorliegenden Konzept-Weiterentwicklung zu entnehmen.

Anregungen zur Reflexion und Weiterentwicklung der Förderungskriterien richten sich daher auf ganz konkrete Aspekte des Förderungstextes, die im Folgenden aufgeführt werden. Sie basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen des Diskussionsprozesses in der Begleitgruppe zur Konzept-Weiterentwicklung der Kinderschutzdienste.

- Zu Punkt 2.3, in dem auf die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt eingegangen wird: Im Hinblick auf die geplante KJHG-Änderung in § 8a und die entwickelten Standards sollte hier die Zusammenarbeit zwischen Kinderschutzdiensten und Jugendämtern – z.B. auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen – konkretisiert werden.
- Zu Punkt 2.4, der die Zusammenarbeit der Kinderschutzdienste mit der Zentralen Beratungsstelle für Kinderschutz und deren Fortbildungsangebot regelt: Ergänzt werden sollte der Absatz: „Der Fortbildungsbedarf wird systematisch jährlich unter der Berücksichtigung der Beratungsanforderungen erhoben und geplant.“
- Zu Punkt 3.3, in dem geregelt ist, dass „mindestens zwei hauptamtliche Fachkräfte, von denen eine teilzeitbeschäftigt sein kann“ angestellt sein müssen: Es ist deutlich geworden, dass es – gerade im Hinblick auf kollegiale Fallbesprechungen und insbesondere in Urlaubszeiten – oft von Vorteil ist, wenn das Team aus mehr als zwei Personen besteht.
- Neu aufgenommen werden sollten Hinweise zur Vernetzung der Kinderschutzdienste über die Trägertreffen auch mit der Zentralen Beratungsstelle für Kinderschutz und dem Jugendministerium.
- Zu Punkt 4.5, in dem der Inhalt des Verwendungsnachweises zur Landesförderung geregelt wird:
Die Anforderung zur Vorlage eines Tätigkeitsberichtes sollte ergänzt werden durch die Vorlage einer Falldarstellung nach dem vorgegebenen Raster.

Neu aufgenommen werden sollte die Rückmeldung der ausgewerteten Jahresberichte durch die Zentrale Beratungsstelle für Kinderschutz an das Jugendministerium, an die Träger, an die Kinderschutzdienste und an die Jugendämter. Dies kann einen Beitrag zur konzeptionellen Weiterentwicklung leisten.

Die Rückmeldung sollte u.a. Folgendes beinhalten: Angaben zu Veränderungen hinsichtlich der Adressatinnen und Adressaten, zum Anfragen- und Beratungsaufkommen, zu Kooperationserfahrungen und -themen.

8. Zitierte gesetzliche Regelungen

- Bürgerliches Gesetzbuch, siehe <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgb>
- Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, siehe <http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/fgg> (08.05.2004)
- Gewaltschutzgesetz: Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen vom 11.12.2001, BGBl I 2001, Seite 3513; siehe <http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/gewschg/htmltree.html> (08.05.2004)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, siehe http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/gg/gg1_de.html (07.05.2004)
- Kinderrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, in Deutschland am 05.04.1992 in Kraft getreten (BGBl II, Seite 990), siehe <http://www.kidweb.de/kiko.html> (07.05.2004)
- Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993, in der Fassung vom 01.01.2000, GVBl I, Seite 632, siehe www.jugend.rlp.de/gesetze_agkjhg.html (06.07.2004)
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfegesetz), siehe http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_8/_8.html
- Sozialgesetzbuch Zehntes Buch. Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), siehe <http://www.bib.uni-mannheim.de/bereiche/jura/gesetze/stgb-bt2.html> (07.05.2004)
- Strafgesetzbuch, siehe <http://www.bib.uni-mannheim.de/bereiche/jura/gesetze/stgb-bt2.html> (07.05.2004)
- Strafprozessordnung, siehe <http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/stpo> (08.05.2004)
- Tagesbetreuungsausbaugesetz: Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, siehe www.verdi.de/themen/tagesbetreuungsausbaugesetz (06.07.2004)
- Verfassung für Rheinland-Pfalz, siehe <http://www.landtag.rlp.de/Landtag/Dokumente/etc/Landesverfassung.asp#1Absch2>

9. Literaturverzeichnis

- Bringewat, Peter: Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken, Baden-Baden: Nomos 1997
- Ginciauskas, Lilo: Die Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz. Eine Dokumentation, Mainz: Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, o.J.
- Heyl, Cornelius von: Familien- und jugendhilferechtliche Grundlagen der Arbeit der Kinderschutzdienste, MS-Manuskript, Fassung vom 20.02.2000
- Kügler, Nicolle/Feuerhelm, Wolfgang: Kindzentriertes Handeln. Die Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz – Neue Forschungsergebnisse und Handlungsperspektiven, Mainz: Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. 2002
- Kunkel, Peter-Christian: „Inwieweit gibt es eine Aufsicht des öffentlichen über den freien Träger?“, in: AFET, Heft 3/4.
- Pluto, L./Seckinger, M. (2003): Die Wilde 13. Scheinbare Gründe, warum Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe nicht funktionieren kann, in: Soz.päd. Inst. Im Kinderdorf e.V. (Hrsg.) Beteiligung ernst nehmen, München

10. Förderungskriterien

FÖRDERUNGSKRITERIEN FÜR DIE KINDERSCHUTZDIENSTE FREIER TRÄGER⁵² SCHREIBEN DES MINISTERIUMS FÜR SOZIALES UND FAMILIE *Vom 31. August 1990*

1. Kinderschutzdienste als Aufgabe der Jugendhilfe

1.1 Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, Mädchen und Jungen, die Opfer von Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch werden, die erforderlichen Hilfen zur Abwendung weiterer Gefährdung, zum Schutz vor Wiederholung, zur Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und zur Heilung der erlittenen seelischen und körperlichen Verletzungen zu geben.

1.2 Das Angebot einzelner erzieherischer, sozialer, ärztlicher, psychotherapeutischer und beratender Hilfen reicht nicht aus. In vielen Fällen sind Eltern nur eingeschränkt oder gar nicht in der Lage, ihrem durch Misshandlung oder sexuellem Missbrauch bedrohten Kind in dem erforderlichen Umfang begleitend beizustehen. Dies gilt besonders, wenn Eltern mitbetroffen oder mitverantwortlich sind oder als Täter in Betracht kommen. Die notwendige Hilfe für misshandelte oder sexuell missbrauchte Mädchen und Jungen erfordert deshalb auch das Angebot einer verständnisvollen, verlässlichen und dem Kind vertrauenden Begleitung.

1.3 Es gehört zu den Aufgaben des Jugendamtes nach den §§ 5 und 6 des Gesetzes der Jugendwohlfahrt, die Einrichtung von Kinderschutzdiensten freier Träger, die diese Betreuung anbieten, anzuregen und zu fördern. Das Land gewährt eine ergänzende Förderung durch freiwillige Zuwendungen zu den Personalkosten von Kinderschutzdiensten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Förderung des Landes setzt voraus, dass die Kinderschutzdienste die nachfolgend beschriebenen Aufgaben und Voraussetzungen erfüllen.

2.1 Zu den Aufgaben des Kinderschutzdienstes gehört es, Mädchen und Jungen, die Opfer von Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch geworden sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, ein Ansprechpartner zu sein, der sich den jungen Menschen zuwendet und ihren Aussagen voll vertraut, im Gespräch und in persönlicher Zuwendung Hilfen zur Stabilisierung ihrer Persönlichkeit und für ihre künftige Lebensplanung zu geben, vor weiteren Gefährdungen zu schützen und die dafür notwendigen Schritte zu veranlassen, erzieherische, soziale, ärztliche, psychotherapeutische und sonstige Hilfen aufzuzeigen und ihnen bei der Inanspruchnahme zu helfen, ein vertrauender und

⁵² Veröffentlicht in: Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Kinder- und Jugendpolitik des Landes, Landesjugendplan 1994/1995.

verlässlicher Helfer zu bleiben, auch wenn es in einem strafrechtlichen Verfahren nicht zu einer Verurteilung kommt oder die Aussagen bestritten oder sonst angezweifelt werden.

Ihre Aufgabe ist es daher, durch Beratung und Hilfevermittlung zur Stabilisierung der Familiensituation beizutragen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zu dem Mädchen oder dem Jungen möglich ist. Hierzu gehört es auch, alle, die um das Problem wissen, im weiteren Umgang mit dem Kind zu beraten. Die Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, zur Abwendung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen die im Einzelfall erforderlichen Hilfen und zur allgemeinen Vorbeugung dienenden Maßnahmen zu gewährleisten, bleiben unberührt.

2.2 Der Kinderschutzdienst gewährleistet Mädchen und Jungen, die sich an ihn wenden, die vertrauliche Behandlung der empfangenen Informationen. Es ist nicht seine Aufgabe, an der Strafverfolgung des Täters mitzuwirken oder Strafanzeige zu erstatten.

2.3 Im konkreten Einzelfall arbeitet der Kinderschutzdienst mit dem Jugendamt, anderen Behörden, Einrichtungen und sozialen Diensten freier Träger zusammen, damit die erforderlichen Hilfen angeboten und die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen ergriffen werden. Soweit der Kinderschutzdienst die begleitende Betreuung eines Mädchens oder Jungen auf Veranlassung des Jugendamtes übernommen hat, soll er das Jugendamt über den Abbruch und, soweit sachdienlich, über den Fortgang oder die Beendigung der Hilfe informieren. Vertraulich von dem Mädchen oder Jungen empfangene Informationen soll er nur mit dessen Einverständnis weitergeben.

2.4 Der Kinderschutzdienst arbeitet mit der Zentralen Beratungsstelle für Kinderschutz beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zusammen. Hierzu entwickelt die Zentrale Beratungsstelle für Kinderschutz Fortbildungsangebote und weist auf sonstige Fortbildungsmöglichkeiten hin.

2.5 Der Kinderschutzdienst berichtet dem Jugendamt und der Zentralen Beratungsstelle für Kinderschutz in allgemeiner Form regelmäßig über seine Erfahrungen und seine Arbeit. Er weist auf Mängel bei den Hilfemöglichkeiten hin und macht Vorschläge für deren Behebung.

2.6 Der Kinderschutzdienst soll Einrichtungen und Dienste, die Hilfe für misshandelte oder sexuell missbrauchte Mädchen und Jungen anbieten oder anbieten könnten oder die im Rahmen ihrer erzieherischen Arbeit auf Misshandlungs- oder Missbrauchsfälle aufmerksam werden können, über die in der Kinderschutzarbeit gesammelten Erfahrungen informieren, soweit dies ohne Beeinträchtigung den unter 2.1 und 2.2 beschriebenen Aufgaben möglich ist. Seine Tätigkeit soll zu einer breiteren Sensibilisierung für das Verhalten und die Bedürfnisse verletzter Mädchen und Jungen beitragen.

3. Umfang und Bedingungen der Förderung

3.1 Das Land gewährt für Kinderschutzdienste von Trägern der freien Jugendhilfe eine Zuwendung (Festbetrag) zu den Personalkosten von bis zu zwei Fachkräften in Höhe von bis zu 40.000 DM im Jahr für jede hauptamtliche Fachkraft. Für vollzeitbeschäftigte Fachkräfte, die nicht während des ganzen Kalenderjahres tätig sind, beträgt die Landeszuwendung ein Zwölftel des Festbetrages nach Satz 1 für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte reduziert sich der Festbetrag entsprechend dem Beschäftigungsumfang.

3.2 Fachkräfte im Sinne von 3.1 sind Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie oder Pädagogik oder mit einem Fachhochschulstudium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung, soweit sie über besondere Kenntnisse und Erfahrungen mit Hilfen für misshandelte oder sexuell missbrauchte Mädchen und Jungen verfügen. Eine psychologische Fachkraft mit therapeutischer Ausbildung oder Berufserfahrung soll jedem Kinderschutzdienst zur Verfügung stehen.

3.3 Es müssen mindestens zwei hauptamtliche Fachkräfte, von denen eine teilzeitbeschäftigt sein kann, angestellt sein. Ihre Arbeitszeit muss so gestaltet sein, dass in ausreichendem Maße Gelegenheit zu gemeinsamen Fallbesprechungen und Absprachen über die Arbeitsaufteilung gegeben ist.

3.4 Der Kinderschutzdienst soll mindestens an vier Tagen in der Woche für mindestens je drei Stunden für Betroffene und Ratsuchende geöffnet und telefonisch erreichbar sein. Es muss gewährleistet sein, dass telefonische Anrufer auf die Öffnungszeiten hingewiesen werden. Eine Fachkraft soll auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein.

3.5 Der Träger hat eine gesicherte Gesamtfinanzierung und eine den Aufgaben entsprechende personelle Besetzung nach Nr. 3.2 sowie die räumliche und sachliche Ausstattung im Antrag nachzuweisen. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sich in angemessenem Umfang an den Kosten.

4. Verfahren

4.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden ergänzend die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Januar 1983 (MinBl S. 82, 1988, S. 500) Anwendung.

4.2 Der Antrag für das laufende Jahr und der Verwendungsnachweis für das Vorjahr sollen bis zum 1. April beim Ministerium für Soziales, Familie und Sport nach Formblatt eingereicht werden. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes beizufügen, in der auch die Förderungsvoraussetzungen nach 3.5 bestätigt werden.

4.3 Der Träger soll die beabsichtigte Einrichtung eines Kinderschutzdienstes oder seine personelle Erweiterung dem Ministerium für Soziales, Familie und Sport möglichst frühzeitig anzeigen. Die Erstaufnahme in die Förderung ist nur für die Zeit nach Antragstellung möglich. Bei Erschöpfung der Haushaltsmittel hat die Förderung bestehender Dienste Vorrang vor der Förderung neuer Dienste.

4.4 Das Ministerium für Soziales, Familie und Sport zahlt die Zuwendung in zwei gleichen Raten. Eine Zahlung wird zu Beginn des Haushaltsjahres nach Bewilligung der Landeszuwendung und die zweite Zahlung nach sechs Monaten geleistet.

4.5 Der Verwendungsnachweis soll bis zum 1. April des folgenden Jahres beim Ministerium für Soziales, Familie und Sport nach Formblatt eingereicht werden. Im Verwendungsnachweis sind Angaben über Beschäftigungsdauer, Qualifikation und Vergütungsgruppe der Fachkräfte und über die Höhe der Zuwendungen sonstiger öffentlichen Stellen erforderlich. Beizufügen ist ein schriftlicher Tätigkeitsbericht, der über die Schwerpunkte, die Ausgestaltung und den Umfang der geleisteten Arbeit informiert und die Zahl der betreuten Fälle angibt.

11. Rundbriefe des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

Rundbrief 2
Aktenführung und Datenschutz in den Kinderschutzdiensten
Zentrale Beratungsstelle Kinderschutz im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
19.10.2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder erfahren wir von Unsicherheiten der Fachkräfte in den Kinderschutzdiensten bzgl. der Aktenführung und der Handhabung des Datenschutzes. Von einigen Fachkräften wird sogar die Meinung vertreten, sie hätten aus Gründen des Datenschutzes keine Akten zu führen. – Diese Auffassung ist falsch!

Grundlage zur Klärung der o.g. Frage ist zum einen die Aufgabe und Zielsetzung der Kinderschutzdienste, wie sie in den Förderungskriterien beschrieben sind, zum anderen gelten die Vorschriften zum Sozialdatenschutz des SGB VIII und I.

Die Aufgaben des Kinderschutzdienstes sind in den Förderungskriterien vom 31.08.1990 beschrieben. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, sind die Träger und Fachkräfte von Anfang an durch Fortbildung, fachliche Begleitung und Beratung durch die zentrale Beratungsstelle Kinderschutz sowie durch die Entwicklung von Materialien unterstützt worden.

Wichtigstes Instrument zur Unterstützung der Arbeit des Kinderschutzdienstes ist der kinderschutzspezifische Hilfeplan⁵³, der im Auftrag des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen zusammen mit den Fachkräften entwickelt worden ist. Das Raster für diesen Hilfeplan wurde an die Kinderschutzdienste verschickt. Es ist Grundlage der Arbeit. In diesem Hilfeplan werden keine persönlichen Daten erfasst, so dass sich die Frage des Datenschutzes nicht stellt. Er dient vielmehr der Strukturierung und Unterstützung der Arbeit.

Alle Träger sind gebeten worden, diesen Hilfeplan einzusetzen. In einer Trägerbesprechung im November vergangenen Jahres verständigten sich die Träger darauf, diesen Hilfeplan trotz verschiedentlich geäußerter Kritik weiter zu benutzen und die Ergebnisse der Evaluation abzuwarten, um auf dieser Grundlage den Hilfeplan entsprechend zu verändern.

In den Förderungskriterien sind ausdrücklich freie Träger als Träger der Kinderschutzdienste genannt. In § 4 Abs. 1 SGB VIII wird auf die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer

⁵³ Mit diesem Betreuungsplan ist nicht der Hilfeplan nach § 36 KJHG gemeint. Außerdem wurde dieses Arbeitsinstrument mittlerweile ersetzt durch das Raster zur Falldokumentation (siehe 6.2).

Organisationsstruktur hingewiesen. Die Träger übernehmen aber die Verantwortung dafür, dass die in den Förderungskriterien beschriebene Aufgabe entsprechend umgesetzt wird und die dafür gewährten öffentlichen Zuschüsse auch zweckentsprechend verwendet werden.

Das bedeutet, dass es in der Verantwortung des Trägers liegt, seine Fachkräfte zur Dokumentation und z.B. auf die Anwendung des Hilfeplanes zu verpflichten. Der Träger sollte deshalb im Rahmen des Arbeitsvertrages oder einer Dienstanweisung seine Fachkräfte anweisen, die Arbeit zu dokumentieren und dabei die Vorschriften des Datenschutzes zu beachten. Die Hilfepläne und auch sonstigen Aufzeichnungen sollten keine persönlichen Daten enthalten. Sinnvoll sind z.B. Kennnummern, wobei sicherzustellen ist, dass die Zuordnung der Kennnummern nicht zugänglich ist.

In den §§ 61 ff SGB VIII wird der Schutz von Sozialdaten für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt. Der Sozialdatenschutz ist auch sicherzustellen, wenn Einrichtungen und Dienste der freien Träger für Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der geforderten Fachlichkeit der Arbeit ist die Gewährleistung des Datenschutzes Voraussetzung für die Förderung.

Die *Datenerhebung*, also das gezielte Beschaffen von Informationen – beispielsweise durch Befragung oder durch Einsichtnahme in Akten –, setzt voraus, dass die Informationen für die Erfüllung der jeweiligen Jugendhilfaufgabe erforderlich sind.

Die *Datenspeicherung*, also das Festhalten von Informationen in Akten oder in anderer Weise, setzt voraus, dass sie für die konkrete Aufgabenerfüllung aktuell erforderlich ist. Das ist vor allem auch bei solchen Informationen zu beachten, die man nicht „erhoben“ hat, sondern die z.B. durch spontane Mitteilungen oder zufällige Beobachtungen bekannt geworden sind.

Eine *Übermittlung* der Daten ist – in analoger Anwendung von § 69 Abs. 1 SGB X – zulässig, soweit sie für die Erfüllung der satzungsgemäßen Jugendhilfaufgaben des freien Trägers erforderlich ist. Die Entscheidung darüber, welche Daten übermittelt werden, liegt nicht im Ermessen oder gar Belieben des Mitarbeiters, sondern muss mit anerkannten methodischen Grundsätzen übereinstimmen und notfalls gerichtlich überprüfbar sein.

Für die zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe *anvertrauten Daten* gibt es nach § 65 SGB VIII einen gesteigerten Schutz. Werden solche Daten anvertraut, stellt sich die Frage, ob diese aktenkundig gemacht werden sollen. Wenn dies notwendig ist, müssen sie gesondert, vor allem nicht zusammen mit den persönlichen Daten des Klienten, aufbewahrt werden. Diese anvertrauten Daten dürfen nur mit Einwilligung des Anvertrauenden weitergegeben werden, auch wenn die Weitergabe nach anderen Vorschriften an sich zulässig wäre. Auch Kinder und Jugendliche müssen in den Fällen des § 65 selbst einwilligen. Das gilt z.B. auch dann, wenn beim Wechsel in eine andere Einrichtung oder zu einem anderen Betreuer Akten weitergegeben werden.

Eine Übermittlung ist also, unabhängig von ihrer Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung, stets zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Der Datenschutz ist aber nicht Begrenzung, sondern Bedingung fachlich-qualifizierten Handelns. Der bzw. die Betroffene steht im Mittelpunkt. In jeder Phase des Umgangs mit Informationen ist deren Legitimation gegenüber den Betroffenen zu prüfen. Der Sozialdatenschutz in der pädagogischen Arbeit beinhaltet also nicht das Postulat

informationeller Abschottung, sondern unterstreicht das Recht jeden Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung.

Kinder und Jugendliche, die durch Fachkräfte des Kinderschutzes betreut werden, haben in der Regel ein Vertrauensverhältnis zur Fachkraft aufgebaut. Wenn es einen Anlass gibt, Daten weiterzugeben, z.B. wenn die Fachkraft die Stelle verlässt, hat sie die Übergabe an einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin so zu gestalten, dass dieser Wechsel dem Kind transparent ist und nicht als Vertrauensbruch erlebt wird. Es empfiehlt sich, mit dem Kind zu besprechen, dass eine Weitergabe von Informationen in seinem Sinne erforderlich ist. Wünsche des Kindes sollen durchaus berücksichtigt und anvertraute Daten nur mit Einwilligung weitergegeben werden, doch ist der Zweck, zu dem die Daten ermittelt wurden, nämlich dem Kind Hilfe und Schutz zu gewähren, nicht aus den Augen zu verlieren. Analog ist die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt oder andere Institutionen zu behandeln.

Ich bitte darum, dieses Schreiben den Fachkräften zur Kenntnis zu geben und darauf zu achten, dass die Aufgaben der Kinderschutzes unter Beachtung dieser Regeln ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

Rundbrief 3

Träger der Kinderschutzdienste

Zentrale Beratungsstelle Kinderschutz im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

27. August 2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen von Beratungsgesprächen und bei Trägertreffen traten immer wieder Fragen nach der Rolle und Funktion der Träger und dem Zusammenwirken von Trägern und Fachkräften auf. Dies war Anlass, diese Themen bei unserem letzten Trägertreffen zu erörtern und Ihnen das Ergebnis in schriftlicher Form zugänglich zu machen. Einzelne Themen, wie z.B. die Durchführung von Dienst- und Fachaufsicht, sollen beim nächsten Trägertreffen vertiefend behandelt werden.

Kinderschutz –

eine Aufgabe der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe

Grundlage für die Arbeit der Kinderschutzdienste sind folgende Regelungen:

§ 23 AGKJHG (Landesausführungsgesetz zum SGB VIII)

verpflichtet die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, ein ausreichendes Hilfeangebot zum Schutz vernachlässigter, misshandelter und sexuell ausgebeuteter Mädchen und Jungen zu machen. Die Jugendhilfeplanung sieht die Errichtung von Kinderschutzdiensten und anderen geeigneten Fachdiensten vor. Ihre Aufgabe ist es, Mädchen und Jungen, die Opfer von Vernachlässigungen, Misshandlungen oder sexueller Ausbeutung werden, die erforderlichen Hilfen zum Schutz vor weiteren Gefährdungen, zur Verarbeitung ihrer Erlebnisse und zur Heilung erlittener seelischer und körperlicher Verletzungen zu leisten oder zu vermitteln. Soweit Kinderschutzdienste und andere geeignete Fachdienste von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden, sollen Vereinbarungen über die Ausgestaltung des Hilfeangebots und über die Höhe der Kosten zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der freien Jugendhilfe getroffen werden.

In **Abs. 3 des § 23 AGKJHG** heißt es:

„Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit gibt Empfehlungen für die Ausgestaltung und die Arbeitsweise von Kinderschutzdiensten.“ Diese Empfehlungen finden ihren Niederschlag in **den Förderungskriterien für die Kinderschutzdienste freier Träger** vom 31. August 1990. Diese Förderungskriterien sind die Grundlage für die Kostenbeteiligung des Landes an den Personalkosten der Kinderschutzdienste.

Die Landesförderung ist daran gebunden, dass der Kinderschutzdienst in Trägerschaft eines freien Trägers der Jugendhilfe ist.

§ 4 SGB VIII regelt die Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe. Dort heißt es in Abs. 1: Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Im Rahmen des **Subsidiaritätsprinzips** soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden. Die öffentliche Jugendhilfe soll jedoch die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern. Die Förderung der freien Jugendhilfe ist in § 74 SGB VIII geregelt. In Abs. 3 wird ausgeführt: „Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. (...) Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.“

Grundlage für die **finanzielle Förderung** der Kinderschutzdienste durch das Land und die Kommunen sind:

- Antrag
- Verwendungsnachweis
- Sachbericht

Dabei wird der Sachbericht nicht nur als Kontrollinstrument verstanden, sondern als Steuerungselement und Hilfsmittel zur Qualitätssicherung der Arbeit der Kinderschutzdienste. Tendenzen, Veränderungen und Bewertungen z.B. von Kooperationsstrukturen und Fortbildungsbedarf sind hilfreich für die landesweite Planung und Ausgestaltung des Jugendhilfeangebotes im Allgemeinen und des Fachdienstes im Besonderen.

Es liegt in der Verantwortung des Trägers, dafür zu sorgen, dass Antrag, Verwendungsnachweis und Sachbericht rechtzeitig, d.h. bis zum 31. März des Folgejahres, vorliegen. Der Sachbericht wird üblicherweise durch die Fachkräfte erstellt. Er sollte durch den Träger über das örtliche Jugendamt an die Zentrale Beratungsstelle für Kinderschutz geschickt werden.

Ergänzend neben den beiden o.g. gesetzlichen Regelungen regelt § 74 SGB VIII die Förderung der freien Träger durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn der jeweilige freie Träger:

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet, soll die öffentliche Jugendhilfe fördernd, unterstützend und anregend tätig werden.

In **§ 77 SGB VIII** wird noch einmal geregelt, dass für die Dienste der Träger der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben sind. Diese allgemeinen Arbeitsvoraussetzungen werden konkretisiert in den Förderungskriterien für die Kinderschutzdienste freier Träger.

Die **§§ 23 AGKJHG und 4, 74 und 77 SGB VIII** sind somit die Grundlage für die Einrichtung und Förderung der Kinderschutzdienste durch das Land und die Kommunen. Die Art der institutionsbezogenen Förderung der Personalkosten bedingt auch, dass vom Träger ein Eigenanteil erwartet wird.

Der Träger eines Kinderschutzdienstes ist in einer besonderen Position. Er ist nicht nur Arbeitgeber der Fachkräfte und der Kommune und dem Land gegenüber verantwortlich für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben, er hat darüber hinaus eine Garantenstellung für das Wohl der im Kinderschutzdienst betreuten Kinder und Jugendlichen.

Der Träger des Kinderschutzdienstes als Arbeitgeber

Mit Übernahme der Trägerschaft eines Kinderschutzdienstes hat der Träger für den erforderlichen **Rahmen** zu sorgen. Er stellt Räume, Einrichtung und Sachmittel zur Verfügung, stellt Fachkräfte entsprechend der erforderlichen fachlichen und persönlichen Qualifikation ein und garantiert einen der Aufgabe gemäßen Arbeitsablauf (z.B. Erreichbarkeit, Möglichkeit der aufsuchenden Arbeit etc.). Er hat als Arbeitgeber ein **Direktions- und Weisungsrecht**, aber auch eine **Fürsorgepflicht** gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dazu gehören Personalauswahl und Personalführung, Beachtung von Arbeitsrecht, Arbeits-, Mutterschutz- und Infektionsschutzgesetz, aber auch Eingruppierung der Fachkräfte nach entsprechenden Vergütungsregelungen.

Der Träger des Kinderschutzdienstes nimmt als Arbeitgeber die **Dienstaufsicht** wahr. Er regelt selbständig, wer die **Fachaufsicht** übernimmt. Er kann z.B. die Wahrnehmung der Fachaufsicht an andere delegieren. Um über Schwierigkeiten in der aktuellen Arbeit der Fachkräfte informiert zu sein, ist eine Rückkopplung des Trägers mit der Fachaufsicht und mit den Fachkräften sinnvoll. Damit geht nicht einher, dass der Träger persönliche Daten der anvertrauten Kinder erhält. Dadurch, dass der Träger sich für die Qualität der erbrachten Arbeit verbürgt, hat er das Recht und die Pflicht, diese Qualität zu überprüfen. Dazu gehört auch der Kontakt mit der Fachaufsicht, sofern diese nicht durch den Träger selbst wahrgenommen wird. Das Landesjugendamt übt nicht die Fachaufsicht für die Fachkräfte der Kinderschutzdienste aus.

Maßnahmen der Qualitätsentwicklung des Landesjugendamtes sind u.a. die Fortbildungsangebote und die Fallbesprechungen für die Fachkräfte, die Trägerbesprechungen und die Rundbriefe. Die im Auftrag der Träger zzt. durchgeführte Evaluierung der Kinderschutzdienste ist ebenfalls ein Instrument zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit der Kinderschutzdienste.

Der Träger des Kinderschutzes als Garant

Die Garantienstellung des Trägers vollzieht sich auf zwei Ebenen.

1. Der Träger des Kinderschutzes garantiert dem öffentlichen Zuschussgeber die sach- und fachgerechte Erfüllung der Aufgaben gem. den Förderungskriterien und belegt dies durch Vorlage des Verwendungsnachweises und des Sachberichts.
2. Die zweite Ebene der Garantienstellung vollzieht sich eher indirekt. Mit der Qualitätssicherung der Arbeit des Fachdienstes garantiert der Träger auch den Schutz der ihm anvertrauten Kinder dadurch, dass sie von qualifizierten Fachkräften betreut und begleitet werden.

Die Fachkräfte

Die Fachkräfte selbst übernehmen **mit ihrer Einstellung spezielle Aufgaben gemäß den Förderungskriterien**. Sie haben direkten Kontakt mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, mit deren Eltern, mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes, mit der Schule, dem Kindergarten, Heim etc. Sie gewährleisten mit ihrer beruflichen Qualifikation kompetente Hilfe und Beratung für die betroffenen Kinder. Der Arbeitsauftrag und das Aufgabengebiet werden u.a. in den Förderungskriterien Punkt 2.1 beschrieben.

Die Fachkräfte sind „**Erfüllungsgehilfen**“ **des Trägers**. Der Träger „bedient“ sich der Fachkräfte, um die Aufgaben, die er übernommen hat, zu erfüllen. Er kann weiterhin auch andere klar umrissene Aufgaben an die Fachkräfte delegieren, so zum Beispiel die Wahrnehmung von Presseterminen, die Präsentation des Kinderschutzes in der Öffentlichkeit, Veranstaltungen in anderen Institutionen. Die Aufgabe des Kinderschutzes wurde vom öffentlichen Träger an den freien Träger übertragen, dieser wiederum delegiert die konkrete Arbeit mit den Kindern an seine Fachkräfte.

In einem Arbeitsbereich, in dem die Fachkräfte ständig mit Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen konfrontiert sind, ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen der eigenen Arbeit und das Aufgabengebiet eindeutig strukturiert sind und eingehalten werden. Der Träger ist verantwortlich für diesen klaren Rahmen, der es den Fachkräften erst ermöglicht, eine fachlich gute Arbeit zu leisten und ihre Kräfte ganz auf die eigentlichen Aufgaben zu konzentrieren. Insofern ist es nicht sinnvoll, wenn Fachkräfte originäre Aufgaben des Trägers übernehmen und diesen z.B. in Trägergremien vertreten.

Rundbrief 4
**Zur Bedeutung und Erstellung der Tätigkeitsberichte der
Kinderschutzdienste**

Zentrale Beratungsstelle Kinderschutz im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
07.07.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in diesem Jahr eingegangenen Tätigkeitsberichte der Kinderschutzdienste waren, sowohl was Aufbau, Inhalte und äußerer Rahmen als auch ihre Qualität betrifft, sehr unterschiedlich. Diese Beobachtung nehmen wir zum Anlass, mit vorliegendem Rundbrief einige Informationen über die Erfordernisse und Funktion eines Tätigkeitsberichts zu vermitteln und den Fokus auf den Leser/die Leserin der Sachberichte zu öffnen.

Warum ist ein Sachbericht notwendig?

§ 23 AGKJHG verpflichtet öffentliche Träger der Jugendhilfe, ein ausreichendes Hilfeangebot zum Schutz vernachlässigter, misshandelter und sexuell ausgebeuteter Mädchen und Jungen zu machen, was letztendlich zur Errichtung von Kinderschutzdiensten in Rheinland-Pfalz führte.

Die Rahmenbedingungen der alltäglichen Arbeit in den Kinderschutzdiensten bilden die vom Ministerium für Soziales und Familie erlassenen Förderungskriterien für die Kinderschutzdienste freier Träger vom August 1990. In diesem Schreiben werden u. a. grundlegende und verbindliche Aussagen über die Finanzierung von Kinderschutzdiensten sowie Umfang und Bedingungen für die Gewährung eines Landeszuschusses getroffen.

So ist die Landesförderung mit der Bedingung verknüpft, dass ein freier Träger der Jugendhilfe den Kinderschutzdienst als Hilfeangebot vorhält.

§ 4 SGB VIII regelt die Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit freien Trägern der Jugendhilfe. Hierin heißt es, die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe fördern, wobei die (finanzielle) Förderung in § 74 SGB VIII geregelt ist. Dort wird in Abs. 3 ausgeführt:

„Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. [...] Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.“

Gemäß § 77 SGB VIII und § 23 Abs. 2 AGKJHG müssen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe „Vereinbarungen über die Ausgestaltung des Hilfeangebots und über die Höhe der Kosten“ der Inanspruchnahme eines Dienstes treffen.

Bei der finanziellen Förderung der Kinderschutzdienste durch das Land findet § 44 Landeshaushaltsordnung Anwendung. In den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P), Nr. 7, heißt es:

„Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. [...] Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.“

Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verwendungsnachweis und der Tätigkeitsbericht des Kinderschutzdienstes fristgerecht bis zum 31. März des Folgejahres dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vorliegen. Da die finanzielle Förderung der Kinderschutzdienste durch die Kommune(n) Voraussetzung für die Gewährung von Landesmitteln ist, sind die gesamten Antragsunterlagen auf Landeszuschuss vorab dem örtlichen Jugendamt zuzuleiten. Die Unterlagen bilden zugleich eine wichtige Grundlage für Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zwischen öffentlichem und freiem Jugendhilfeträger.

Adressatinnen und Adressaten des Tätigkeitsberichts

In erster Linie richtet sich der Tätigkeitsbericht gemäß den AnBest-P an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Zentrale Beratungsstelle Kinderschutz, die für die Bewilligung der Landeszuschüsse zu den Personalkosten der Kinderschutzdienste zuständig ist.

Darüber hinaus ist der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger wichtiger Adressat des Tätigkeitsberichts. Wenngleich die Landeshaushaltsordnung hier nicht greift, so hat der Träger eines Kinderschutzdienstes dennoch in der Regel in Form von Sachbericht und Verwendungsnachweis zu belegen, dass der Kommunalzuschuss zweckentsprechend und wirtschaftlich verausgabt wurde.

Außerdem kann der Sachbericht eine wichtige Grundlage für die Entscheidung der örtlichen politischen Gremien sein, ob die Kommune einen Kinderschutzdienst unterhält bzw. finanziell unterstützt.

Des Weiteren informieren sich die Mitglieder des Trägervereins oder ggf. Vorstände großer Trägerverbände u.a. über Arbeitsweise, Tätigkeitsschwerpunkte und Entwicklungen mittels des Sachberichts.

Schließlich können die Träger von Kinderschutzdiensten das Instrument des Tätigkeitsberichts dazu nutzen, in Kontakt zu sozialraumbezogenen Kooperationspartnern zu treten sowie interessierte Fachleute über die Arbeit des Kinderschutzdienstes zu informieren.

Funktion des Tätigkeitsberichts

Zunächst stellt der Sachbericht innerhalb eines Kinderschutzdienstes ein grundlegendes Instrument der Qualitätsentwicklung und -sicherung dar. Im Rahmen der Evaluation dient er dazu, die alltägliche Arbeit zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen. Darüber hinaus werden durch die Erstellung eines Tätigkeitsberichts die Arbeitsweisen, Tätigkeitsschwerpunkte und Entwicklungen eines Kinderschutzdienstes nach außen transparent gemacht. Er ist somit die Visitenkarte des Kinderschutzdienstes.

Gleichzeitig besteht die Chance des Tätigkeitsberichts darin, Tendenzen und Veränderungen der Kinderschutzarbeit, Erfahrungen mit der Trägerorganisation und die Gestaltung von Kooperationsstrukturen in der jeweiligen Region darzustellen. Durch die Veröffentlichung können solche Erfahrungswerte z.B. für vergleichbare Institutionen nutzbar gemacht und ggf. weiterentwickelt werden. Außerdem können anhand des Sachberichts Fortbildungsbedarfe eruiert und Entwicklungen im Tätigkeitsbereich für die landesweite Planung und Ausgestaltung des Jugendhilfeangebots nutzbar gemacht werden.

Die neue Struktur für die Falldarstellung im Sachbericht enthält viele wichtige Leitfragen, die auch bei Fallbesprechungen/-supervisionen bzw. grundsätzlich bei der Auseinandersetzung mit Fällen zum Tragen kommen und eine Strukturierungshilfe darstellen.

Die Träger der Kinderschutzdienste garantieren den öffentlichen Zuschussgebern insbesondere durch Vorlage des Tätigkeitsberichts und des Verwendungsnachweises die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie die sachgerechte und fachliche Erfüllung der Aufgaben gemäß Förderungskriterien und gesetzlichem Auftrag.

Der Sachbericht ist zugleich Grundlage für die finanzielle Förderung bzw. Voraussetzung für die Weiterfinanzierung des Kinderschutzdienstes. So ist entscheidend, ob der Jahresbericht die örtlichen Gremien und Politiker/Politikerinnen in Zeiten geringer finanzieller Ressourcen davon überzeugen kann, dass es notwendig und gerechtfertigt ist, einen Kinderschutz in der Region vorzuhalten und somit einen Kommunalzuschuss zu gewähren.

Anforderungen an einen Tätigkeitsbericht

Da der Sachbericht der Legitimation dient und u.a. Arbeitsweise sowie Aufgabenspektrum des Kinderschutzdienstes einer (Fach-)Öffentlichkeit präsentiert, impliziert dies folgende unten aufgeführte Anforderungen und inhaltliche Erwartungen.

Allgemeine Hinweise

- Der Tätigkeitsbericht muss auch für fachliche Laien lesbar und verständlich sein.
- Es empfiehlt sich, den Sachbericht mit einem ansprechenden äußeren Rahmen zu präsentieren, d.h. Rechtschreibfehler zu vermeiden und den Text ggf. zu formatieren.
- Um Grundzüge der Arbeitsweise von Kinderschutzdiensten glaubhaft zu belegen und finanzielle Vorleistungen als Träger zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass sowohl der Tätigkeitsbericht als auch die Antragsunterlagen auf Landeszuschuss vollständig und fristgerecht vorgelegt werden.
- Der Träger sollte das Jugendamt/die Jugendämter darauf hinweisen, dass die Antragsunterlagen an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung weitergeleitet werden müssen.
- Da die einzelnen Bestandteile des Tätigkeitsberichts in engem Zusammenhang stehen, müssen sie auf ihre innere Logik hin überprüft werden und konsistent sein.

Aufbau eines Tätigkeitsberichts

Der Sachbericht gliedert sich wie folgt:

Teil 1 Allgemeine Angaben zu Kinderschutzdienst und Träger

Teil 2 Jahresbericht

Teil 3 Statistik

Teil 4 Falldokumentation

Hinweise zu Teil 1: Allgemeine Angaben zu Kinderschutzdienst und Träger

- Anschrift des Dienstes, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Anschrift des Trägers, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, ggf. Ansprechpartner/in
- Mitarbeiter/innen des Kinderschutzdienstes
- Telefonische Erreichbarkeit des Kinderschutzdienstes
- Anwesenheitszeit im Kinderschutzdienst (ggf. auch in der Außenstelle)

Hinweise zu Teil 2: Jahresbericht

In diesem Teil des Tätigkeitsberichts stellen Sie die Arbeit des Kinderschutzdienstes im Verlauf des vergangenen Jahres dar. Somit muss er wesentliche Informationen über nachfolgende Aspekte enthalten:

- Schwerpunkte der Arbeit (z.B. überwiegend Konfrontation mit sexuellem Missbrauch)
- Veränderungen der Fallentwicklung, ggf. daraus resultierende Konsequenzen für die Arbeit
- Besondere Probleme
- Kooperationsstrukturen
- Besonders gute und schlechte Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit Institutionen
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Durchführung von Informationsveranstaltungen)
- Teilnahme der Mitarbeiter/innen an Fort- und Weiterbildungen
- Perspektiven, ggf. Vorhaben und Ziele für das kommende Jahr

Hinweise zu Teil 3: Statistik

Der statistische Teil beinhaltet mehrere Tabellen (siehe unten), die zurzeit ergänzt und aktualisiert werden. Die überarbeitete Statistik wird Ihnen spätestens mit Abschluss der Konzept-Weiterentwicklung zur Verfügung stehen.

In der Statistik spiegeln sich u.a. Tätigkeitsspektrum und Arbeitsweise eines Kinderschutzdienstes wider. Außerdem sollten anhand einer Statistik Schwerpunkte der Arbeit und Entwicklungen ersichtlich werden.

Ihre Aufgabe ist es, die statistischen Angaben entweder im Jahresbericht oder in Bezug auf die jeweilige Tabelle zu interpretieren, d.h. zu beschreiben, wie sich z.B. Fallzahlen oder Arbeitsschwerpunkte verändert haben und welche Auswirkungen diese Entwicklungen auf die Kinderschutzarbeit haben. Sie sollten auf Besonderheiten (wie z.B. sehr hohe Betreuungsdauer, hohe Anzahl Rat suchender ausländischer Jugendlicher in einem Jahr) eingehen und diese näher erläutern.

Die statistischen Angaben werden zum einen für Fortbildungsplanung und Qualitätsentwicklung der Kinderschutzdienste genutzt; zum anderen werden dadurch Entwicklungen in der Jugendhilfe und speziell Tendenzen der Arbeit von Kinderschutzdiensten in Rheinland-Pfalz deutlich. Somit bietet eine gute Statistik Anhaltspunkte dafür, welche Hilfebedarfe bestehen bzw. nachgefragt werden, auch wenn ihnen z.B. noch keine oder nicht ausreichende adäquate Hilfeangebote gegenüberstehen, was wiederum in die landesweite Jugendhilfeplanung einfließen kann.

Hinweise zu Teil 4: Falldokumentation

Die vorgeschlagene Struktur für den Fallbericht wurde in einem Kinderschutzdienst entwickelt und im Rahmen der Konzept-Weiterentwicklung überarbeitet.

Sie kann für die Bearbeitung eines jeden Falles hilfreich sein, z.B. als Grundlage für Fallsupervisionen, Fallbesprechungen etc., denn anhand der Struktur kann ein Fall gezielt und professionell aufgliedert sowie bearbeitet und letztendlich auch dargestellt werden.

Da die Einzelfälle sehr unterschiedlich verlaufen, ist es nicht sinnvoll, die vorgegebene Struktur in jedem Fall Punkt für Punkt in der derzeitigen Reihenfolge zu verwenden. Manchmal ist eine chronologische Darstellung sinnvoller; manchmal sind einige Aspekte unwichtig, andere müssen dafür aber ergänzt werden, auch wenn sie nicht im Raster vorgegeben sind.

Auf alle Fälle muss die Beantwortung folgender Fragen bzw. Aspekte aus der Falldarstellung hervorgehen:

- Beschreibung der aktuellen Situation des jungen Menschen
- Problemanalyse
- Zielsetzungen der verschiedenen Beteiligten
- Hilfeverlauf
- Ist der Schutz des jungen Menschen gewährleistet? Durch welche Maßnahmen wird hierfür Sorge getragen?
- Inwieweit wurde das betroffene Kind am Hilfeprozess beteiligt?
- Wie erfolgte die Zusammenarbeit mit den Eltern? Durch welche Maßnahmen waren Sie in den Hilfeprozess eingebunden?

Somit sind die verschiedenen Aspekte der Struktur für die Falldarstellung als Leitfragen zu verstehen. Wichtig ist, dass ein plan- und sinnvolles Vorgehen zu erkennen ist. Hierbei könnte die Überlegung hilfreich sein, wie ein Fachfremder/eine Fachfremde die Falldarstellung lesen würde. Darüber hinaus sollte kurz darauf eingegangen werden, **warum** speziell **dieser Fall zur Darstellung ausgewählt wurde**, ob er z.B. charakteristisch für die Arbeit des Kinderschutzdienstes ist oder ob er besondere Entwicklungen der Kinderschutzdienst-Arbeit widerspiegelt.

12. Ergänzende Hinweise zur Erstellung der statistischen Vorlage für den Jahresbericht der Kinderschutzdienste

Im Folgenden werden die statistischen Vorlagen zur Erstellung des Jahresberichts abgebildet. Sie wurden parallel neben der Konzept-Weiterentwicklung von der Zentralen Beratungsstelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung überarbeitet und vereinheitlicht und gelten nun als verbindliche Grundlage für die Kinderschutzdienste.

1) Ab wann ist ein Fall in der Statistik zu erfassen?

1. Ein **Beratungskontakt** ist als persönlicher Kontakt zwischen Berater/in und Klient/in definiert. Dies kann ein Beratungsgespräch, aber auch ein Telefonat oder eine Verständigung über E-Mail sein.
2. Ein **Kurzberatungsfall (= KB)** beinhaltet ein bis zwei Beratungskontakte. Diese Fälle werden zahlenmäßig lediglich in den Bereichen Fallzahlen und Beendigung der Beratung erfasst.
3. In allen übrigen Bereichen werden ausschließlich (laufende) Beratungsfälle erfasst. Es handelt sich um einen **Beratungsfall (= BF)**, wenn mindestens drei Beratungskontakte im Berichtsjahr stattgefunden haben, die in der Regel zwischen 40 bis 50 Minuten dauerten.
4. Haben bereits im Vorjahr Kontakte stattgefunden, so ist die Beratung als **übernommener Fall** aus dem Vorjahr zu zählen.
5. Ein Fall ist u.a. dann abgeschlossen, wenn der letzte Kontakt sechs Monate oder länger zurückliegt. Wird ein Fall nach dieser Zeitspanne wieder aufgenommen, ist er als **Neufall** zu zählen.

2) Fallzahlen im Berichtsjahr

	Fallzahl		Davon übernommene Fälle aus dem Vorjahr		Anfragen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs	
	Kurzberatung	Beratungsfall	KB	BF	KB	BF
Kreis						
Stadt						
Gesamt						

3) Dauer der Begleitung

Dauer	Fallzahl
Bis zu 6 Monaten	
6 bis 12 Monate	
Über 1 Jahr	
Über 3 Jahre	

4) Beendigung der Beratung

Grund der Beendigung	Fallzahl	
	Kurzberatung	Beratungsfall
Einvernehmliches Ende		
Letzter Beratungskontakt liegt mehr als 0,5 Jahre zurück		
Weiterverweisung/„Clearing“		

5) Kontaktaufnahme mit dem Kinderschutzdienst durch ...

Person(en)/Institution	Fallzahl
Junger Mensch selbst	
Eltern gemeinsam	
Mutter	
Vater	
Jugendamt (Soziale Dienste)	
Vormund	
Schule	
Kindertagesstätte (Krippe, Kiga, Hort)	
Nachbarn, Bekannte	
Sonstige	

6) Art der Kontaktaufnahme

Kontaktaufnahme	Fallzahl
Telefonisch/Anrufbeantworter	
Sprechstunde	
Persönlich	

7) Gestaltung der Kontakte

Form der Kontakte	Fallzahl
Persönlicher Kontakt mit dem jungen Menschen	
Telefonischer Kontakt mit dem jungen Menschen	
Ausschließlich Kontakt mit Eltern, Elternteil oder Bezugsperson	
Sonstige	

8) Geschlecht, Nationalität und Alter von Adressaten und Adressatinnen der Kinderschutzdienste

	Natio- nalität ⁵⁴	Alter						Gesamt- fallzahl	
		0-3	3-6	6-9	9-12	12-15	15-18		18-21
Weibl.	D								
	ND								
	U								
Männl.	D								
	ND								
	U								
Gesamtfallzahl									

⁵⁴ Für die Zuordnung der Staatsangehörigkeit wurden folgende Abkürzungen verwendet:

D = Deutsch
 ND = Nicht deutsch
 U = Unbekannt

9) Probleme und Alter von Adressaten und Adressatinnen der Kinderschutzdienste⁵⁵

Probleme	Alter							Anzahl
	0-3	3-6	6-9	9-12	12-15	15-18	18-21	
Vernachlässigung								
Seelische Misshandlung								
Körperliche Misshandlung								
Sexueller Missbrauch								
Sonstige								
Anzahl								

10) Junge Menschen mit Behinderungen als Adressaten und Adressatinnen der Kinderschutzdienste

Art der Behinderung ⁵⁶	Geschlecht	Alter							Gesamtfallzahl
		0-3	3-6	6-9	9-12	12-15	15-18	18-21	
KB	Weibl.								
	Männl.								
GB	W								
	M								
SB	W								
	M								
LB	W								
	M								
MB	W								
	M								

⁵⁵ Mehrfachnennungen sind möglich, da hier nicht die Gesamtfallzahl erfasst wird.

⁵⁶ Die Art der Behinderung beschreibend, wurden folgende Abkürzungen verwendet:

- KB = Körperbehinderung
- GB = Geistige Behinderung
- SB = Sinnesbehinderung
- LB = Lernbehinderung
- MB = Mehrfachbehinderung
- SEB = Seelische Behinderung
- SOB = Sonstige Behinderung

SEB	W								
	M								
SOB	W								
	M								
Gesamt- fallzahl	W								
	M								

11) Junge Menschen mit Behinderungen und deren Probleme

Probleme	Art der Behinderung							Anzahl
	KB	GB	SB	LB	MB	SEB	SOB	
Vernachlässigung								
Seelische Misshandlung								
Körperliche Misshandlung								
Sexueller Missbrauch								
Sonstige								
Anzahl								

12) Straf- und Ermittlungsverfahren im Berichtsjahr

Einleitung des Ermittlungs-/Strafverfahrens durch	Fallzahl
Junger Mensch selbst	
Eltern(teil) oder Familienangehörige/r	
Andere	
Unbekannt	
Gesamt	

13) Mitwirkung des Kinderschutzes bei Gerichtsverfahren

Art der Mitwirkung	Fallzahl bei	
	Strafverfahren	Familiengerichtsverfahren
Bericht/Schriftliche Stellungnahme		
Aussage vor Gericht		
Begleitung des jungen Menschen bei polizeil. oder richterl. Vernehmung		
Begleitung des jungen Menschen bei der Hauptverhandlung		
Gesamt		

14) Kooperation mit anderen Institutionen

Institution	Fallzahl
Jugendamt	
Jugendhilfeeinrichtung (teilstationär und stationär)	
Krankenhaus, Arzt/Ärztin	
Schule	
Kindertagesstätte (Krippe, Kiga, Hort)	
Polizei	
Frauenhaus	
Beratungsstelle	
Erziehungsbeistand, Jugendhelfer/ Jugendhelferin, SPFH	
Gericht, Anwalt/Anwältin	
Kinder- und Jugendpsychiatrie	
Niedergelassene Psychotherapeuten und -therapeutinnen	
Sonstige Ämter	
Sonstige	

15) Jugendliche Sexualtäter und -täterinnen

Um die Zahl von jugendlichen Sexualtätern und -täterinnen abschätzen zu können, die dem Kinderschutzdienst bekannt werden, darauf basierend Hilfebedarfe zu ermitteln und entsprechende Hilfeangebote anzuregen, bitten wir Sie um Angaben zur o.g. Personengruppe. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um quantitativ wenige Fälle handelt, die schwierig in Kategorien zu fassen sind. Daher bitten wir Sie, alle Fälle, in denen minderjährige Sexualtäter und -täterinnen involviert sind, nach folgenden Kriterien **kurz** darzustellen:

- Art und Geschlecht des Täters/der Täterin
- Alter des Opfers
- Bezug zwischen Täter/in und Opfer (z.B. Verwandtschaft, Nachbarschaft, Bekanntschaft, Vereinskamerad/in usw.)
- Art des sexuellen Übergriffs
- Häufigkeit der sexuellen Übergriffe
- Ist der Täter/die Täterin zugleich Opfer sexueller Grenzüberschreitungen?
- Eingeleitete Hilfemaßnahmen für den Täter/die Täterin
- Begründung, wenn keine Hilfemaßnahmen eingeleitet wurden; ggf. Nennung von Hilfebedarf, für den bislang kein adäquates Hilfeangebot existiert
- Durch wen/welche Institution und wie kam der Kontakt zwischen Täter/Täterin und Kinderschutzdienst zustande?

13. Informationen zum Datenschutz

Sowohl in den Arbeitsgruppen und an den Fachtagen als auch in der Begleitgruppe wurden immer wieder Datenschutzfragen aufgeworfen und thematisiert. Dabei stand vor allem die Unsicherheit im Vordergrund, wie lange personenbezogene Daten sowie Fallakten aufgehoben werden müssen/sollten/dürfen und wie dies vor den Adressaten und Adressatinnen geklärt und transparent gemacht wird. Insbesondere bezüglich des zuletzt genannten Punktes praktizieren ein Träger und sein Kinderschutzdienst ein Vorgehen, das auch unter beteiligungsorientiertem Aspekt betrachtet als ein praktikables Beispiel zur Information und Vereinbarung mit den Adressaten und Adressatinnen eingesetzt werden kann.

Die folgenden Vorlagen beinhalten ein Informationsschreiben für die Ratsuchenden, das zusammen mit einer Einverständniserklärung Eltern und Jugendlichen für den Umgang mit personenbezogenen Daten ausgehändigt werden kann.

Informationen zum Datenschutz

Bei Ihrem Erstgespräch haben Sie uns mitgeteilt, worüber Sie mit uns sprechen wollen. Vor dem ersten Beratungsgespräch werden Sie jetzt gleich nach Ihren personenbezogenen Daten gefragt. *Diese Daten werden von uns schriftlich festgehalten und in einer Akte gesammelt.* Sie sind notwendig, damit wir den Kontakt zu Ihnen halten können, und wir benötigen sie für unsere Statistik, von der die finanzielle Förderung der Beratungsstelle abhängt. Die statistischen Daten aller Ratsuchenden eines Jahres werden hierfür ohne Namen in Gesamtzahlen zusammengefasst und nur in dieser Form weitergegeben.

Nach dem Gespräch macht sich die Beraterin/der Berater Notizen für eventuelle weitere Gespräche. *Diese Notizen werden unter Verschluss aufbewahrt.* Die Notizen dienen der Beraterin/dem Berater dazu, sich auf die Gespräche mit Ihnen vorbereiten zu können. Darüber hinaus kann es hilfreich sein, auf die alten Gesprächsnotizen zurückgreifen zu können, wenn sich Ratsuchende nach Abschluss der Beratungsgespräche später nochmals an uns wenden.

Eine Aufbewahrung der Beratungsunterlagen und Ihrer personenbezogenen Daten über den Abschluss der Beratung hinaus ist daher nur mit Ihrer Zustimmung möglich.

Die Erfahrung zeigt, dass solche Unterlagen noch bis zu 5 Jahren nach Beratungsende von Wichtigkeit sein können. Wir empfehlen Ihnen daher, uns Ihre Zustimmung zum Aufbewahren Ihrer Akte **für 5 Jahre** zu geben. Sie können die Zustimmung aber auch verweigern. Wir haben dazu ein Formular vorbereitet, das Ihnen gleich bei der Aufnahme Ihrer personenbezogenen Daten vorgelegt werden wird. **Die Zustimmung können Sie jederzeit widerrufen, also auch noch nach Abschluss der Beratung. Anruf genügt.**

Sollten Sie noch Fragen zum Ablauf der Beratung oder zur Datenerhebung haben, so können Sie jederzeit mit Ihrer Beraterin/Ihrem Berater sprechen.

Für alle Daten und Gespräche gilt die absolute Schweigepflicht, und niemand außer unserem Team hat Zugriff auf die Daten und Akten.

Einverständniserklärung

- Muster -

Ich bin/wir sind

einverstanden

nicht einverstanden

dass die personenbezogenen Daten, Notizen über die Beratungsgespräche und eventuelle ärztliche oder andere Schriftsätze nach Abschluss der Beratung für 5 Jahre aufbewahrt werden.

Personenbezogene Daten, Informationen oder Schriftsätze dürfen grundsätzlich – auch nach Abschluss der Beratung – nur mit meiner ausdrücklichen Zustimmung weitergegeben werden.

Über die Notwendigkeit der Datenerhebung, mein Widerrufsrecht und die Schweigepflicht der Beratungsstelle wurde ich in einem Informationsblatt informiert.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

14. Exemplarische Falldarstellung⁵⁷

1. Neuanlage

Neuanlage des Hilfeplans im Juli 2003

2. Fallübernahme

Der Kinderschutzdienst übernahm den Fall im Juli 2003. Betroffen ist ein Mädchen im Alter von 14 Jahren.

Erstkontakt

Der Erstkontakt entstand über den Leiter einer hiesigen Schule. Bei der Schulanmeldung benannte Frau Z., die Mutter von Thea, als Grund für den Schulwechsel die Trennung von ihrem Mann; er hatte die gemeinsame Tochter sexuell missbraucht. Daraufhin empfahl der Schulleiter eine Beratung beim Kinderschutzdienst und vermittelte einen Termin.

Erstauftrag

Der erste Auftrag wurde vom Rektor formuliert. Thea sollte in ihrer momentanen Krisensituation eine fachliche Begleitung haben.

2.3 Zugang und Kontakt zum Kind

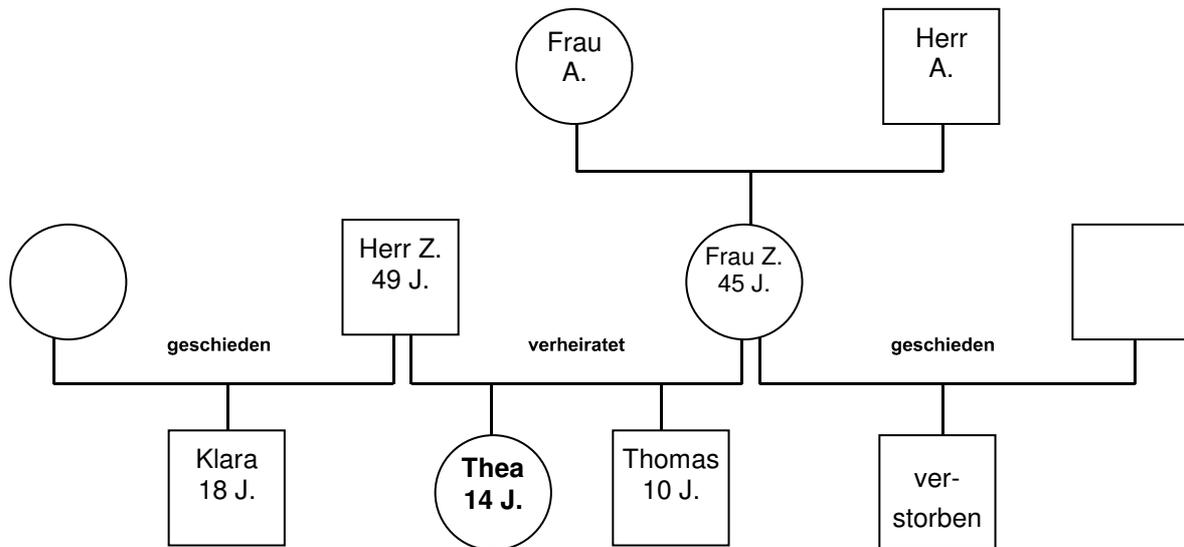
Thea wurde zum ersten Termin beim Kinderschutzdienst von Mutter und Großmutter begleitet. Da die beiden Erwachsenen während des Beratungsgesprächs zunächst viel Raum und Zeit in Anspruch nahmen und kaum Platz für die Jugendliche vorhanden war, bat ich Mutter und Großmutter draußen zu warten, um Thea die Möglichkeit zum Sprechen zu geben. In dem Zwiegespräch mit der Jugendlichen konnte ich einen guten Zugang zu ihr erlangen.

2.4 Sind die Sorgeberechtigten über die Beratung informiert?

Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme zum Kinderschutzdienst waren noch beide Eltern sorgeberechtigt. Der Vater befand sich damals in Untersuchungshaft in einer 300 km entfernten Stadt und war nicht über die Beratung informiert.

⁵⁷ Die im Fallbeispiel genannten Namen wurden aus Gründen des Datenschutzes verändert.

2.5 Genogramm



3. **Situation und Problembeschreibung**

Familien- und Wohnsituation

Bis zur Trennung der Eltern lebte Thea mit ihren Eltern, dem leiblichen Bruder und der Stiefschwester, einer Tochter aus einer früheren Beziehung des Vaters, in einem Haushalt in einem kleinen Dorf.

Im Juni 2003 zog Thea mit Mutter und Bruder um. Im neuen Wohnort kamen sie zunächst bei den Großeltern mütterlicherseits unter.

Die ältere Stiefschwester wurde von dem für den Heimatort zuständigen Jugendamt in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht.

Situation des Kindes

Einerseits ist Thea froh, dass die sexuellen Übergriffe beendet sind und sie in einer geschützten Umgebung leben kann. Andererseits klagt sie über Heimweh nach ihrer alten Umgebung; sie leidet insbesondere unter der Trennung von ihren Freundinnen.

Thea wird in der neuen Schule zwar sehr wohlwollend aufgenommen, fühlt sich jedoch fremd, verlassen und einsam.

Durch die beengte Wohnsituation bei den Großeltern entstehen Konflikte, hauptsächlich auch durch das auffällige aggressive Verhalten des Bruders, dem kaum Grenzen gesetzt werden.

3.3 Problembeschreibung

3.3.1 Bez. des Missbrauchs

Thea wurde seit dem Frühjahr 2002 von ihrem Vater zu sexuellen Handlungen und zum Tragen von Reizwäsche gezwungen. Im Juni 2003 vergewaltigte der Mann seine Tochter drei Mal. Frau Z. wurde Zeugin des letzten Übergriffs und verließ daraufhin zusammen mit ihren Kindern die eheliche Wohnung und begab sich für die ersten Tage in ein Frauenhaus.

Thea beschreibt zu Beginn, dass sie sich zwar vor sexuellen Übergriffen geschützt fühlt, sie jedoch unter Albträumen, Schwierigkeiten beim Einschlafen und Angstattacken unter der Dusche leidet.

3.3.2 Andere Probleme

Sowohl Theas Mutter als auch der jüngere Bruder leiden an Diabetes. Darüber hinaus ist der Junge lernbehindert. Nach langer Behandlung in einer Klinik ist Thomas medikamentös gut eingestellt, hat jedoch fast ein ganzes Jahr an schulischer Unterrichtung verloren.

Bei Frau Z. treten im Zuge des Zusammenbruchs ihrer Familie häufig gesundheitliche Einschränkungen auf, die den Kindern Angst bereiten und die Großmutter zur wichtigen Unterstützung werden lässt.

Als die Familie noch „intakt“ war, erlebten die Kinder ihren Vater häufig alkoholisiert, und die ältere Stiefschwester hatte Schul- und Drogenprobleme.

3.4 Ressourcen des Kindes

- Thea hat einen klaren Blick für die Verhältnisse in ihrer Familie.
- Die Jugendliche übernimmt viel Verantwortung für ihre Familie und hat zu bestimmten Themen eine eigene Haltung und Einstellung, die sie fundiert und vehement nach außen vertritt.
- Thea kann ihre eigenen Fähigkeiten gut einschätzen und weiß um ihre Stärken und Schwächen.
- Die ambivalenten Gefühle gegenüber dem Vater kann die Jugendliche gut auseinander halten und formulieren.
- Thea ist sehr überlegt in ihrer Vorgehensweise und nimmt z. B. schulische Probleme oder administrative Dinge selbständig in Angriff.
- Sie ist eine gute Schülerin und kann dem Unterricht gut folgen.
- Thea hat ein ansprechendes Äußeres, achtet auf sich und wirkt sehr sympathisch.

3.5 Ressourcen der Familie

Nach Aufdeckung des Missbrauchs hat Frau Z. eine klare Haltung eingenommen. Sie hat ihrer Tochter geglaubt und sie vor weiteren Übergriffen geschützt. Trotz des Auseinanderbrechens der Familie hat sich die Mutter konsequent um den Zusammenhalt ihrer kleinen „Rest“-Familie bemüht. Durch ihr Verhalten legte sie ein großes

Verantwortungs- und Pflichtgefühl gegenüber ihren Kindern zutage. Trotz ihrer Erkrankung hat Frau Z. es geschafft, sich am neuen Wohnort ein neues Leben einzurichten. Theas Großmutter hat ihre Tochter, Frau Z., in dieser schwierigen Zeit oft unterstützt und Hilfestellung geleistet.

4. Rechtliche Situation

4.1 Sorgerecht

Zum Zeitpunkt der Fallaufnahme waren beide Elternteile sorgeberechtigt, im Laufe des Jahres 2003 fand hier jedoch eine Veränderung statt (vgl. 4.5 Familiengerichtliches Verfahren).

4.2 Sind rechtliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes notwendig?

Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit dem Kinderschutzdienst war die Jugendliche vor den sexuellen Übergriffen geschützt. Es waren keine weiteren Schutzvorkehrungen notwendig.

4.3 Ist ein Strafverfahren eingeleitet?

Bevor Frau Z. umzog, hatte sie am Heimatort der Familie Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs an der gemeinsamen Tochter erstattet. Daraufhin wurde der Vater in Untersuchungshaft genommen. Die Justiz legte dar, dass spätestens im Herbst 2003 eine Gerichtsverhandlung stattfinden würde.

4.4 Position des Mädchens zum Strafverfahren

Thea findet es richtig, dass ihre Mutter Anzeige gegen den Vater erstattet hat. Sie wurde an ihrem Heimatort zu den Anschuldigungen vernommen, verschwieg jedoch zunächst einige wichtige Fakten, um ihren Vater zu schützen. An ihrem neuen Wohnort ergänzte sie auf eigenen Wunsch ihre Aussage und stellte ihr Tagebuch zur Verfügung, worin sie ausführlich und mit Datum versehen die sexuellen Übergriffe festgehalten hatte. Thea möchte, dass ihr Vater für seine Handlungen bestraft wird.

4.5 Fand ein familiengerichtliches Verfahren statt?

In Absprache mit ihrer Rechtsanwältin beantragte Frau Z. die sofortige Scheidung wegen besonderer Härte und damit einhergehend das alleinige Sorgerecht für die Kinder. Vom Familiengericht erging ein entsprechender Beschluss.

4.6 Position des Mädchens zum familiengerichtlichen Verfahren

Die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf die Mutter war durchaus in Theas Sinne. Allerdings behielt sich die Jugendliche vor, Kontakt zu ihrem Vater und dessen Familie aufzunehmen, sofern es für sie nach den erlittenen Verletzungen überhaupt wieder möglich ist.

5. Maßnahmenplanung

5.1 Bisher erhaltene Hilfen

Nach Aufdeckung des Missbrauchs erhielt Thea am Heimatort Hilfe vom Jugendamt. Die dortigen Fachkräfte unterstützten die Familienmitglieder bei der Suche nach einem Platz im Frauenhaus, bei der polizeilichen Vernehmung und beim Umzug in den neuen Wohnort.

5.2 Beteiligung der Jugendlichen an der Hilfeplanung

Alle Hilfeangebote, Vorgehensweisen und notwendigen Schritte wurden mit Thea ausführlich besprochen. Der Jugendlichen wurde das Angebot unterbreitet, regelmäßig zu Beratungsgesprächen zum Kinderschutzdienst zu kommen und hier alle anfallenden Probleme ihrer momentanen Situation besprechen zu können. Die Jugendliche suchte daraufhin wöchentlich den Kinderschutzdienst auf und bestimmte die Themen.

In den Gesprächen bei der Nebenklagevertretung stand Thea im Mittelpunkt, wurde über alle strafrechtsrelevanten Dinge informiert und brachte eigene Wünsche gegenüber dem Anwalt vor. Thea hatte die Absicht, an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen, um ihren Vater wieder zu sehen und den Prozess zu verfolgen, obwohl sie nicht als Zeugin geladen war.

Auch nach der Gerichtsverhandlung kommt Thea noch regelmäßig zum Kinderschutzdienst, um die hier vorhandene Zeit und den Raum für ihre Belange zu nutzen und sich beraten zu lassen.

5.3 Maßnahmen zum Schutz der Jugendlichen

Zu Theas Schutz vor weiteren sexuellen Übergriffen waren aufgrund der Inhaftierung des Täters keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Herr Z. wurde zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt, auf eigenen Wunsch wird er während dieser Zeit eine Therapie machen.

Sehr sporadisch nimmt er schriftlich Kontakt zu seiner Tochter auf (z. B. in Form einer Weihnachtskarte). Diese kurzen Schreiben beinhalten bisher weder grenzüberschreitende sexuelle Themen, noch hatten sie einen bedrohlichen Charakter.

Der Briefkontakt vom Täter zum Opfer wird im Rahmen der Therapie kontrolliert. Somit obliegt der Schutz des Opfers zum Teil den dortigen Therapeut/innen bzw. der Justizvollzugsanstalt.

Solange der Vater inhaftiert ist, ist Thea vor weiteren sexuellen Übergriffen geschützt. Nach der Haftentlassung muss ein persönlicher Kontakt zwischen Vater und Tochter – entsprechend den Wünschen der Jugendlichen – unter neuen Voraussetzungen überdacht werden.

5.4 Maßnahmen im Sinne einer Hilfe zur Erziehung

Frau Z. hat finanzielle Probleme, Schwierigkeiten beim Umgang mit Ämtern und Erziehungsprobleme sowohl mit dem Sohn als auch mit der pubertierenden Tochter. Daher hat sie beim hiesigen Jugendamt eine Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) beantragt. Durch die SPFH erhält Frau Z. Unterstützung in ihrer derzeitigen Situation. Neben der Bearbeitung der o. g. Probleme soll die SPFH langfristig weitere Maßnahmen einleiten, wie z. B. Betreuung für die Mutter, Begleitung der schulischen und beruflichen Ausbildung der Kinder.

5.5 Weitere Maßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Situation

An erster Stelle sind hier die Beratungsgespräche mit Thea zu nennen, die von Juli bis Dezember einmal wöchentlich stattfanden. Die Jugendliche erlebte beim Kinderschutzdienst eine hohe Wertschätzung ihrer Person, die viel zur Wiederherstellung ihres Selbstbewusstseins beitrug. Die in Punkt 3.3.1 beschriebenen psychischen Probleme, unter denen Thea nach dem sexuellen Missbrauch litt, konnten weitgehend aufgearbeitet werden. Als eine wichtige Hilfemaßnahme zur Bewältigung ihrer Situation betrachte ich Theas Mitwirkung am Strafverfahren und ihre Präsenz bei der Gerichtsverhandlung. Die folgenden Erfahrungen nahm sie mit nach Hause: Vor Gericht wurde dem Mädchen von allen anwesenden Personen geglaubt, ihr Vater wurde für seine kriminellen Handlungen verurteilt, d. h., Thea ist gesellschaftliche Gerechtigkeit widerfahren. Darüber hinaus konnte sie durch die Konfrontation mit ihrem Vater ihre lange zurückgehaltene Zuneigung zu ihm zulassen, was wiederum förderlich für die Aufarbeitung des Geschehens war. Schließlich war es außerordentlich wichtig für Thea, ihren Vater vor Gericht klein, verzweifelt und in sich zusammengesunken zu sehen. Dies nahm der übermächtigen Erinnerung an ihn viel an Angst und Bedrohlichkeit.

5.6 Mit welchen Indikatoren wird die Erreichung der Ziele überprüft?

Durch die persönliche Rückmeldung und Befindlichkeit der Klientin können die oben genannten Maßnahmen überprüft werden.

5.7 Werden die geplanten Maßnahmen von der Jugendlichen als Hilfe empfunden und akzeptiert?

Da alle Maßnahmen im Sinne unseres kindorientierten Ansatzes mit der Jugendlichen abgesprochen sind und zum Teil auf eigenen Wunsch der Klientin zustande kommen, werden sie auch von ihr akzeptiert. Wie an verschiedenen Stellen bereits deutlich wurde, hat Thea die Angebote des Kinderschutzdienstes als hilfreich erlebt. Bezüglich der Sozialpädagogischen Familienhilfe ist abzuwarten, inwieweit Thea diese Fachkraft als positiv und unterstützend wahrnimmt.

5.8 Weitere Wünsche der Jugendlichen

Thea möchte auf Dauer nicht mit ihrer kranken Mutter und ihrem behinderten Bruder zusammenleben. Sie überlegt, ob sie im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme in eine

betreute Wohngemeinschaft bzw. später in eine Schutzhilfewohnung ziehen soll. Diese Überlegungen werden in unsere weitere Zusammenarbeit einbezogen und im Rahmen der Hilfeplangespräche mit dem Jugendamt thematisiert.

6. Aufgabe des Kinderschutzes

Die vorrangige Aufgabe des Kinderschutzes bestand darin, die Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Problemsituation zu beraten und zu begleiten. Neben den Gesprächen, die mit Thea stattfanden, wurden sie und ihre Mutter zur Rechtsanwältin begleitet, wurde mit ihr die Gerichtsverhandlung vorbereitet und ihr im Gerichtssaal zur Seite gestanden. Weiterhin ist es Aufgabe des Kinderschutzes, bei der Aufarbeitung der Psychodynamik zu helfen, die z. B. beim Zusammentreffen mit dem Vater entstanden ist.

In Zukunft steht die Fachkraft des Kinderschutzes Thea als Ansprechpartnerin zur Verfügung, um mit ihr die Probleme anzusehen, die im Zusammenhang mit Theas Entwicklung und den daraus resultierenden Konflikten mit der Mutter entstehen. Darüber hinaus wird die Jugendliche bei der Entwicklung ihrer weiteren Lebensperspektive unterstützt. Ferner ist der Kinderschutz an den Hilfeplangesprächen mit dem Jugendamt und der Sozialpädagogischen Familienhilfe beteiligt.

7. Kooperationspartner

Die Kooperationspartner waren in diesem Fall die Schule, die Vertretung der Nebenklage, das Jugendamt und die Sozialpädagogische Familienhilfe.

8. Überprüfung der Hilfeplanung

Die weitere Maßnahmenplanung des Kinderschutzes wird im Sommer 2004 vorgenommen.

9. Gesamtschätzung durch die Fachkraft

Im Nachhinein betrachtet, waren die Hilfeangebote an Thea und ihre Familie sinnvoll und hilfreich; sie wurden angenommen und umgesetzt.

Auch der zeitliche Ablauf war gut geplant; z. B. hätte man die Sozialpädagogische Familienhilfe nicht früher anbieten können, denn während der Vorbereitung des Gerichtsverfahrens war die Familie noch nicht bereit dazu, andere Hilfen anzunehmen.

Die Anbindung Theas an den Kinderschutz ist gut gelungen, sie weiß um verschiedene Hilfeangebote und fordert diese bei Bedarf ein. Die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und -partnerinnen habe ich als positiv und hilfreich erlebt, wovon hauptsächlich Thea profitierte.

15. Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz 2004



Standort des Kinderschutzdienstes	Zuständigkeitsbereich⁵⁸
Bad Ems	Rhein-Lahn-Kreis
Bitburg und Daun	Landkreise Bitburg-Prüm und Daun
Germersheim	Landkreis Germersheim
Grünstadt	Landkreis Bad Dürkheim
Hachenburg	Westerwaldkreis
Kirchen	Landkreis Altenkirchen
Koblenz	Stadt Koblenz und Kreis Mayen-Koblenz
Landau	Stadt Landau und Kreis Südliche Weinstraße
Ludwigshafen	Stadt Ludwigshafen
Neustadt	Stadt Neustadt
Neuwied	Stadt Neuwied und Kreis Neuwied
Pirmasens	Stadt Pirmasens und Kreis Südwestpfalz
Trier	Stadt Trier und Kreis Trier-Saarburg
Worms	Stadt Worms

⁵⁸ Die Zuständigkeitsbereiche umfassen neben Landkreisen sowohl kreisfreie als auch kreisangehörige Städte.

16. Adressenliste der Träger der Kinderschutzdienste und ihrer Dienste

1) Kinderschutzdienst Rhein-Lahn

Römerstr. 84

56130 Bad Ems

Telefon: (0 26 03) 93 50 10

Fax: (0 26 03) 93 501 93

E-Mail: kinderschutzdienst-rl@cv-ww-rl.de

Träger:

Caritasverband Westerwald Rhein-Lahn

Philipp-Gehling-Str. 4

56410 Montabaur

Ansprechpartner: Herr Krah

Telefon: (0 26 02) 16 06-0

Fax: (0 26 02) 16 06-35

E-Mail: ksd-rl-traeger@cv-ww-rl.de

2a) Kinderschutzdienst Westeifel

Brodenheckstr. 1

54634 Bitburg

Telefon: (0 65 61) 9 67 10

E-Mail: h.schmidtmann@bitburg.caritas-westeifel.de

und

2b) Caritasverband für die Region Westeifel e. V., Geschäftsstelle Daun

Mehrener Str. 1

54550 Daun

Telefon: (0 65 92) 9 57 30

E-Mail: k.knoetgen@daun.caritas-westeifel.de

Träger:

Trägergemeinschaft KSD Westeifel

Caritasverband für die Region Westeifel e. V.

Brodenheckstr. 1

54634 Bitburg

Ansprechpartner: Herr Wülferath

Telefon: (0 65 61) 96 71-0

Fax: (0 65 61) 96 71-30

E-Mail: w.wuelferath@bitburg.caritas-westeifel.de
m.wierz@daun.caritas-westeifel.de

3) Kinderschutzdienst

Josef-Probst-Str. 7
76726 Germersheim
Telefon: (0 72 74) 50 06 20
Fax: (0 72 74) 5 00 62 20
E-Mail: kinderschutzdienst.germersheim@caritas-speyer.de

Träger:

Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.

Obere Langgasse 2
67346 Speyer
Ansprechpartnerin: Frau Lampert
Telefon: (0 62 32) 2 09-1 52
Fax: (0 62 32) 2 09-41 52
E-Mail: christine.lampert@caritas-speyer.de

4) Kinderschutzdienst für den Landkreis Bad Dürkheim

Poststr. 14
67269 Grünstadt
Telefon: (0 63 59) 8 77 00
Fax: (0 63 59) 2 09 01 57
E-Mail: Kinderschutzdienst-gs@t-online.de

Träger:

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Pfalz

Karmeliterstr. 20
67346 Speyer
Ansprechpartnerin: Frau Gottwald
Telefon: (0 62 32) 6 64-2 01
Fax: (0 62 32) 6 64-24 23
E-Mail: carmen.gottwald@diakonie-pfalz.de

5) Kinderschutzdienst Westerwald Deutsches Rotes Kreuz

Theodor-Körner-Str. 10
57627 Hachenburg
Telefon: (0 26 62) 9 46 89 91 und -92

E-Mail: ksd@lv-rlp.drk.de

Träger:

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz

Mitternachtsgasse 4

55116 Mainz

Ansprechpartnerin: Frau Marzi

Telefon: (0 61 31)2 82 81 32

Fax: (0 61 31) 2 82 81 98

E-Mail: MarziA@lv-rlp.drk.de

6) Kinderschutzdienst

Brückenstr. 5a

57548 Kirchen

Telefon: (0 27 41) 93 00 46 und -47

Fax: (0 27 41) 93 00 48

E-Mail: hilfe@kinderschutzdienst.de

Träger:

Verein Kinder in Not Kreis Altenkirchen e. V.

Postfach 13

57540 Kirchen

Ansprechpartnerin: Frau Baldus

Telefon: (0 27 41) 6 16 71 oder -93 18 51

Fax: (0 27 41) 6 39 39

E-Mail: hoehne-kirchen@t-online.de

7) Kinderschutzdienst

Markenbildchenweg 16

56068 Koblenz

Telefon: (02 61) 3 88 99

Fax: (02 61)-3 88 16

E-Mail: kinderschutzdienst.ko@freenet.de

Träger:

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Koblenz e. V.

Markenbildchenweg 16

56068 Koblenz

Ansprechpartnerin: Frau Zeller

Telefon: (02 61) 3 44 11
Fax: (02 61) 3 88 16
E-Mail: kinderschutzbund.ko@freenet.de

8) Kinderschutzdienst

Rolf-Müller-Str. 15
76829 Landau
Telefon: (0 63 41) 14 14 20
Fax: (0 63 41) 14 14 15
E-Mail: info@blauer-elefant-landau.de

Träger:

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Landau / Südliche Weinstraße. e. V.

Rolf-Müller-Str. 15
76829 Landau
Ansprechpartner: Herr Braun
Telefon: (0 63 41) 14 14 14
Fax: (0 63 41) 14 14 15
Internet: www.kinderschutzbund-landau.de
Internet: www.blauer-elefant-landau.de
E-Mail: info@blauer-elefant-landau.de

9) Kinderschutzdienst

Georg-Büchner-Str. 6
67061 Ludwigshafen
Telefon: (06 21) 51 12 11
Fax: (06 21) 5 29 23 59
E-Mail: kinderschutzdienst@kinderschutzbund-ludwigshafen.de

Träger:

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Ludwigshafen e. V.

Sebastian-Bach-Str. 19
67061 Ludwigshafen
Ansprechpartnerin: Frau Steinruck
Telefon: (06 21) 52 52 11
Fax: (0621) 52 52 26
E-Mail: info@kinderschutzbund-ludwigshafen.de

10) Kinderschutzdienst

Schütt 9

67433 Neustadt

Telefon: (0 63 21) 35 41 69

Fax: (0 63 21) 3 85 01 51

E-Mail: diakonie.nw.ksd@t-online.de

Träger:

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Pfalz

Karmeliterstr. 20

67346 Speyer

Ansprechpartnerin: Frau Gottwald

Telefon: (0 62 32) 6 64-2 01

Fax: (0 62 32) 6 64 24 23

E-Mail: carmen.gottwald@diakonie-pfalz.de

11) Kinderschutzdienst

Markstr. 98

56564 Neuwied

Telefon: (0 26 31) 2 22 00

Fax: (0 26 31) 3 14 44

E-Mail: ksd@htz-neuwied.de

Träger:

DPWV-Rheinland-Pfalz/Saarland

Beverwijker Ring 2

56564 Neuwied

Ansprechpartner: Herr Peifer

Telefon: (0 26 31) 9 65 60

Fax: (0 26 31) 5 57 73

E-Mail: info@htz-neuwied.de

12) Kinderschutzdienst

Klosterstr. 9a

66953 Pirmasens

Telefon: (0 63 31) 27 40 41

Fax: (0 63 31) 27 40 19

E-Mail: kinderschutzdienst.pirmasens@caritas-speyer.de

Träger:

Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.

Obere Langgasse 2

67346 Speyer

Ansprechpartnerin: Frau Lampert

Telefon: (0 62 32) 2 09-1 52

Fax: (0 62 32) 2 09-41 52

E-Mail: christine.lampert@caritas-speyer.de

13) Kinderschutzdienst

Thebäerstr. 24

54292 Trier

Telefon: (06 51) 9 91 18 00

Fax: (06 51) 9 91 13 01

E-Mail: info@kinderschutzbund-trier.de

Träger:

Deutscher Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Trier e.V.

Thebäerstr. 24

54292 Trier

Ansprechpartner/in: Herr Worst/Frau Jörg

Telefon: (06 51) 9 91 13 00

Fax: (06 51) 9 91 13 01

E-Mail: info@kinderschutzbund-trier.de

14) Kinderschutzdienst Worms

Judengasse 26

67547 Worms

Telefon: (0 62 41) 8 89 17

Fax: (0 62 41) 41 33 60

E-Mail: kinderschutzdienst@asb-worms.de

Träger:

Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Worms/Alzey

Dr.-Illert-Str. 51

67549 Worms

Ansprechpartner: Herr Hoffmann

Telefon: (0 62 41) 97 87 90 / 9 78 79-11

Fax: (0 62 41) 9 78 79 99

E-Mail: info@asb-worms.de